









BEHANDLUNG UND UNTERBRINGUNG

DER

IRREN VERBRECHER.



ÜBER

BEHANDLUNG UND UNTERBRINGUNG

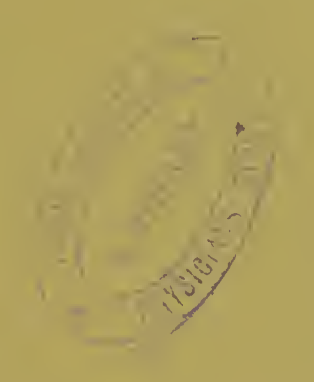
DER

IRREN VERBRECHER

VON

DR. R. GÜNTHER,

zweitem Arzte der Irrenheilanstalt Sonnenstein, früherem Strafanstaltsarzt und ärztlichem Leiter der Irrenstation zu Waldheim in Sachsen.





LEIPZIG

VERLAG VON F. C. W. VOGEL.

1893.



Vorwort.

Es entstand vorliegende Arbeit in den $3^1/_2$ Jahren (1889—92) meines Dienstes bei den Strafanstalten zu Waldheim in Sachsen (Männerzuchthaus, Weiberzuchthaus und Correctionsanstalt für Weiber), woselbst ich hauptsächlich mit der Beobachtung und Begutachtung der geistig gestörten Gefangenen sowie mit der ärztlichen Leitung der als Annex beim Männerzuchthaus befindlichen Irrenstation beschäftigt war, welche auch Männer aus anderen sächsischen Straf- und Correctionsanstalten sowie Kranke, welche wegen verbrecherischen Vorlebens und verbrecherischer Individualität für die öffentliche Irrenanstalt sich nicht eignen, zur Behandlung und Verpflegung, endlich noch Untersuchungsgefangene (hauptsächlich solche mit verbrecherischem Vorleben) zur Beobachtung aufnimmt.

Die Beschäftigung mit einer Auslese moralisch ganz verkommener und verworfener Irren bot mir ein erhöhtes Interesse in dem grellen Contrast mit der Art meiner vorhergehenden Thätigkeit, nachdem ich 1887—88 als Dirigent einer Privatirrenanstalt (Lindenhof bei Coswig i. S.) und 1884—86 als Hausarzt einer Wasserheilanstalt (Alexandersbad in Bayern) Nerven- und Geisteskranke hauptsächlich der bevorzugten Stände zu behandeln hatte.

In der Beleuchtung dieses Contrastes würde ich die Schattenseiten der verbrecherischen Irren vielleicht allzu schwarz aufgefasst haben, wenn mir nicht frühere Erfahrungen als Assistenzarzt der öffentlichen Irrenanstalten Sonnenstein und München ein Correctiv geboten hätten.

Im Anschluss an frühere Veröffentlichungen von Knecht aus dem Männerzuchthaus und der Irrenstation zu Waldheim habe ich den Zeitraum von 1880 bis incl. 1891 behandelt. Die verhältnissmässig grosse Anzahl unserer geisteskranken weiblichen Strafgefangenen, von denen die meisten in Ermangelung einer besonderen Irrenstation in eine öffentliche Irrenanstalt (Hubertusburg) kamen, veranlasste eine

besondere Behandlung der sonst wenig berührten Frage, was für die Unterbringung der irren Verbrecherinnen zu empfehlen sei.

Um eine zu grosse Ausdehnung der Arbeit zu vermeiden, musste ich auf eine Wiedergabe der einzelnen Krankengeschichten verzichten. Es sind solche Verbrecherkrankengeschichten von anderen Autoren (z. B. Sander und Richter, Moeli, Naecke u. A.) bereits viele gegeben worden und bieten die geschichtlichen Einzelheiten meiner Fälle wenig Neues. Die Krankengeschichten eines grossen Theiles der von mir behandelten Weiber finden sich in einer jüngst erschienenen Arbeit Naecke's („Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe") aus der Irrenanstalt Hubertusburg, in welche diese Weiber aus dem Zuchthause Hoheneck-Waldheim und der Correctionsanstalt Waldheim gelangt waren.

Die geistig Gestörten im engeren und weiteren Sinne werden in den deutschen Strafanstalten ganz verschieden behandelt; auch in der Art sowohl der vorläufigen als der dauernden Unterbringung der irren Verbrecher herrscht praktisch durchaus kein einheitliches Verfahren.

Diese Thatsachen lassen mir die Veröffentlichung sowohl meiner eigenen als der aus den Acten der Vorjahre gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen in einem der grössten deutschen Strafanstaltscomplexe und dem zweitältesten deutschen Strafanstaltsirrenannex als gerechtfertigt erscheinen, da dieselben vielleicht auch einem weiteren Kreise von Verwaltungs- und Strafanstaltsbeamten wie Irrenärzten einiges Interesse bieten könnten. — Es erscheinen mir die in den Strafanstalten selbst gemachten Beobachtungen und Erfahrungen für die praktische Beurtheilung noch werthvoller, als solche aus den Irrenanstalten, in welche zumeist nur die in sehr ausgesprochener Weise, andauernd und oft schon seit längerer Zeit geisteskranken Verbrecher gelangen.

Sonnenstein bei Pirna, im Februar 1893.

Dr. Günther.

Inhaltsverzeichniss.

Erstes Capitel.

Sind besondere Anstalten für irre Verbrecher, speciell aber Irrenstationen bei den Strafanstalten selbst nothwendig oder empfehlenswerth?

A. Allgemeiner Stand der Frage in Vereinswesen und Literatur.

Ueber die Nothwendigkeit, beziehentlich Zulässigkeit der Unterbringung der irren Verbrecher in besonderen Anstalten, speciell in Annexen bei den Strafanstalten haben die Ansichten seit Errichtung der Irrenstation zu Waldheim in Sachsen, welche im Jahre 1876 eröffnet wurde, nachdem sich 1874 der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und 1875 der Verein der deutschen Irrenärzte für solche Strafanstaltsannexe ausgesprochen hatte, wiederholte und nicht unbedeutende Schwankungen und Wandlungen nach verschiedener Richtung hin erfahren.

Es würde zu weit führen, die ganze Geschichte dieser Frage, ihre Behandlung in ausserdeutschen Ländern und die verschiedenen einzelnen Ansichten eingehender zu erörtern und ich will mich darauf beschränken, nur die im letztvergangenen Jahrzehnt in unsrem deutschen Vereinswesen und in der deutschen Literatur hervorgetretenen wichtigsten Urtheile, Meinungen und Vorschläge anzuführen, um eine kurze Uebersicht über den gegenwärtigen allgemeinen Stand unserer Frage zu geben.

In der Versammlung des Vereins der deutschen Irrenärzte 1882 zu Eisenach (1) stellt Zinn folgende, nur hauptinhaltlich wiedergegebene Thesen auf:

1. Die Irrenanstalt kann für gefährliche geisteskranke Verbrecher nicht dieselbe Sicherheit gewähren, wie die Strafanstalt.

2. Psychiatrische Bildung und Erfahrung ist den Strafanstaltsärzten unentbehrlich.

3. Voraussichtlich rasch verlaufende Geisteskrankheiten sind in den Strafanstalten selbst zu behandeln und die dazu nöthigen Einrichtungen herzustellen.

4. Für körperlich und geistig schwache Strafgefangene sind „Invalidengefängnisse“ nach englischem Muster anzustreben und mit diesen Irrenabtheilungen zu verbinden, welche die chronisch geisteskrank gewordenen Gefangenen, sowie die vorbestraften, in der Untersuchung oder in Freiheit erkrankten „Verbrechernaturen“ aufnehmen und so lange behalten, bis sie entweder ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit freigelassen oder in andere Irrenanstalten ohne empfindliche Störung der dortigen Ordnung aufgenommen werden können.

5. Personen, welche im geisteskranken Zustand ein Verbrechen begangen haben (verbrecherische Irre), sind nicht in den Verbrecherstationen, sondern in den gewöhnlichen Irrenanstalten zu behandeln und verpflegen.

6. Untersuchungsgefangene mit zweifelhaftem Geisteszustan können, sofern sie nicht vorbestrafte Verbrecher und dabei gefährlich und störend sind, unbedenklich in einer Irrenanstalt beobachtet werden.

Strafanstaltsarzt Gutsch spricht sich im Einverständniss mit Knecht für die Hülfsstrafanstalt (Invalidengefängniss) mit Irrenanstalt verbunden unter ärztlicher Leitung aus; er tadelt an den bisherigen Strafanstaltsannexen die Unselbstständigkeit der ärztlichen Leitung und die räumliche Kleinheit, welche nur Aufnahme der entwickeltsten Formen von Seelenstörung gestatte.

v. Gudden berichtet, dass die bayrische Regierung sich dahin entschieden habe, die Richtung, eigene Irrenstationen zu gründen, solle nicht weiter eingehalten werden. Er selbst, mit den Zinn'schen Thesen sonst in voller Uebereinstimmung, ist nicht für Hülfsstrafanstalten, welche gleichzeitig Irrenanstalten sein sollen; er hält die Unterbringung der irren Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten nicht für besonders störend und will nur Personen mit kürzerer Störung (z. B. Sinnestäuschungen), Grenzfälle (z. B. Epileptiker), zweifelhafte Fälle und sehr gefährliche Kranke mit verbrecherischer Natur der Behandlung in den Strafanstalten überlassen.

Der Verein beschliesst, die Regierungen zu ersuchen:

1. für angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege der acut auftretenden und rasch verlaufenden Formen von Geistesstörung in den Strafanstalten Vorsorge zu treffen;

2. bis zur gesetzlichen Regelung der Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene Anordnungen zu treffen, dass wenigstens alle gemein-

gefährlichen geisteskranken Verbrecher den Irrenanstalten ferngehalten werden.

In der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1883 zu Wien (2) empfiehlt Knecht in erster Linie die Irrenabtheilungen bei Invalidengefängnissen (Hülfsstrafanstalten) als erstrebenswerth. Da die letzteren aber z. Z. nicht zu erreichen seien, in zweiter Linie Centralanstalten für irre Verbrecher, räumlich von den Strafanstalten getrennt, unter ausschliesslich ärztlicher Leitung. Es können solche Anstalten auch ohne Nachtheil mit Irrensiechenanstalten verbunden werden, nicht aber mit öffentlichen Irrenanstalten. Auch der Strafanstaltsarzt Pinder ist für solche Centralanstalten, wo der Bedarf vorliege, für Annexe an Strafanstalten als Palliativmittel.

Der Referent Marcard fasst die eben erwähnten, sowie die früheren Gutachten von Zinn und Gutsch zusammen. Geh. Oberregierungsrath Illing ist gegen Centralstationen für irre Verbrecher im weiteren Sinne (d. h. inclusive der Schwachsinnigen u. s. w), ebenso gegen Invalidengefängnisse, welche er für viel zu kostspielige Versorganstalten für „emeritirte Verbrecher“ hält. Auch mit Irrenannexen an Strafanstalten ist er nicht einverstanden, weil Collisionen bei einer solchen Combinirung nicht zu vermeiden seien. Bei der verhältnissmässig geringen Anzahl ausgesprochener (d. h. schwerer) geistiger Störungen in den Strafanstalten würden die öffentlichen Irrenanstalten nicht zu sehr damit belastet, die geistig Defecten aber seien in den Strafanstalten zu belassen und hier entsprechend zu berücksichtigen. Beschluss der Versammlung (These des Ausschusses): Die Errichtung eigner Anstalten für geistesgestörte Sträflinge ist nicht ausführbar. Geisteskranke leichteren Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.

In der Sitzung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen zu Hildesheim (3) 1885 spricht sich der Referent Strafanstaltsdirector Krohne gegen die Irrenannexe bei Strafanstalten aus, weil Irrenregime und Strafanstaltsregime sich nicht miteinander vertragen, Conflicte nicht ausbleiben werden. Invalidengefängnisse seien in Deutschland nicht nöthig, weil hier der den Strafvollzug beherrschende Grundsatz der Individualisirung die Möglichkeit biete, auch der Eigenart der körperlich (und geistig?) Gebrechlichen vollauf gerecht zu werden. Die Irrenanstalten aber haben Einrichtungen für sichere Verwahrung geistesgestörter Verurtheilter zu treffen.

In der Discussion standen sich die Meinungen der Irrenärzte Snell und Sander schroff gegenüber, von denen ersterer der Ansicht war, dass es sich schlecht passe, in die sich immer freier gestaltenden Irrenanstalten ein kleines Zuchthaus einzufügen, während Sander die verhältnissmässig kleine Anzahl wirklich störender irrer Verbrecher in der Irrenanstalt, ohne Nachtheile für dieselbe, behandeln will, die störenden Eigenschaften derselben von einer sehr häufigen Verkennung und falschen Behandlung in den Strafanstalten herleitet und in den besonderen Staatsanstalten (Irrenanstalten „zweiter Classe") für irre Verbrecher eine grosse Gefahr insofern sieht, als er glaubt, dass viele Personen, die ihrer Qualität nach gar nicht dahin gehören, wie z. B. irrthümlich verurtheilte verbrecherische Geisteskranke dort behalten, oder gar aus andern Gründen in den Irrenanstalten störende Kranke dort aufgenommen werden. Sander fordert schliesslich nicht Specialanstalten, sondern Specialärzte, d. h. Irrenärzte von umfassender Vorbildung als Strafanstaltsärzte. — Die Versammlung resolvirt auf Antrag des Oberstaatsanwaltes Stellmacher, die Strafvollstreckungsbehörde habe zu entscheiden, wie die geisteskranken Verbrecher unterzubringen seien, die Lösung dieses „Wie" sei noch nicht spruchreif und deshalb neue Erhebungen anzustellen.

Unterdess war 1884 die Abhandlung von Sommer (4) (Irrenarzt in Allenberg) erschienen, welcher sich gegen die Einrichtung einer Art von Gefängniss in oder bei der freien Irrenanstalt ausspricht und der Meinung ist, dass die an und für sich nicht wesentlichen Uebelstände in den Irrenabtheilungen bei den Strafanstalten mit Hülfe der gewonnenen Erfahrungen leicht abgestellt werden können. Für die nach Ablauf der Strafzeit noch gemeingefährlichen Irren hält Sommer die Unterbringung in einer besonderen Pflegeanstalt für wünschenswerth.

1886 erschien ein grösseres Werk von Sander und Richter (5), die Bearbeitung eines grösseren Materials von mit dem Strafgesetz in Conflict gekommenen Männern aus der Irrenanstalt Dalldorf. Im Schlussabnitt bespricht Sander die Frage der Unterbringung, verficht in sehr ausführlicher Weise seine schon oben berührten Ansichten und ist im Allgemeinen der Meinung, dass die geisteskranken Verbrecher Kranke wie andere Kranke und keinerlei besondere Anstalten nöthig seien.

Zu einer anderen Ansicht kamen die Irrenärzte Langreuter (1887), Moeli und Schaefer (1888), welche demnächst diese Frage bearbeiteten. Bemerkenswerth ist, dass das Material, auf welches sich die Arbeiten von Langreuter und Moeli stützen, ebenfalls die irren Ver-

brecher in der Irrenanstalt Dalldorf sind. Langreuter (6) (Irrenarzt in Eichberg und Gefängnissarzt in Eberbach) findet eine bestimmte Anzahl (höchstens ein Dritttheil) unter den unheilbaren irren Verbrechern, welche wegen ihrer Verbrechernatur und ihres ganz besonders unbändigen Wesens für die gewöhnliche Irrenpflege ungeeignet erscheinen. Nur diese will er in besonderen Annexen an Irrenanstalten untergebracht wissen, die übrigen in den öffentlichen Irrenanstalten behalten, an Zuchthäusern und grösseren Gefängnissen seien ausserdem Irrenlazarethe einzurichten, in welchen die frisch Erkrankten beobachtet werden, bis sie in die Irrenanstalt oder den besonderen Annex kommen.

Ausserdem richtet sich Langreuter in ziemlich scharfer Weise gegen die zu häufige Verurtheilung Geisteskranker und will auch die Schwachsinnigen gegen Verurtheilung geschützt und als volle Geisteskranke behandelt wissen.

Zu ganz demselben Resultate in Betreff der Unterbringungsfrage kommt Moeli (7) (Dalldorf) auf Grund einer sehr ausführlichen Bearbeitung. Auch er empfiehlt den festen Annex an der Irrenanstalt für die gefährlichen und wirklich störenden irren Verbrecher und berichtet von der Einrichtung eines solchen Annexes, wie er in Dalldorf geschaffen werden musste, nachdem daselbst eine grössere Anzahl gefährlicher Complotte, gewaltthätiger Angriffe und Entweichungen vorgekommen waren.

Ausserdem fordert Moeli erhöhte psychiatrische Bildung der Strafanstaltsärzte, ferner für die Geistesschwachen, „welche zunächst nicht der Irrenanstaltsbehandlung bedürfen, aber bei der gewöhnlichen Strafanstaltsbehandlung psychisch zu Grunde gehen“, eine individualisirende Behandlung in milderem Strafvollzug, womöglich Versetzung in besondere Abtheilungen; für die so häufig vorkommenden jugendlichen Verbrecher mit leichter Geistesschwäche die Uebergabe an Zwangserziehungsanstalten anstatt der Verurtheilung zu Gefängniss, wodurch sie nicht gebessert werden können.

Director Schaefer (8) (Lengerich) wendet sich ganz besonders gegen die Ausführungen Sander's. Er will ausser den noch zum Bestande der Strafanstalten gehörigen Irren ganz besonders die irren Gewohnheitsverbrecher von den öffentlichen Irrenanstalten ausgeschlossen wissen, ist deshalb für Irrenlazarethe bei den Strafanstalten und besondere Anstalten, welche die irren Gewohnheitsverbrecher nach Ablauf der Strafe oder nach Unheilbarkeitserklärung aufnehmen. Er glaubt, dass auf diesem Wege auch die grosse Anzahl der geistig defecten Sträflinge, welche nicht nothwendig in eine Irrenanstalt ge-

hören und ebenso für das Regime des Gefangenhauses ungeeignet sind, am ersten die bisher noch so sehr vermisste Berücksichtigung und Aufmerksamkeit finden werde.

1889 erscheint eine grössere Arbeit von Professor Kirn (9), welche die in der Gefängnissanstalt Freiburg 1879—86 vorgekommenen Fälle geistiger Störung behandelt. Kirn hat die Behandlung seiner relativ zahlreichen Fälle in einem psychiatrisch vollkommen eingerichteten Strafanstaltslazareth mit verhältnissmässig sehr günstigem Erfolge durchgeführt, für die chronisch Gestörten hält er die eigene Centralanstalt theoretisch wohl für das Beste, scheut aber praktisch den hohen Kostenpunkt und die Gefahren der Anhäufung schlimmer Elemente. Er meint, dass die Uebergabe an die öffentlichen Irrenanstalten kaum vermieden werden könne und empfiehlt da, wo es sich als nothwendig erweise, die besonderen Annexe an der Irrenanstalt.

Unterdess ist in Preussen als Annex bei der Strafanstalt Moabit 1888 eine Centralirrenstation für irre Verbrecher eingerichtet worden, welche aber die Kranken nicht über den Ablauf der Strafzeit hinaus behält. Veröffentlichungen über diese Anstalt liegen z. Zt. noch nicht vor.

Der dortige Anstaltsarzt Leppmann (10) spricht sich in einem 1890 erschienenen Handbuch (die Sachverständigenthätigkeit bei Seelenstörungen) über das die Strafvollzugsfähigkeit bestimmende Verfahren dahin aus, dass die geistig Defecten (z. B. Imbecille, reizbare Epileptiker, Querulanten u. s. w.) im Strafvollzuge verbleiben und der Arzt dafür zu sorgen habe, dass auf ihre Eigenart Rücksicht genommen werde. Frisch (acut) geistig Erkrankte werden theils im Strafanstaltslazareth, theils in der Irrenanstalt resp. Irrenstation behandelt, ohne aus dem Strafvollzuge entlassen zu werden. Das Verfahren mit chronisch Kranken, bis dieselben als strafvollzugsunfähig zu entlassen seien, richte sich nach dem individuellen Falle. Am weitesten könne man die Grenzen der Strafvollzugsfähigkeit bei einfach Verblödenden stecken. Irre Verbrecher auch nach Erklärung ihrer Strafvollzugsunfähigkeit dauernd in Annexen von Strafanstalten zu halten, widerspricht dem Geiste unsrer Gesetzgebung.

In Bezug auf letzteren Punkt drückte sich Moeli ganz ähnlich aus. Ganz neuerdings empfiehlt Naecke (53), welcher mindestens ein Dritttheil der von der Strafanstalt gekommenen weiblichen Irren in der Irrenanstalt Hubertusburg als störende Elemente bezeichnet, die Unterbringung im Annex an eine grössere Strafanstalt am meisten; in demselben seien auch die zu beobachtenden Strafgefangenen und,

soweit der Platz reicht, die vielen psychisch Defecten aufzunehmen, von den verbrecherischen Irren aus Zweckmässigkeitsgründen die Gewohnheitsverbrecher. Abweichend von Anderen wünscht Naecke die Beibehaltung chronischer Fälle auch mit abgelaufener Strafzeit im Strafanstaltsannex, bis dieselben harmlos geworden.

In den Jahren 1887 und 1890 war das Aufsehen erregende Werk von Cesare Lombroso über den „Verbrecher" in deutscher Uebersetzung (11) erschienen, in welchem der Verfasser bekanntlich nachzuweisen sucht, dass fast jedes Verbrechen lediglich die Folge einer abnormen organischen Beanlagung sei, und den einzelnen Arten des Verbrechens bestimmte Typen der individuellen Belastung und Entartung entsprächen.

Von den deutschen Irrenärzten wird nun eine solche Meinung keineswegs getheilt. Nachdem schon in Kritik und Referat von Binswanger, Kirn (12) u. A. die viel zu weitgehenden Behauptungen Lombroso's ihre Berichtigung gefunden hatten, wurde in der Versammlung des psychiatrischen Vereins zu Berlin (13) im December 1890 von Näcke, Leppmann und Mendel ausgeführt, dass man ein anthropologisch-biologisches Characteristicum des Verbrechers nicht anerkennen, einen eigentlichen Verbrechertypus nicht constatiren könne. Den körperlichen Degenerationszeichen, welche auch bei normalen Menschen in auffallender Menge vorkommen, sei nur ein untergeordneter Werth beizumessen, wirkliche „geborene Verbrecher", erblich und organisch belastete moralisch Irrsinnige höheren Grades seien verhältnissmässig selten. Bei dem Gros der Verbrecher sei allerdings sehr häufig eine Prädisposition in abnormer innerer Veranlagung gegeben, das Verbrechen selbst stets aus einer Combination der individuellen Eigenart mit äusseren Ursachen entstanden.

Bei allen seinen Mängeln und Schwächen hat das Werk von Lombroso doch den guten Erfolg gehabt, dass die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, namentlich auch die der Criminalisten und Strafanstaltsbeamten, wieder intensiv auf die wohl unbestrittene Thatsache gelenkt wurde, dass es unter den Gefangenen und Verbrechern eine grosse Menge geistig abnormer Menschen giebt, welche eine individuelle Behandlung erfordern.

Im März 1890, in der Versammlung der deutschen Section der internationalen criminalistischen Vereinigung zu Halle (14) wurden bei Besprechung der Mittel, welche wiederholt rückfälligen Verbrechern gegenüber zu empfehlen seien, folgende sehr bemerkenswerthe Thesen von Professor v. Lilienthal aufgestellt und in der Hauptsache angenommen:

Der wiederholt Rückfällige ist als unverbesserlich anzusehen, wenn

a) seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert erscheint,

b) er als Landstreicher umherzieht oder durch Trunk oder Ausschweifungen arbeitsunfähig geworden ist,

c) (wenn er gewerbsmässig Verbrechen verübt).

Die wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit für unverbesserlich Erklärten sind dauernd in besonderen Anstalten unterzubringen, die übrigen Unverbesserlichen in besonderen Abtheilungen der Zuchthäuser dauernd unterzubringen. Eine probeweise Entlassung (Beurlaubung) ist nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt in der Anstalt zulässig.

Die Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit, schon früher viel umstritten, wurde in den letzten Jahren von den Irrenärzten wieder lebhaft erörtert. In den Versammlungen des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt 1887 und zu Bonn 1888 stand diese, von Jolly wieder angeregte Frage auf der Tagesordnung und wurde später in der Literatur viel besprochen, doch ist eine Einigung, ein bestimmtes Resultat nicht erzielt worden. Für Einführung des Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit ins Strafgesetz haben sich besonders Jolly (15), Schäfer (16), Kirn (17) und in bedingter Weise auch Schüle (18) ausgesprochen, gegen dieselbe sind namentlich Mendel (19), Grashey (20), Nasse und Roller (21) aufgetreten. Auch die Gegner erkennen vollkommen an, dass scharfe Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit nicht bestehen, dass es eine grössere Anzahl psychisch abnormer Menschen giebt, welche nicht eigentlich geisteskrank im Sinne des Gesetzes sind, bei denen man aber eine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen äussere Anreize zum Verbrechen, sowie auch eine Steigerung der inneren Anreize, bedingt durch psychischen Defect annehmen muss. Ausser theoretischen Bedenken gegen die Theilbarkeit des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit werden hauptsächlich die Gefahren betont, welche bei gesetzmässiger Anerkennung der geminderten Zurechnungsfähigkeit dadurch entstehen können, dass dem Richter und dem Geschworenen die Verurtheilung wirklicher ausgesprochener Geisteskranker mit Hülfe unwissender, bequemer oder nachgiebiger ärztlicher Sachverständiger erleichtert wird.

In einer 1891 erschienenen grösseren Bearbeitung behandelt Koch (22) (Director der Irrenanstalt Zwiefalten) die psychopathischen Minderwerthigkeiten und bespricht in einem besonderen Abschnitt die intellectuelle, moralische und allgemeine angeborene psychopathische Degeneration. Koch ist für Einführung des Begriffes

der geminderten Zurechnungsfähigkeit in die Strafgesetzgebung, er meint, dass die Zulassung mildernder Umstände in den Fällen, wo es sich um psychopathische Minderwerthigkeiten handelt, keinen zureichenden Ersatz zu bieten vermag, er wünscht, dass besondere Anstalten namentlich für die in höherem Grade psychopathisch Degenerirten eingerichtet werden, nicht Irren- oder Strafanstalten, sondern Bewahr-, Schutz- und Besserungsanstalten, in welchen die Betreffenden nicht auf bestimmte Zeit, sondern so lange untergebracht werden, als es ihr eigenes Interesse und die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit erfordert.

Zuletzt wurde über „Zurechnungsfähigkeit und Verbrecherthum" in der Jahressitzung des Vereins der deutschen Irrenärzte im September 1891 zu Weimar (23) verhandelt. Der Referent Pelman betont die in so vielen Fällen für den Sachverständigen bestehende Schwierigkeit, dem Richter eine strenge Unterscheidung zwischen Krankheit, zwischen moralischer und physischer Verkommenheit u. dgl. zu geben. Die Schwierigkeit in der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit beginnt da, wo die eigentliche Geisteskrankheit aufhört, ohne dass wir es mit einem normalen Individuum zu thun haben. Die Zurechnungsfähigkeit ist ein untheilbarer Begriff; es ist aber willkürlich, bei welchem Grade der Unfreiheit man sie beginnen lässt. Die Lösung der schwierigen Frage ist leichter, wenn wir es über uns gewinnen, mit dem alten Begriff der Strafe als Sühne zu brechen, sie vielmehr als einen Schutz der Gesellschaft gegen diejenigen socialen Elemente anzusehen, welche sich als eine ständige Gefahr für die Gesellschaft erwiesen haben; dann werden wir auch in der Geisteskrankheit nur eine Erklärung des Verbrechens sehen, nicht aber eine Befreiung von demselben. Auch die Geisteskrankheit kann den Thäter nicht von den Folgen seiner Handlung befreien. Diese Folgen werden andere sein für den Kranken als für den Gesunden, doch für beide gilt der gleiche Satz, dass jeder, der sich der Gesellschaft nicht fügen will oder kann, sie verlassen muss.

Der Correferent Mendel präcisirt in einigen Sätzen das, was für den Augenblick noth thut, folgendermaassen:

1. Eine Reihe von Geisteskranken befindet sich in den Strafanstalten, welche bereits zur Zeit der Verurtheilung, resp. zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank waren. Diese gehören in die Irrenanstalten.

2. Eine Reihe von Verbrechern ist nicht geisteskrank, aber anders zu beurtheilen, als normale Menschen, belastet, minderwerthig. Diese

schädigt der bisherige Strafvollzug und ist eine individualisirende Behandlung nöthig.

3. Eine Reihe von Verbrechern ist geisteskrank. Es lässt sich schwer sagen, ob das Verbrechen oder die Geisteskrankheit zuerst bestanden (irre Gewohnheitsverbrecher). Es ist, wenn man so sagen darf, ein Gemisch beider. Die Frage, ob diese in Annexe an die Irren- oder an die Strafanstalten zu bringen seien, erscheint principiell kaum von Bedeutung.

Fassen wir den Stand der Frage nach der besten Art der Behandlung und Unterbringung der irren Verbrecher aus den gegenwärtig herrschenden Meinungen sachverständiger Beurtheiler kurz zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

Einigkeit herrscht in dem Wunsche nach besserer psychiatrischer Ausbildung der Strafanstaltsärzte, damit wenigstens die ausgesprochenen Geisteskrankheiten auch wirklich erkannt und entsprechend behandelt werden. Ferner wünscht man allseitig Fürsorge für entsprechende Einrichtung der Strafanstaltslazarethe für die Irrenbehandlung, an grösseren Anstalten mindestens besondere Abtheilungen, damit wenigstens die frisch erkrankten und voraussichtlich rasch verlaufenden Fälle hier behandelt werden können.

Personen, welche ihre Strafthat lediglich im geisteskranken Zustande begangen haben, gehören nach Ansicht aller Irrenärzte in die öffentliche Irrenanstalt und nicht in einen Strafanstaltsannex oder eine besondere Station für irre Verbrecher. Ausgenommen sind aber Personen mit verbrecherischem Vorleben, welche auch ihrer Persönlichkeit und ausgesprochener störender Eigenschaften halber nicht für die Verpflegung in der öffentlichen Irrenanstalt sich eignen. — In Betreff der Zurechnungsfähigkeit und Verurtheilbarkeit, ebenso der Strafvollzugsfähigkeit bei manchen Formen geistiger Störung, namentlich Schwachsinn verschiedener Art und schwerer moralischer (angeborener) Entartung (moralischem Irrsinn) herrscht unter den ärztlichen Sachverständigen noch durchaus keine Einigkeit, ob dieselben als ausgesprochene Geistesstörung oder nur als geistiger Defect (mit geminderter Zurechnungsfähigkeit?) aufzufassen sind.

Dass ein Theil der eigentlichen irren Verbrecher, und zwar besonders der irren Gewohnheitsverbrecher für die öffentliche Irrenanstalt nicht geeignet ist, wird von weitaus den meisten Irrenärzten zugegeben und von vielen besonders hervorgehoben. Es ist also wenigstens dieser Theil von den öffentlichen Irrenanstalten fernzuhalten. Gegen Unterbringung in Strafanstaltsstationen (mit psychi-

atrischer Einrichtung), wo ja auch die frisch erkrankten und rasch verlaufenden Fälle behandelt werden, besteht kein wesentliches Bedenken mehr, nur empfiehlt, soviel mir bekannt ist ausser Näcke (53) Niemand die Beibehaltung über die Strafzeit oder über die erklärte Unheilbarkeit und dauernde Strafvollzugsunfähigkeit hinaus. Manche halten eine solche Beibehaltung in Strafanstaltsannexen für nicht vereinbar mit unseren Rechtsanschauungen und dem Geiste unserer Gesetzgebung widersprechend.

Für die dauernde Unterbringung werden also von den meisten Autoren nur besondere Anstalten oder Annexe an Irrenanstalten empfohlen. In neuester Zeit hat sich die allgemeine Aufmerksamkeit nicht nur der Irrenärzte, sondern auch der Criminalisten und Strafanstaltsbeamten ganz besonders den in jeder Strafanstalt so zahlreich vertretenen psychisch Defecten, den Personen, welche nicht ausgesprochen geisteskrank und doch auch nicht geistig gesund sind, zugewendet. Von allen Seiten, auch von den Strafanstaltsbeamten, welche sich hierüber geäussert haben, wird die Nothwendigkeit einer individualisirenden Behandlung dieser geistig minderwerthigen Sträflinge entschieden anerkannt. Darüber aber, wo und wie eine solche Individualisirung wirklich und dem Zwecke entsprechend durchgeführt wird, ob dieselbe bei der heutigen Art des Straftvollzuges in allen Anstalten überhaupt möglich ist, bestehen noch berechtigte Zweifel. Es ist empfohlen worden, diese Individuen in besonderen Abtheilungen der Strafhäuser zu sammeln. Mit Rücksicht endlich darauf, dass sich unter den psychisch defecten Verbrechern eine grosse Anzahl andauernd gemeingefährlicher Individuen befindet, dass geistige Schwäche (originärer Schwachsinn oder geistiger Verfall aus anderen Ursachen) in Verbindung mit der, sei es angeborenen oder auch erworbenen moralischen Entartung und Verkommenheit den Nährboden bildet, auf welchem sich die sogenannte „Verbrechernatur“ (geborener Verbrecher) sowie der unverbesserliche „Gewohnheitsverbrecher“ entwickelt und zur üppigen Pflanze gedeiht, ist nicht nur von einigen Irrenärzten, sondern hauptsächlich auch von Criminalisten der Gedanke angeregt worden, von einem bestimmten Strafmaass für die psychisch defecten Verbrecher abzusehen, dieselben vielmehr in besonderen Anstalten andauernd so lange unterzubringen, als sie für gemeingefährlich zu erachten sind, die wirklich und gänzlich Unverbesserlichen also zeitlebens.

Wenn auch die Verwirklichung solcher Gedanken und Wünsche wohl noch in weiter Ferne liegt, so ist doch interessant und bemerkenswerth eine gewisse Uebereinstimmung mit den Ideen, welche

psychiatrisch erfahrenen Strafanstaltsärzten, wie Delbrück, Baer, Gutsch, Knecht u. A. in früheren Jahren vorgeschwebt haben, als sie mit besonderer Rücksicht auf die Geisteskranken „im weiteren Sinne“ oder die Geisteskranken „leichterer Art“ besondere Anstalten, Hülfsstrafanstalten oder Invalidengefängnisse vorschlugen.

B. Specielle Beurtheilung der Frage nach einzelnen Gesichtspunkten mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Sachsen.

Anzahl der geistig Gestörten in den Strafanstalten.

Von hervorragender Bedeutung für die Beurtheilung der Frage, ob geisteskranke Strafgefangene in besonderen Anstalten unterzubringen sind, ist eine möglichst genaue Berechnung der Häufigkeit des Vorkommens geistiger Störung in den Strafanstalten. Schon hierbei stossen wir auf grosse Schwierigkeiten. Die Angaben hierüber sind so verschieden, dass man nicht zufällige Umstände für die Verschiedenheit verantwortlich machen kann, sondern principiell ganz verschiedene Auffassungen annehmen muss.

Nach den Angaben von Knecht (24), welcher sich früher viel mit der Frage beschäftigte, fanden sich nach der officiellen Statistik in den 4 Jahren 1878/79—1881/82 in den preussischen Zuchthäusern für Männer 0,22 % des durchschnittlichen Tagesbestandes geistig Gestörte, in denen für Weiber 0,15 %. Die einzelnen Strafanstalten verhielten sich so verschieden, dass in einigen 1,25 % Geisteskranke (des durchschnittlichen Tagesbestandes), während in ziemlich der Hälfte der Anstalten überhaupt keine Geistesstörungen beobachtet wurden. In den preussischen Gefängnissanstalten berechnet Knecht aus den officiellen Angaben für Männer 0,55 %, für Weiber 0,47 % angegebene Geisteskranke (des durchschnittlichen Tagesbestandes) in den Jahren 1880/81—1882/83.

Nach Angaben bei Langreuter (25) ergiebt die officielle Statistik der preussischen Strafanstalten im Jahre 1884/85 an Geisteskranken 0,33 % des durchschnittlichen Tagesbestandes.

Ganz wesentlich höher sind die Angaben sachverständiger, d. h. psychiatrisch erfahrener Strafanstalts- und Irrenärzte. So fand Gutsch in Bruchsal (Baden, Zuchthaus) über 3 % zur Gesammtzahl der Aufgenommenen, Moritz in Graudenz 3,5 % des Bestandes, Wiede-

meister für die Provinz Hannover 3,2 %, Delbrück für das Zuchthaus Halle 3 % ausgesprochene Geisteskranke und 5 % Geistesgestörte im weiteren Sinne, ebenso Baer für die preussischen Strafanstalten überhaupt. (Angaben bei Langreuter (25), Kirn u. A. (26).)

Kirn (26) behandelte in der Gefängnissstrafanstalt Freiburg in den acht Jahren 1879—1886 bei einem mittleren durchschnittlichen Tagesbestande von 400 Gefangenen im Jahre durchschnittlich 15,5 frisch in Beobachtung gekommene Geisteskranke = 3,875 % zum durchschnittlichen Tagesbestande oder 2,7 zur Anzahl der Eingelieferten (welche dort höher ist als der durchschnittliche Tagesbestand).

Nach den Angaben bei Lombroso (27) hat Grilli im italienischen Zuchthause Volterra 12,5 % Irre, Marro in den Turiner Gefängnissen 31,95 % Geisteskranke, oder wenigstens hochgradig psychisch Belastete gefunden, während die amtliche Berechnung für Italien 4,9 % irre Verbrecher aufstellt.

In den drei Strafanstalten zu Waldheim in Sachsen gestaltet sich das Verhältniss der beobachteten Geisteskranken zu der Anzahl der Gefangenen nach der von Knecht für das Männerzuchthaus bis zum Jahre 1879 und von mir für die drei Anstalten vom Jahre 1880 ab erhobenen Statistik folgendermaassen: Verhältniss der erstmalig beobachteten Geisteskranken (es sind die betreffenden Individuen, auch wenn sie nach wiederholter Einlieferung in die Strafanstalt wiederholt frisch erkrankten, nur einmal gezählt) zur Gesammtkopfzahl der anwesenden Sträflinge in grösseren Zeiträumen, d. h. zur Summe des Bestandes am Anfang des ersten Jahres und sämmtlicher Jahreszugänge:

Männerzuchthaus Waldheim.

		Gesammtkopfzahl : Geisteskranke	
1. Juli 1872 bis Ende 1879 (7 1/2 Jahre)	(nach Knecht 28)	6276 : 168	= 2,7 %
Tab. 1a.	1880—1889 (10 Jahre)	8906 : 161	= 1,81 „
Tab. 4c.	1881—1890 (10 „)	8712 : 154	= 1,77 „

Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim.

Tab. Ia.	1880—1889 (10 Jahre)	1723 : 48	= 2,79 „
Tab. IVb.	1881—1890 (10 „)	1696 : 51	= 3,01 „

Correctionsanstalt (für Weiber) Waldheim.

Uebers. 1.	1882—1890 (9 Jahre)	548 : 18	= 3,28 „

Absolut richtigere Zahlen erhalten wir, wenn wir die erstmalig beobachteten geisteskranken Individuen zu der reducirten Gesammtkopfzahl, d. h. nach Abzug der nach ungefährer Berechnung im betreffenden Zeitraum wiederholt in dieselbe Anstalt eingelieferten Gefangenen, ins Verhältniss setzen. Wir erhalten dann für die beiden Zuchthäuser folgende Zahlen:

Männerzuchthaus Waldheim.

		reducirte Gesammt-kopfzahl	:	Geistes-kranke		
Tab. 1a.	1880—1889	7113	:	161	=	2,26 %
Tab. 4c.	1881—1890	6965	:	154	=	2,07 „

Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim.

Tab. Ia.	1880—1889	1332	:	48	=	3,60 „
Tab. IVb.	1881—1890	1318	:	51	=	3,87 „

Die Anzahl der in Irrenanstalten versetzten geisteskranken Individuen, d. h. der grössere Theil der andauernd und schwer Erkrankten, verhält sich zu den Gesammtkopfzahlen in unseren Anstalten folgendermaassen:

Männerzuchthaus Waldheim.

		Gesammt-kopfzahl	:	Geisteskranke in Irrenanst. vers.		
(Knecht)	1. Juli 1872 bis Ende 1879 (7 1/2 Jahre)	6276	:	91	=	1,45 %
Tab. 1a.	1880—1889 (10 Jahre) . .	8906	:	80	=	0,90 „
		7113 (reducirt)	:	80	=	1,12 „
Tab. 4c.	1881—1890 (10 Jahre) . .	6965 („)	:	73	=	1,05 „

Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim.

Tab. Ia.	1880—1889 (10 Jahre) . .	1723	:	36	=	2,03 „
		1332 (reducirt)	:	36	=	2,63 „
Tab. IVb.	1881—1890 (10 Jahre) . .	1318 („)	:	37	=	2,81 „

Correctionsanstalt (für Weiber) Waldheim.

Uebers. 1.	1882—1890 (9 Jahre) . .	548	:	7	=	1,28 „

Wesentlich geringere Procente erhalten wir für die beiden Zuchthäuser, wenn wir die mittlere Anzahl der im Jahre durchschnittlich geistig erkrankten (oder in Irrenanstalten versetzten) Individuen ins Verhältniss setzen zum mittleren durchschnittlichen Tagesbestande für die betreffenden Berechnungsperioden. Der Tagesbestand ist in den Zuchthäusern, wo sich so viele Personen mit langer Strafzeit befinden, wesentlich höher als der Jahresantheil

an der Gesammtkopfzahl für eine längere Berechnungsperiode, in Gefängnissanstalten (s. o. Kirn für Freiburg) und in Correctionsanstalten ist das Verhältniss ein ganz anderes.

Männerzuchthaus Waldheim.

	jährl. mittlere Anzahl erstmalig beobachteter Geisteskranker		mittlerer durchschnittl. Tagesbestand.	
1. Juli 1872 bis Ende 1879 nach Knecht	22,40	:	?	= 1,62 %
für „Normaljahre“ nimmt Knecht an . .				= 1,8 „
Tab. 1b. 1880—1889	16,10	:	1738,6	= 0,92 „
Uebers. 8a. 1889—1891	16,67	:	1578	= 1,06 „
Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim.				
Tab. Ib. 1880—1889	4,80	:	309,1	= 1,55 „
Tab. Ib. 1880—1891	4,50	:	302,5	= 1,49 „
Correctionsanstalt (für Weiber) Waldheim.				
1882—1890	2	:	65	= 3,08 „

Richtiger ist hier für die Zuchthäuser die aus den angeführten Tabellen ersichtliche Berechnung nach sogenannten „Jahresindividuen“, d. h. in den einzelnen Jahren beobachteten geisteskranken Individuen. Die Zusammenstellung nach überhaupt erstmalig in der betreffenden grösseren Periode beobachteten geisteskranken Individuen musste mit Rücksicht auf die Knecht'sche Statistik erfolgen. Nach Jahresindividuen berechnet, erhalten wir für das

Männerzuchthaus	1880/89	= 1,10 %
„	1880/91	= 1,16 „
Weiberzuchthaus	1880/89	= 2,01 „
„	1880/91	= 1,90 „

jährlich zum mittleren durchschnittlichen Tagesbestand (s. oben). Die Procente der in Irrenanstalten versetzten Geisteskranken für das einzelne Durchschnittsjahr zum mittleren durchschnittlichen Tagesbestande berechnet, betragen für das

Männerzuchthaus	1872/79 (Knecht)	= 0,84 %
„	„Normaljahr“ nach Knecht	= 1,10 „
„	1880/89 (Tab. 1b)	= 0,47 „
„	1889/91 (Uebers. 8a)	= 0,59 „
Weiberzuchthaus	1880/89 (Tab. Ib)	= 1,16 „
„	1880/91 (Tab. Ib)	= 1,10 „
Correctionsanstalt	1882/90	= 1,20 „

Zur Beurtheilung der Häufigkeit des Vorkommens geistiger Störungen bei den Gefangenen der übrigen sächsischen Strafanstalten fehlt es durchweg an zuverlässigen Angaben und hat es den Anschein,

als ob in diesen Anstalten den Geistesstörungen eine eingehendere Beobachtung und Berücksichtigung bisher noch nicht, beziehentlich erst in neuerer Zeit oder nur in einzelnen Fällen vorübergehend zu Theil geworden ist.

In der ältesten und grössten sächsischen Gefängnissanstalt für Männer zu Zwickau (Bestand Ende 1890 = 1136 Gefangene) wurden nach den officiellen Berichten, soweit dieselben in den Jahresberichten des königlichen Landesmedicinalcollegiums enthalten sind, bis zum Jahre 1890 Geisteskranke überhaupt nicht beobachtet, jedenfalls aber kamen Versetzungen in die Irrenstation zu Waldheim nicht vor. Im Jahre 1890 wurde nun 1, und im Jahre 1891 wurden weitere 5 geisteskranke Gefangene von Zwickau in die Irrenstation versetzt. Diese 5 Individuen sind zu einem durchschnittlichen Tagesbestande von ca. 1100 = 0,45 %. 1890 wurden 0,09 %, in früheren Jahren 0,00 % in die Irrenanstalt versetzt. Die meisten der von Zwickau zugegangenen Irren sind alte, voraussichtlich unheilbare Fälle, von denen, wie aus den Acten ersichtlich ist, 2 bereits mindestens 2—3 Jahre, 2 : 3—4 Jahre und 1 : über 8 Jahre in der Strafanstalt in für den Irrenarzt ausgesprochener Form geisteskrank waren.

In der Gefängnissstrafanstalt für Männer zu Hoheneck, welche erst im Jahre 1889 mit einem grösseren Bestande belegt wurde (Bestand Anfang 1890 : 217, Ende 1890 : 742 Sträflinge), fanden die Geisteskranken eine grössere Berücksichtigung. Im Jahre 1889 wurde ein geisteskranker Gefangener in die Irrenstation zu Waldheim versetzt, im Jahre 1890 wurden 7 Geisteskranke beobachtet, von denen drei zur wirklichen Versetzung in die Irrenstation Waldheim gelangten, 1 wurde daselbst nur 4 Wochen beobachtet, und zwar als geistig gestört, doch noch nicht strafvollzugsunfähig befunden, die übrigen drei mit kurzer, rasch verlaufender Störung, verblieben in Hoheneck (als geheilt ausgebettet). 1891 kamen 6 Fälle von Geisteskrankheit zur Beobachtung, von denen einer nach Ablauf der Strafzeit der Gemeinde übergeben wurde, die übrigen nach kürzerer Behandlung (resp. Beobachtung) in der Strafanstalt verblieben.

Die 7 geisteskranken Individuen vom Jahre 1890 sind zu einem durchschnittlichen Tagesbestande von etwa 480 Gefangenen = 1,46 %, die drei in die Irrenanstalt versetzten = 0,625 %. Die 6 im Jahre 1891 beobachteten Fälle geistiger Störung sind 0,83 % zu einem Tagesbestande von etwa 720 Sträflingen.

In der Gefängnissstrafanstalt für männliche Jugendliche zu Sachsenburg (Bestand Ende 1890 : 306 Sträflinge) finde ich in den officiellen Berichten nur im Jahre 1881 2 Fälle von Geistes-

krankheit erwähnt, von denen der eine dem Blödsinn verfiel, der andere bald wieder genas.

Aus den Gefängnissstrafanstalten für Weiber zu Voigtsberg (Bestand Ende 1890 : 220 Sträflinge) und zu Grünhain (Bestand Ende 1890 : 73 jugendliche Gefangene) findet sich in den Jahresberichten des Landesmedicinalcollegiums seit 1880 nichts über das Vorkommen von Geistesstörungen bemerkt; wie mir Dr. Näcke aber mittheilt, ist in den Jahren 1886 und 1887 je eine Geisteskranke aus Voigtsberg zur Versetzung in die Landesirrenanstalt Hubertusburg gelangt.

Die Correctionsanstalt für Männer zu Hohnstein (Bestand Ende 1890 : 272, Ende 1891 : 336 Correctionäre) hat seit dem Jahre 1880 (in 12 Jahren) 7 Geisteskranke in die Irrenstation zu Waldheim zur Versetzung gebracht. Ausserdem ist im Jahresbericht 1889 ein Fall von rasch verlaufender Geistesstörung erwähnt, der sich bald besserte, und im Jahre 1890 wurde ein Geisteskranker an das Amtsgericht Schandau abgegeben, welcher in die Irrenstation zu Waldheim zur Beobachtung kam. Es sind diese angegebenen Zahlen verhältnissmässig geringe, da gerade in Correctionsanstalten besonders viele Geistesstörungen erwartet werden müssen. Die 7 in die Irrenstation zu Waldheim versetzten Individuen, sämmtlich schwere, zum Theil schon länger bestandene Fälle von Verrücktheit und Blödsinn ergeben zu einem mittleren Tagesbestand von etwa 300 in 12 Jahren 0,19 %.

Aus der Hülfscorrectionsanstalt für Männer zu Radeburg (Bestand Ende 1890 145 Correctionäre) und der Correctionsanstalt für männliche Jugendliche zu Sachsenburg (Bestand Ende 1890 26 Correctionäre) ist Nichts über das Vorkommen von Geistesstörungen berichtet worden.

Verschiedenheit der Anerkennung und des Verfahrens mit den geistig Gestörten.

Aus obigen Zusammenstellungen ersehen wir, dass in Sachsen ebenso wie in Preussen und wohl in den meisten deutschen Staaten die Angaben über die Anzahl der Geisteskranken in den Strafanstalten äusserst verschieden sind. Demgemäss muss auch die Beurtheilung und das Verfahren mit den Geisteskranken ein verschiedenes sein, denn in allen Strafanstalten muss es Geisteskranke in grösserer Anzahl geben und die Berechnung von Kirn (29), dass der Procentsatz der geisteskranken Gefangenen mindestens ein zehnfach

höherer sei, als bei der freien Bevölkerung, ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen.

Die Ursachen einer so verschiedenen Beurtheilung und eines so ungleichen Verfahrens sind einestheils äussere, in den Verhältnissen der Strafanstalten und den Persönlichkeiten der Strafanstaltsbeamten beruhende, anderntheils innere durch Eigenthümlichkeiten der Erkrankungsformen und Schwierigkeiten der Abgrenzung nach dem gesunden Zustande hin bedingte, welche Schwierigkeiten selbst bei erfahrenen Irrenärzten Verschiedenheiten in der Auffassung und Beurtheilung veranlassen.

Es giebt eine grosse Anzahl von Strafanstaltsbeamten, welche nach althergebrachter Ueberlieferung jede Aeusserung von Geisteskrankheit bei den Gefangenen zunächst principiell für Bosheit oder für absichtliche Täuschung (Simulation) halten. Steht diesen Beamten ein Arzt mit geringer psychiatrischer Erfahrung zur Seite, so wird sich der Arzt stets der Meinung des Directors anpassen und sich hierbei auch am besten befinden, da Conflicte und allerhand Unbequemlichkeiten dadurch vermieden werden. Unter solchen Umständen werden gar keine oder höchstens nur die allerschwersten Formen geistiger Erkrankung, nachdem man viele Jahre sich vergeblich bemüht hat, sie noch zu discipliniren, dem Strafvollzuge entnommen.

Wenn nun unter einem der Anerkennung der Geisteskrankheiten abgeneigten Strafanstaltsdirector ein Irrenarzt von einiger Erfahrung thätig ist, so ist die Stellung für den Letzteren eine sehr schwierige. Namentlich, wenn er nicht politisch verfährt und sich zunächst nicht auf das Allernothwendigste beschränkt, sondern vielleicht ein Irrenanstaltsregime im modernen Sinne möglichst auch auf die Verhältnisse der Strafanstalt übertragen möchte im Bezug auf die Behandlung der daselbst vorhandenen Geistesgestörten im weiteren Sinne, dann können Conflicte der allerschwersten Art nicht ausbleiben.

In dem Männerzuchthause zu Waldheim, an welchem seit Bestehen der Irrenstation stets Irrenärzte angestellt, übrigens aber auch die anderen Aerzte für die Entnahme der Geisteskranken maassgebend waren, finden wir bei Betrachtung der einzelnen Jahre (Tab. 1b) so auffallende Verschiedenheiten, dass auch nur principielle Aenderungen in der Anschauung dieselben erklären können.

Nachdem in den Jahren 1880 und 1881 die Knecht'schen Normalzahlen (s. S. 15) annähernd erreicht worden waren (die nach anderen Sachverständigen in Strafanstalten vorhandenen Mindestprocente ausgesprochener Geistesstörungen sind aber noch grösser), zeigt sich vom Jahre 1882 ab (Wechsel des Irrenarztes) bis 1885

eine ganz bedeutende Abnahme der Ziffern für die Anzahl der Beobachteten, ganz besonders aber der in Irrenanstalten Versetzten. Der Irrenarzt erklärte später zu den Acten, es sei versucht worden, die Irren möglichst dem Strafvollzuge zurückzugeben (oder sie in demselben zu belassen). Vom Jahre 1886 ab findet nun unter demselben Irrenarzte eine ganz bedeutende Steigerung der Zahlen statt, so dass 1887 und 1888 die Anzahl der Geisteskranken wieder dieselbe Höhe erreicht wie 1880 und 1881. Es hatte unterdess ein Wechsel der Anstaltsdirection stattgefunden, der neue Director hatte früher der Verwaltung einer grossen Irrenanstalt vorgestanden und zeigte sich demnach aus eigner Erfahrung und Ueberzeugung den irrenärztlichen Bestrebungen geneigter.

Vom Jahre 1889 ab (abermaliger Wechsel des Irrenarztes) ist wieder eine, wenn auch nur geringere Abminderung der Zahlen bemerklich. Die Ursache ist in Ueberfüllung der Irrenstation zu suchen, welche es nothwenig machte, wieder mehr Geisteskranke, die sich noch einigermaassen dem Strafvollzuge anpassen konnten, in demselben zu belassen.

Dass im Ganzen die Anzahl der im Männerzuchthause beobachteten und der in Irrenanstalten versetzten Geisteskranken nicht unbedeutend unter dem Niveau der von erfahrenen Sachverständigen angenommenen Procentverhältnisse steht, liegt hauptsächlich an der Grösse der Anstalt, welche eine eingehendere Beobachtung der Gefangenen so erschwert, dass eine grosse Anzahl Geisteskranker unerkannt bleibt.

Im Weiberzuchthause Hoheneck-Waldheim (Tab. Ia u. b) haben wir nun viel höhere Procente der Geisteskranken, welche der von erfahrenen Sachverständigen angenommenen Mindestzahl so ziemlich entsprechen. Auffallender Weise finden wir hier auch in den Jahren 1880—86 (Hoheneck) verhältnissmässig hohe Zahlen, obwohl in dieser Zeit Strafanstaltsärzte ohne besondere psychiatrische Erfahrung fungirten. Die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, dass der Anstaltsdirector, welcher vorher der Verwaltung einer Irrenanstalt vorstand, wie aus den Acten ersichtlich ist, zumeist selbst die Intiative zur Beobachtung der Geisteskranken und zur Entnahme derselben aus dem Strafvollzuge gab. Namentlich vom Jahre 1887 ab (das Zuchthaus ist nach Waldheim verlegt, der neue Arzt ist zugleich Irrenarzt) häufen sich die Erkrankungen und Versetzungen in die Irrenanstalt, und erreichen im Jahre 1888 eine ganz ungewöhnliche Höhe. Dass im letzten Jahre 1891 wieder auffallend wenig Geistesstörungen beobachtet wurden, liegt daran, dass schwere Störungen in ausgesprochener Form fehlten, und die zur Beobachtung gekommenen

geistigen Defecte und Schwächezustände nicht in besondere Krankenhausbeobachtung genommen wurden, sondern möglichste Berücksichtigung im Strafvollzuge erfuhren.

Art der geistigen Störung. Psychische Defectzustände. Moralische Imbecillität.

Die beträchtlichen Verschiedenheiten, welche auch bei sachverständigen, psychiatrisch erfahrenen Strafanstaltsärzten in dem Verfahren mit den Geisteskranken, Entnahme aus der Strafhaft u. s. w. sich geltend machen, haben ausser einer verschiedenen praktischen Berücksichtigung der äusseren gegebenen Verhältnisse ihren hauptsächlichsten inneren Grund in einer Verschiedenheit der Auffassung der geistigen Störungen nach ihrer Art und Schwere und nach der dadurch bedingten Unfähigkeit zum weiteren Strafvollzuge.

Die geistigen Störungen in der Strafanstalt bieten, wie schon Kirn u. A. bemerkt haben, nur verhältnissmässig selten reine, der Beschreibung in den Lehrbüchern entsprechende Formen dar, dieselben sind vielmehr zumeist ganz erheblich modificirt durch schon früher vorhandene psychische Defectzustände, durch ihre Entstehung auf dem Boden einer geistigen und moralischen Entartung, sowie durch die Beimengung von verbrecherischen Qualitäten, welche auch wieder aus einem angeborenen oder nur erworbenen moralischen Defect sich entwickelt haben können. Die psychischen Defectzustände, die psychopathischen Minderwerthigkeiten (nach Koch), die Geistesstörungen „im weiteren Sinne“ sind in den Strafanstalten von ganz hervorragender Bedeutung.

Der Grundtypus des geistigen Defectzustandes ist die Schwäche, die Imbecillität, der Schwachsinn, welcher auf den verschiedensten Gebieten des geistigen Lebens und in den verschiedensten Graden der Intensität und Ausbreitung in den Strafanstalten ganz auffallend häufig vorkommt. Zumeist ist hier der Schwachsinn als ein angeborener oder in der frühesten Jugend entwickelter Defectzustand aufzufassen, wenn auch die erbliche Belastung und Veranlagung nur in wenigen Fällen sicher festgestellt wird, weil unsere actenmässige Kenntniss der zumeist ganz zerrütteten Familienverhältnisse, der Anlagen und der geistigen Entwicklung in der Jugend eine äusserst mangelhafte ist, die Angaben der Gefangenen selbst unzuverlässig sind und auch eingehendere Erkundigungen bei Gemeindevorständen, Geistlichen u. s. w. in der Regel ohne besonderen Erfolg bleiben.

Der Schwachsinn kann aber auch ein erworbener sein durch schwere Verkommenheit in Verbrechen, in Lastern und durch Trunk-

sucht, er kann erworben sein durch Hirnerkrankungen wie Epilepsie, Hirnblutung (Apoplexie), die Folgezustände von Kopfverletzungen und durch die Veränderungen des Greisenalters (beginnende senile Dementia).

Häufig gesellen sich nun zu der einfachen und zwar zumeist zu der nur partiellen angeborenen Geistesschwäche, wie z. B. Mangel an Einsicht und Urtheilsfähigkeit, noch andere, mehr dem Bilde der Verrücktheit, der inhaltlichen Bewusstseinsfälschung durch wahnhafte Vorstellungen sich annähernde Defectzustände. Wir erhalten dann die bekannten Bilder, z. B. des abergläubischen, geheimnisskrämernden Mystikers, des die sicheren (für Andere schwer verständlichen) Beweise vermeintlicher Unschuld heraustüftelnden Grüblers, des sich selbstüberhebenden, vollständig verkannten (seine Lage in der Regel ganz verkennenden) grossen Mannes, des rechthaberischen, selbstverständlich immer unschuldigen, durch die Schlechtigkeit Anderer stets bedrängten Querulanten und ähnliche mehr. Wir können diese Zustände, auf welche auch Leppmann besonders aufmerksam gemacht hat, als paranoische, die Art des Defectes als p a r a n o i s c h e A n l a g e bezeichnen.

Eine besondere Art des psychischen Defectes, welche vorwiegend häufig in Zuchthäusern vorkommt, wo die schweren Verbrecher und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher sich ansammeln, ist die m o r a l i s c h e I m b e c i l l i t ä t, der moralische Irrsinn (moral insanity) oder moralische Schwachsinn. Wir finden hier einen erheblichen, oft vollständigen Mangel der sittlichen Gefühle, eine Perversität (Verschrobenheit, Verkehrtheit) der Vorstellungen und Willensäusserungen auf dem ethischen Gebiete des Seelenlebens, stets in Verbindung mit einer wenigstens theilweisen Schwäche auch der intellectuellen Geistesthätigkeit. Die betreffenden Individuen sind von Grund aus verlogen, so dass die Lüge bei ihnen zur beständigen Charaktereigenschaft geworden ist und sie auch ganz zwecklos lügen, in der Gesinnung niedrig, gemein, undankbar, treulos, ohne Anhänglichkeit an Familie, Heimath und Vaterland, in ihren Handlungen grausam, feige, in ganz brutaler und rücksichtsloser Weise selbstsüchtig. Kaltblütig, empfindungslos begehen sie die schwersten, das sittliche Gefühl empörendsten Verbrechen, ohne nachher auch nur die Spur einer wirklichen Reue zu zeigen und ohne die Fähigkeit, Vorsätze zu einer Besserung zu fassen (geheuchelte Reue und erlogene Absicht, sich zu bessern, kommen oft vor, manchmal sind solche Individuen die scheinbar frömmsten und glaubenseifrigsten Gefangenen). Die geistige Schwäche zeigt sich zumeist in einem impulsiven Handeln, welches

aus niedrig egoistischen Motiven entsprungen, triebartig nur auf das nächstliegende Interesse gerichtet ist, ohne das Weitere zu bedenken, ohne durch vernünftige Gegenvorstellungen eine Correctur gefunden zu haben. Bei aller Schlauheit und einem oft ganz erstaunlichen Raffinement in der Vorbereitung und Ausführung der verbrecherischen Handlung tritt die Unvollkommenheit der Intelligenz doch wieder in einzelnen Punkten als Unvorsichtigkeit, Unüberlegtheit, zweckwidriger Eigensinn zu Tage. Die intellectuellen Geistesfähigkeiten erscheinen oft als nicht unbedeutend, doch beruhen sie zumeist nur auf einer bei gutem Gedächtnisse und leichter Auffassung angesammelten Menge oberflächlicher Kenntnisse, eine wirkliche tiefere Geistesbildung finden wir bei den moralisch Imbecillen niemals.

Man hat nun den moralischen Irrsinn an und für sich als eine besondere Form ausgesprochener geistiger Störung hingestellt, bei welcher die Freiheit der Willensbestimmung im Sinne des Gesetzes und demnach auch die Strafvollzugsfähigkeit aufgehoben sei. Zum Unterschiede von der moralischen Entartung der Verbrecher verlangt man den Nachweis des angeborenen Defectes, der erblichen Belastung und womöglich auch körperlicher Degenerationszeichen (stigmata hereditatis). Was nun die letzteren betrifft, so haben neuere Autoren nachgewiesen, dass denselben durchaus nicht die Bedeutung zukommt, welche ihnen beigemessen wurde. Näcke, Leppmann (13) u. A. fanden sie auch bei gesunden „hochnormalen" Menschen in auffallender Menge. Hinsichtlich der erblichen Belastung habe ich schon oben auf die Schwierigkeit und Unsicherheit des Nachweises derselben bei den verkommenen, frühzeitig verwahrlosten Individuen hingewiesen, um die es sich hier zumeist handelt. Man wird sich in den meisten Fällen mit der Wahrscheinlichkeit begnügen müssen, dass bei den oft ganz unbekannten oder wenigstens ungenügend bekannten Vätern, bei den Müttern, Grosseltern oder sonstigen Verwandten Trunksucht oder ein anderer psychischer Defect oder auch eine ausgesprochene Psychose oder Neurose (z. B. Epilepsie) vorgekommen sei. Diese Wahrscheinlichkeit wird oft genug vorliegen, der bestimmte Beweis aber meist fehlen, seine Beschaffung grosse Mühe verursachen, oft ganz unmöglich sein. Uebrigens finden sich die vorstehend geschilderten Symptome der moralischen Imbecillität auch ohne erbliche Belastung doch mit den charakteristischen Merkmalen partieller Geistesschwäche vorzugsweise bei frühzeitig in der Erziehung verwahrlosten (schon jugendlich vorbestraften) Individuen. Da nun unsere moralischen Vorstellungen und Gefühle, der moralische Halt und Charakter, ebenso das was wir Willensfreiheit im gesetzlichen

Sinne nennen, was nichts anderes ist, als die Fähigkeit mittelst eines charakterfesten Willens unterstützt durch Besonnenheit und Vernunftgründe ungesetzliche oder verbrecherische Neigungen und Triebe wirksam zu bekämpfen, ganz wesentlich ein Product der Erziehung sind (vgl. hierüber auch die psychologisch sehr gut gegebenen Ausführungen des Gefängnissdirectors Streng (30) -Hamburg), so wird man nicht leugnen können, dass eine vollständig verwahrloste Erziehung, welche die Kinder schon in frühester Jugend zum Bösen, zum Lügen, Betteln, Stehlen und zu allerhand Lastern anhält, auch ohne nachweisbare erbliche Belastung einen psychischen Defect mit vorwiegend moralischer Schwäche erzeugen kann, einen Defect, bei welchem die Freiheit der Willensbestimmung stark beeinträchtigt erscheint. Die Thatsache, dass so viele dieser Verwahrlosten trotz späterer strenger Erziehung in Zwangsanstalten sich als vollkommen unverbesserlich erweisen, zu sogenannten Verbrechernaturen und echten Gewohnheitsverbrechern werden, spricht auch dafür, dass, selbst wenn erbliche Belastung nicht festgestellt ist, ein unheilbarer Defect sich schon in frühester Jugend ausgebildet hat.

Ueber die Bedeutung und Stellung der moralischen Imbecillität unter oder zu den wirklichen Geisteskrankheiten sind die Ansichten der Irrenärzte sehr verschieden. Viele neuere Autoren, z. B. Schlöss (31), Kirn (32) u. A. sind der Meinung, dass ein einheitliches moralisches Irresein gar nicht existirt, dass der moralische Schwachsinn vielmehr nur als Theilerscheinung anderer geistiger Erkrankungszustände auftritt. So kommt er z. B. bei beginnender fortschreitender Hirnlähmung und bei epileptischer Psychose vor, hier also entschieden auch als erworbener und nicht angeborener Zustand, ferner bei hysterischem Irrsinn, periodischen Seelenstörungen und bei dem allgemeinen Schwachsinn aller Grade. In der letzteren Combination erscheint er in den Strafanstalten am häufigsten, und da der intellectuelle Schwachsinn oft weniger stark hervortritt, imponirt er hier als stelbstständiger Zustand. Es kommt also wesentlich auf den Charakter der Haupterkrankung an, wenn man die Zurechnungsfähigkeit oder Strafvollzugsfähigkeit bei moralisch Defecten beurtheilen will. Aus praktischen Gründen wird man den moralischen Schwachsinn, wenn er nur als vorwiegende Theilerscheinung allgemeinen Schwachsinnes auftritt, ebenso wie den gewöhnlichen Schwachsinn nicht sehr hohen Grades pro foro und noch mehr im Strafvollzuge nur als psychopatisch minderwerthigen Defectzustand und nicht als ausgesprochene Geisteskrankheit anerkennen, selbst wenn sich eine Unfreiheit der Willensbestimmung unschwer beweisen lässt.

Bezeichnend ist, dass, soweit mir aus dem ziemlich umfangreichen Material der hiesigen Anstalt und aus der Literatur bekannt ist, noch kein Strafanstaltsirrenarzt es gewagt hat, wegen vorliegenden moralischen Schwachsinnes selbst hohen Grades, einen Gefangenen zur Entnahme aus der Strafhaft vorzuschlagen. Man rührt nicht hieran, weil man wohl weiss, dass es solcher Individuen in den Strafanstalten eine verhältnissmässig grosse Anzahl giebt, weil man weiss, dass diese Individuen, welche theils ganz bestialische Verbrechen begangen haben, theils mit ihren widerlichen Charaktereigenschaften und ihrer bewiesenen Unverbesserlichkeit sich äusserst unbeliebt gemacht haben, in der öffentlichen Meinung, bei den Richtern und Strafanstaltsbeammten keine Sympathien finden. Auch die Gutachten bedeutender Sachverständiger in Untersuchungsfällen gegen moralisch Imbecille sind in den meisten Fällen von Richtern und Geschworenen abgelehnt worden. Es besteht im öffentlichen Rechtsbewusstsein ein grosser Unterschied zwischen den Handlungen dieser Leute, denen man bei allem nachgewiesenen Schwachsinn eine gewisse absichtliche Boshaftigkeit und Schlechtigkeit nicht absprechen kann, und den Handlungen z. B. des Wahnsinnigen, welcher unter dem mächtigen Zwange einer Wahnidee nicht aus egoistischen Motiven oft ganz gegen sein Interesse handelt, oder den Handlungen des ausgesprochenen Blödsinnigen, welche den Stempel der kindischen Unvernunft ganz offenbar an sich tragen.

Auch die Zustände des gewöhnlichen Schwachsinnes, sowie des Schwachsinnes mit halbverrückter (paranoischer) Anlage erfahren vor dem Richter und im öffentlichen Rechtsbewusstsein nur selten eine Anerkennung des krankhaften Zustandes. Auch das ist verständlich, wenn man die Consequenzen bedenkt, welche sich ergeben würden, falls man alle nachweisbar schwachsinnigen Verbrecher vor Verurtheilung und Strafe schützen wollte. Auch der Ausweg der mildernden Umstände bei Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit würde hier kein glücklicher sein, da gerade die unverbesserlichen sogenannten Verbrechernaturen und viele Gewohnheitsverbrecher, deren möglichst andauernde Unschädlichmachung im Interesse des allgemeinen Wohles gelegen ist, zu den Schwachsinnigen gehören. Vielleicht bleibt es einer späteren Zeit vorbehalten, durch Behandlung und Verwahrung der psychisch defecten Verbrecher auf unbestimmte Zeit in besonderen Staatsanstalten, welche weder Straf- noch Irrenanstalten sind, die richtige Lösung dieser schwierigen Frage praktisch auszuführen. Gegenwärtig, und trotz Einspruches vieler Irrenärzte wohl noch für längere Zeit, wird die grosse Mehrzahl der psychisch

Defecten verurtheilt und befindet sich in recht beträchtlicher Anzahl in den Strafanstalten. Wie gross diese Anzahl in Procenten ausgedrückt sein mag, lässt sich äusserst schwer bestimmen, da der Uebergang aus der noch physiologischen Breite annähernd gesunder Geistesverfassung zu den pathologischen Zuständen ein ganz allmählicher und der Maassstab, den man für die Beurtheilung anlegen kann, ein verschiedener ist. Knecht (33) hat unter 1214 aufgenommenen Züchtlingen 3,38 % angeboren Schwachsinnige gefunden. Es sind hier, wie dies bei der ärztlichen Aufnahme an einer grossen Anstalt garnicht anders möglich ist, wohl nur die höheren Grade berücksichtigt, die Hälfte davon waren ausgesprochene Idioten. Die psychischen Defectzustände überhaupt einschliesslich der mit Disposition zu Psychosen belasteten berechnet er auf 7 %. Bei Berücksichtigung auch der geringeren Grade des Defectes wir man zu den hohen Procentsätzen der Italiener kommen (s. o. Grilli 12,5 %, Marro 32,0 %). Die grosse Menge nachweisbarer Defectzustände bei Verbrechern brachte Lombroso zu dem kühnen aber wohl irrthümlichen Schluss, den Verbrecher überhaupt als einen geistig abnorm beanlagten Menschen hinzustellen.

Berücksichtigung der psychisch Defecten in der Strafanstalt.

Die Nothwendigkeit einer besonderen Berücksichtigung der geistig Defecten in den Strafanstalten wird wohl von den meisten Strafvollzugs- und Verwaltungsbeamten anerkannt. So äussert sich der Geheime Ober-Regierungsrath Illing (s. o. 2), die Strafanstaltsverwaltung habe gegen die Schwachen am Geiste in gleicher Weise, wie gegen die Schwachen am Körper die Rücksichten zu üben, welche der Zustand derselben erfordert. Der Strafanstaltsdirector Krell (Hamm) sagt: „Ob solche Personen unter die Geisteskranken zu zählen sind oder nicht, in jedem Fallekönnen sie nicht nach dem gewöhnlichen Modus der Strafdisciplin behandelt werden“. Die individuelle Gefangenenbehandlung, welche auch sonst das zu erstrebende Ideal ist, da bekanntlich Individuen mit objectiv gleicher Schuld doch subjectiv ganz enorm verschieden von der Strafe getroffen werden, hat bezüglich der Schwachsinnigen aller Arten ganz besonders in Anwendung zu kommen. Freilich stösst die wirkliche Durchführung einer individuellen Berücksichtigung der Schwachsinnigen, namentlich in grossen Strafanstalten mit vorwiegend gemeinsamer Haftart auf erhebliche Schwierigkeiten. Ganz besonders, und wohl mit Recht, wird eine Schädigung der Disciplin befürchtet, wenn einzelne schwachsinnige Verbrecher, deren boshaftes und wider-

setzliches Verhalten dem Laien nicht ohne Weiteres als schwachsinnig imponirt, anders und nachsichtiger behandelt werden, als gewöhnliche renitente Verbrecher. Eine Isolirung der geistig Schwachen ist aber auch nicht, oder nur in wenigen Fällen anzurathen, weil gerade die geistig abnorm Beanlagten in der Isolirhaft leichter in ausgesprochene Geistesstörung verfallen. Es würde wohl den meisten Strafanstaltsbeamten lieber sein, die geistig Defecten ganz einer Irrenstation zu übergeben, als sie im Strafvollzuge besonders zu berücksichtigen und das Krankhafte ihres Zustandes anzuerkennen. Die andauernde Beibehaltung der Defecten in der Irrenstation nach Vollendung der Beobachtung oder nach Ablauf einer acuten ausgesprochenen Geistesstörung ist aber nicht möglich, theils der grossen Anzahl wegen, theils, weil sie einer eigentlichen Irrenanstaltsbehandlung nicht bedürfen.

Der Forderung einer bestimmten Entscheidung, wie sie dem Strafanstaltsbeamten am erwünschtesten wäre, entweder das beobachtete Individuum als geisteskrank in die Irrenanstalt zu verbringen, oder als geistesgesund dem Strafvollzuge zurückzugeben, kann sehr oft nicht entsprochen werden. Die Empfehlung zu einer individuellen Berücksichtigung im Strafvollzuge müsste eigentlich noch viel häufiger ausgesprochen werden, als es gegenwärtig geschieht. Es ist nicht immer nur ein nachsichtigeres und milderes Verfahren, ein Uebersehen mancher Unarten, eine Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit den Geistesschwachen gegenüber angebracht, vielmehr bedürfen manche derselben, und zwar vorwiegend die moralisch Imbecillen und moralisch Entarteten einer straffen und unter Umständen auch strengen und scharfen, wenn auch immer individuell angepassten Disciplin, wenn sie nicht noch weiter entarten, immer frecher und immer unverschämter werden sollen. Jedes derartige Individuum muss erst förmlich studirt und eine versuchsweise Disciplinirung kann nicht unterlassen werden, auch wenn sich eine solche späterhin als ganz erfolglos erweisen sollte. Wir finden z. B., dass manche dieser Schwachsinnigen, bei denen häufige Arreststrafen mit Kostschmälerung u. s. w. ohne jede Wirkung blieben, durch eine körperliche Züchtigung nachhaltig gebessert werden. Andere hingegen werden gerade durch körperliche Züchtigung erst recht verstockt, verbissen und völlig unträtabel. Ein grosser Theil der einfach Schwachsinnigen mit vorwiegender Indolenz bereitet dem Strafvollzuge, welcher ja keine besonderen Anforderungen an den Geist stellt, keine besonderen Schwierigkeiten, es sind sogar recht gute, ordentliche, fleissige und fügsame Gefangene darunter.

Ganz besonders schwierig für die Behandlung im gewöhnlichen Modus der Strafdisciplin, ein ständiges Kreuz für alle Disciplinarbeamten und den Arzt sind die zumeist auch moralisch entarteten oder verkommenen Schwachsinnigen mit gesteigerter Reizbarkeit und Erregbarkeit, welche aus verhältnissmässig ganz unbedeutendem Anlass in eine Erregung gerathen, die ihnen jede Selbstbeherrschung raubt, sie zu ganz sinnlosem Wüthen gegen die Beamten, zu unfläthigem Schimpfen, thätlichen Angriffen, Zerstörung von Arbeits- oder Anstaltsmaterial bringt. Ist dann die — meist durch eine vermeintlich ungerechte Rüge oder Bestrafung veranlasste — Erregung vorüber, dann sehen sie oft selbst ein, dass sie sich vergangen, bereuen es aber kaum, sondern freuen sich noch, den Beamten es einmal „ordentlich gesagt“ oder ihnen „eins ausgewischt zu haben“. Manche dieser Leute halten sich lange Zeit, ihren nächst liegenden Vortheil erkennend, sehr gut, sind musterhafte Gefangene, bis irgend ein minderwerthiger Anlass, z. B. eine Pensumstreibung, der sie nicht mehr nachkommen können oder mögen, eine ganz plötzliche, aber vollständige Umwandlung hervorruft und aus dem guten Gefangenen ein äusserst bösartiger, renitenter wird, bei welchem auch die nach der gewöhnlichen Schablone gesteigerten Disciplinarbestrafungen zumeist ohne jeden Erfolg bleiben. Es gehört zu dieser Gruppe auch ein Theil der Schwachsinnigen mit paranoischer Anlage, z. B. der Querulanten, sowie anderer (angeblich) unschuldig Verfolgten und Unterdrückten, die misstrauischen Grübler u. dgl., soweit sie das erlittene vermeintliche Unrecht nicht passiv hinnehmen, sondern activ dagegen reagiren. Aus dieser Gruppe von Defectmenschen mag es wohl in vielen Strafanstalten manche geben, welche, wie Leppmann (10) sagt, durch Hunger und Prügel zu störrischen Verrückten hinabdisciplinirt werden, während der vollsinnige, gefährliche, gewerbsmässige Verbrecher aalglatt und geschmeidig sich durch die Klippen des Strafvollzuges windet. — Nicht nur unpolitisch, sondern auch in anderer Hinsicht unzweckmässig wäre es nun, wenn der Arzt, auf den Principien einer sentimentalen Humanität fussend und in allen derartigen Individuen die unglücklichen, unschuldigen Opfer einer irrenden Justiz und eines barbarisch grausamen Strafvollzuges sehend, nun in seiner Weise das Unrecht wieder gut machen wollte, durch Gewährung aller möglichen Vergünstigungen, besonderer Kostgenüsse und der Freiheiten einer modernen Irrenbehandlung während der Beobachtung in der Strafanstaltsirren- oder Krankenstation. Allzu grosse Humanität ist hier von sehr zweifelhaftem Nutzen und bringt oft den davon Betroffenen in verschiedener Hinsicht Schaden. Nicht nur, dass Viele

der moralisch verkommenen Schwachsinnigen eine nur gütige, nachgiebige und wohlthuende Behandlung gar nicht vertragen, durch dieselbe nur in unverschämte Ansprüche machende, zügellose Begehrlichkeit und Frechheit ausarten, so wird der Disciplinarbeamten begreifliche Entrüstung über Schädigung der Disciplin entfacht und dadurch die Berücksichtigung der wirklich bedürftigen Geistesschwachen ganz wesentlich erschwert. — Der einzig richtige Weg, um eine allmähliche Aenderung zu einer besseren Berücksichtigung der psychisch Defecten herbeizuführen, ist für den Arzt, hier vorsichtig und ruhig beobachtend abzuwarten, in besonders geeigneten Fällen zur rechten Zeit einzugreifen, in der Beobachtung von Allem abzusehen, was wie Verwöhnung aussieht und nicht unbedingt nöthig ist, bei der Rückgabe in den Strafvollzug die krankhaften Eigenthümlichkeiten, welche eventuell berücksichtigt werden müssen, eingehend zu demonstriren. In manchen Fällen, in denen die gewöhnliche Strafanstaltsdisciplin mit der Steigerung bis zu den härtesten Strafen vollständig Fiasko gemacht hatte, war eine Behandlung in der Irrenstation, welche nicht etwa nur mild, nachsichtig und verwöhnend, sondern ebenfalls, aber in individuell angepasster Weise disciplinirend eingriff, von dem günstigen Erfolge, dass Individuen, mit denen gar nichts mehr anzufangen war, die sich allen Strafen zum Trotze in den wildesten, unsaubersten und bösartigsten Excessen gefielen und gar keine Arbeit mehr leisteten, wieder verhältnissmässig ordentlich, arbeitsam, fügsam wurden und dem Strafvollzuge unter entsprechender, nur mehr geringer Berücksichtigung zurückgegeben werden konnten.

Eine Berücksichtigung der geistig Defecten in der Strafanstalt ist entschieden in höherem Grade erstrebenswerth als dies gegenwärtig geschieht. Um aber hierin etwas zu erreichen, darf der Arzt nicht in dem Rufe sentimentaler Humanitätsschwärmerei stehen, sonst ist ihm das Vertrauen der Strafanstaltsbeamten von vorn herein verloren, Niemand glaubt ihm und Niemand richtet sich nach ihm Besser ist es, weitergehende irrenärztliche Humanitätsregungen zu unterdrücken, und sich etwas den in der Strafanstalt herrschenden Anschauungen anzupassen, dann gelingt es viel eher, die Strafvollzugsbeamten von der Erfolglosigkeit einer schablonenmässig angewandten Disciplinirung und der Zweckmässigkeit einer individuellen Behandlung und Berücksichtigung der geistig Defecten zu überzeugen, welche Behandlung durchaus nicht etwa voraussetzt, dass in der Strafanstalt eine vergnügte und bequeme Versorgabtheilung im Sinne der modernen Irrenpflege eingerichtet werde. Die Einrichtung be-

sonderer Abtheilungen für anerkannt geistig defecte Individuen mittlerer und höherer Grade ist mit Rücksicht auf die straffe Disciplin der Hauptanstalt allerdings sehr wünschenswerth; der Arzt, bei welchem hier irrenärztliche Erfahrung ebenso wie strafanstaltsgemässe Anpassung unbedingt vorausgesetst werden muss, würde in solchen Abtheilungen sowohl was die Disciplinirung als was die Beschäftigung anbetrifft, weit mehr mitzuwirken haben, als das sonst in grösseren Anstalten möglich ist. Der Versetzung in solche Abtheilungen würde die eingehende Beobachtung des Individuums vorauszugehen haben, hierzu würde eine Irrenstation als Beobachtungsstation beim Lazareth der Strafanstalt ganz unbedingt nöthig sein, da auf andere Weise eine genügende Beobachtung und genaue Erkennung der Individualität nicht möglich ist, namentlich auch nicht auf den gewöhnlichen Krankenstationen, wo eine Beschäftigung der Leute nicht ausführbar ist und wo eine individuelle Disciplinirung sich nicht mit der Behandlung der „eingebetteten" körperlichen Kranken verträgt.

Ausgesprochene Geistesstörung, Verhältniss und Abgrenzung zum Defectzustand.

Bisher sind die einfachen Defectzustände ohne Beimengung ausgesprochener schwererer geistiger Störung verhältnissmässig selten zur Beobachtung auf der Kranken- oder Irrenstation gekommen (von den 50 von mir selbst in den Jahren 1889—91 im Männerzuchthaus beobachteten Individuen — vgl. Uebers. 8e — nur 5 = 10,0 %). Häufiger waren es die kurzen zumeist sehr rasch verlaufenden Anfälle geistiger Störung auf dem Boden des geistigen Defectes entstanden, welche zur Beobachtung gelangten (10 = 20,0 %). Die Art dieser sehr rasch ablaufenden, mitunter wohl durch die Schärfen der Strafanstaltsdisciplin hervorgebrachten, sehr oft aber auch ohne bekannte directe Veranlassung entstandenen Störungen ist zumeist eine unbestimmte und schwer in ein Lehrbuchschema zu bringen.

Je nachdem unbändige Erregtheit mit Zerstörungstrieb, krankhafte Verstimmtheit, Verwirrtheit oder Benommenheit durch Sinnestäuschungen vorherrschen, kann man ihr einen Namen geben, die Formen der classischen Manie, Melancholie u. s. w. sind selten hierunter vertreten. Noch häufiger sind die länger andauernden Geistesstörungen auf der Grundlage des Defectzustandes zur Beobachtung gekommen (19 = 38,0 %). Es sind das hauptsächlich die verschiedenen Formen der Verrücktheit. Im Ganzen sind es die Defectzustände mit hinzugetretener ausgesprochener Psychose, welche am

häufigsten zur Beobachtung führten (29 = 58,0 %). Von den Geistesstörungen, bei welchen die Grundlage eines psychischen Defectes nicht nachweisbar war (16 = 32,0 %), sind kurze, sehr rasch verlaufende Anfälle verhältnissmässig selten (3 = 6,0 %), die ausgesprochenen andauernden Störungen (13 = 26,0 %) entsprechen mehr den gewöhnlichen Bildern; Verrücktheit ist auch hier am häufigsten, fortschreitende Hirnlähmung (Dementia paralytica) verhältnissmässig sehr selten. (Von 161 geisteskranken Züchtlingen im Männerzuchthaus 1880—89, Tab. 2 nur 3 = 1,86 %.) Ausgesprochene periodische Störungen mit regelmässigen Perioden oder cyklischer Gruppirung wurden ebenfalls wenig beobachtet. Das sehr wichtige Verhältniss der ausgesprochenen Psychosen zu den Defectzuständen konnte in meiner grösseren Statistik (vgl. Tab. 2, Männerzuchthaus und II. Weiberzuchthaus vom Jahre 1880 ab) der verschiedenen Beobachter wegen (7 verschiedene Aerzte gaben die Gutachten ab) nicht berücksichtigt werden. Die dort angegebenen einzelnen Krankheitsformen sind daher nicht einem einheitlich angenommenen Systeme entsprechend und zum Theil von mir nur als wahrscheinlich vorhanden aufgestellt.

Selbstverständlich können ausgesprochene schwere Psychosen, welche mit Sinnestäuschungen, Verfälschungen des Bewusstseins durch Wahnideen, schwerer maniakalischer Erregtheit, melancholischer Verstimmung u. s. w. einhergehen, nicht mehr Gegenstand eines Strafvollzuges für die Dauer dieser schweren Störung sein. Eine Strafdisciplin ist bei Schwergestörten unter keinen Umständen zulässig, selbst wenn neben der schweren Störung die verbrecherischen Qualitäten in Form von Widerstand, Bosheit, Chikaniren der Beamten, Unverträglichkeit, Gewaltthätigkeit u. s. w. sich äussern sollten. In der Regel aber treten während der schweren Geistesstörung die verbrecherischen Qualitäten zurück, und sind in einer Irrenstation die schwer kranken Verbrecher zumeist viel leichter zu behandeln, als die in geringem Grade Erkrankten. Die unangenehmen und gefährlichen Verbrechereigenschaften treten erst mit dem Ablauf der schweren Form wieder zu Tage.

Natürlich ist jede Art der Disciplin und alle Mühe, welche man sich mit Disciplinirung giebt, ganz vergeblich bei Geisteskranken, die sich aus wahnhaften Motiven nicht in die Ordnung und Zucht der Strafanstalt finden können. Ausnahmsweise aus praktischen Gründen, wie z. B. wegen Platzmangels in der Irrenabtheilung, bei besonders schweren Verbrechern, welche isolirt bleiben müssen und lebenslänglich verurtheilt sind, kann man bei ruhigen chronischen Formen der Verrücktheit, welche keine Conflicte und Collisionen

mit der Strafanstaltsdisciplin in sich bedingt, ein ferneres Verbleiben im Strafvollzuge zulassen unter ärztlicher Controle.

Dass die Verkennung ganz schwerer Formen ausgesprochener Geisteskrankheit von Seiten der Aerzte noch häufig vorkommt, ist allerdings sehr bedauerlich. Das tief eingewurzelte und weit verbreitete Vorurtheil und die üble Gepflogenheit, von vornherein stets Simulation anzunehmen, sowie die mangelhafte psychiatrische Erfahrung mancher Strafanstaltsärzte trägt hier die Hauptschuld.

Während die Erkennung der in acuter Weise mit Sinnestäuschungen, Wahnideen, Benommenheit, Verwirrtheit u. s. w. einsetzenden schweren Formen ausgesprochener Störung auch bei psychisch Defecten dem Irrenarzte keine Schwierigkeiten bietet, so ist es doch oft sehr schwer, den Zeitpunkt, die Grenze zu stimmen, an welcher auf dem Wege der einfachen Steigerung der geistige Defectzustand in ausgesprochene Psychose übergegangen ist. Es bleibt der subjectiven Beurtheilung ein weiter Spielraum und es können demnach die Gutachten auch erfahrener Sachverständiger verschieden ausfallen, wenn es sich darum handelt, zu bestimmen, ob z. B. die Erregungszustände eines Schwachsinnigen noch als annähernd normale oder schon als unvernünftige maniakalische oder verrückte aufzufassen sind, wenn man bestimmen soll, ob z. B. bei einem Querulanten nur schwachsinnige paranoische Anlage an der Grenze eines noch angenommenen (gemindert?) zurechnungs-, handlungs- oder strafvollzugsfähigen Geisteszustandes, oder ob schon wirkliche chronische Verrücktheit besteht, wenn die Grenze festzustellen ist, an welcher der Uebergang des einfachen Schwachsinnes mittleren bis höheren Grades in den wirklichen Blödsinn stattfindet. Die Möglichkeit einer verschiedenen Beurtheilung ist in der Natur solcher Fälle begründet. Auch dem Richter kommen auf seinem eigenen Gebiete recht häufig Fälle vor, die eine ganz verschiedene Auffassung und Beurtheilung zulassen, und wenn dann eine zweite oder dritte Instanz anders entscheidet, so ist darum das Urtheil der ersten noch nicht als falsch oder durchweg irrthümlich zu bezeichnen.

Die einfach Blödsinnigen verbleiben, wie auch Leppmann (10) bemerkt hat, am häufigsten und am längsten im Strafvollzuge. In grossen Strafanstalten ist es übrigens kaum anders möglich, als dass viele Geistesgestörte auch mit ausgesprochenen Formen der ärztlichen Beobachtung ganz entgehen. Es erwächst diesen durch ihr Verbleiben im Strafvollzuge, wohin sie eigentlich nicht gehören, auch kein besonderer Schaden, wenn sie mit der Disciplin nicht in Collision kommen.

Zur besseren Erkenntniss und Beurtheilung aller Geistesstörungen, im engeren und im weiteren Sinne, namentlich aber der geistigen Defectzustände und der auf dem Boden des Defectes entwickelten oder aufgepfropften Psychosen, ist eine möglichst genaue Bekanntschaft mit dem Vorleben, der geistigen Beanlagung und Entwickelung, der Erziehung, der Familien- und Abstammungsverhältnisse der betreffenden Individuen ganz besonders wünschenswerth. Die Angaben, welche hierüber in den actenmässigen Notizen der Einlieferungspapiere vorliegen, sind in der Regel äusserst dürftig und mangelhaft, und auch ein Studium der gerichtlichen Untersuchungsacten liefert in den meisten Fällen nur sehr wenig hierauf Bezügliches. Die Angaben der Gefangenen selbst, besonders der so häufig hier in Betracht kommenden verlogenen und moralisch entarteten Defecten, sind völlig unzuverlässig. Auch über frühere Trunksucht, welche in der Aetiologie vieler Defectzustände und Geisteskrankheiten eine Rolle spielt, ist unsere Erkenntniss eine sehr mangelhafte. (Ueber Belastung, Vorleben, individuelle Anlage der geisteskranken Züchtlinge vgl. im statistischen Theile Männerzuchthaus, Uebers. 8b. f. Weiberzuchthaus, Uebers. VIII.)

Das von dem Strafanstaltsdirector Krohne (34) (Moabit) empfohlene Formular für Einlieferungsbogen, die persönlichen und heimathlichen Verhältnisse der Sträflinge betreffend, würde für unsere Zwecke, welche sich auch mit denen der anderen Anstaltsbeamten und ganz besonders mit denen der Geistlichen decken, sehr zu empfehlen sein. Freilich stellen die zur Ausfüllung des Formulares nothwendigen Erhebungen an die Behörden und Geistlichen der Heimathsorte sehr grosse Anforderungen, denen man auf Wunsch einzelner Beamten kaum entsprechen würde. Sollte eine spätere Zeit einmal die staatliche andauernde Unschädlichmachung, Beschäftigung und Versorgung der geistig defecten Verbrecher auch nach Ablauf oder ohne schwere Formen geistiger Störung erreicht haben, dann werden die Gemeindebehörden wohl die Mühe nicht scheuen, durch möglichst umfangreiche Herbeischaffung der nöthigen Unterlagen an der Entfernung solcher gemeingefährlicher Individuen aus der menschlichen Gesellschaft mitzuwirken; gegenwärtig, wo sie befürchten müssen, dass eine dauernde Versorgung unter Umständen ihnen zur Last fällt, wird die Mühe, die sie sich darum geben, begreiflicher Weise keine grosse sein.

Wenn schon zur Beobachtung und zur individuellen Behandlung der geistig Defecten im Strafvollzuge besondere Stationen und Abtheilungen als wünschenswerth zu bezeichnen, so sind wenigstens in den grösseren Strafanstalten eigene Irrenabtheilungen oder Stationen

für die Behandlung und Beobachtung der in ausgesprochener und schwererer Form Geistesgestörten unumgänglich nothwendig. Hier genügen die gewöhnlichen Krankenstationen in keiner Weise. Die Ruhe und Ordnung der körperlich Kranken wird durch mitanwesende Geisteskranke gestört, es fehlen manche nothwendige Sicherungsvorrichtungen, es fehlt ein geübtes und geeignetes Personal, es fehlt die Gelegenheit zur Beschäftigung. Die Isolirung ist für die Zwecke der Beobachtung ganz unpassend und für die Behandlung vieler Fälle ein falsche Maassregel.

Wenn man in vielen grossen Strafanstalten die Nothwendigkeit besonderer Irrenabtheilungen, welche in oder bei den Krankenhäusern mit verhältnissmässig geringen Kosten einzurichten wären, noch nicht empfunden hat, so liegt dies daran, dass bisher die meisten Geisteskranken unerkannt blieben, oder höchstens im Strafvollzuge eine Berücksichtigung erfuhren (z. B. Hungerdiät und Fesselung), deren Werth und Zweck sehr zweifelhaft ist.

Heilbarkeit, wirkliche und relative Heilung, Rückfälle, wiederholte Beobachtung, Entlassung Ungeheilter.

Die im Strafanstaltslazareth und in besonderen Irrenstationen in der Strafanstalt bei geistigen Störungen erzielten Heilerfolge lassen sich mit den Heilungen in öffentlichen Irrenanstalten nicht vergleichen, weil in der Strafanstalt namentlich bei den zahlreichen geistig Defecten viele sehr rasch vorübergehende geistige Störungen zur Behandlung kommen, welche in Irrenanstalten ganz fehlen, und weil es sich wohl in den meisten Fällen nur um relative oder individuelle Heilungen handelt, d. h. Heilungen mit Zurückbleiben oder mit Steigerung eines schon früher vorhandenen geistigen Defectzustandes. Auch hier wird die Beurtheilung und Berechnung der angenommenen Heilungen bei verschiedenen Beobachtern ganz verschieden ausfallen.

Kirn (35) hat bei den 129 im Freiburger Gefängniss beobachteten Kranken in 53,5 % Genesung und in noch weiteren 8,5 % erhebliche Besserung constatirt. Es sind das recht grosse Zahlen, doch muss bemerkt werden, dass bei dem dortigen Isolirsystem eine besonders grosse Menge sehr rasch ablaufender Störungen vorkamen, sowie, dass auch wohl alle relativen Heilungen mit gerechnet sind.

Knecht (36) berechnet (1872—79) bei 168 Kranken 36 Geheilte oder erheblich Gebesserte = etwas über 21,0 %. Die Erfolge der Behandlung der 161 geisteskranken Individuen im Männerzuchthause Waldheim 1880—89 sind folgende:

23 Individuen mit acuten Formen (rasch abgelaufen) von Geistesstörung wurden nach Beobachtung ohne späteren Rückfall wieder in die Strafhaft ausgebettet als geheilt oder wesentlich gebessert,

24 nach Behandlung in der Irrenstation (bis Ende 1891) als geheilt oder wesentlich gebessert in die Strafanstalt zurückversetzt, 3 nach Ablauf der Strafzeit von der Irrenstation als geheilt oder wesentlich gebessert in die Freiheit entlassen.

Wir haben also in Summa 50 = 31,06 % Geheilte im weiteren Sinne, da auch viele relative und zweifelhafte Heilungen darunter sind. Die aus der Irrenstation als geheilt im weiteren Sinne Entlassenen (27) betragen 33,75 % der von 1880—89 in die Irrenanstalt versetzten Individuen (80).

Genauer konnte ich die Art der Heilung nur bei den 50 geisteskranken Individuen im Männerzuchthaus aus meiner eigenen Beobachtung in den Jahren 1889—91 bestimmen (vgl. Uebers. Nr. 8e. u. f.).

Hier fand ich wirkliche Heilungen ausgesprochener Geisteskrankheiten (ohne Defect) nur 5 = 10,0 %, Heilungen im weiteren Sinne, d. h. mit Einschluss der Defect- und der nicht ausgesprochenen Psychosen 18 = 36,0 %, endlich Heilbarkeit im weitesten Sinne, d. h. mit Einschluss auch der noch als (vielleicht und relativ) heilbar anzusehenden Fälle 25 = 50,0 %.

Die 5 wirklich Geheilten sind 38,23 % der 13 ausgesprochenen, eigentlichen Psychosen ohne Defect.

Im Weiberzuchthause Hoheneck-Waldheim (vgl. Uebers. Nr. II) 1880—91 haben wir von 54 erstmalig beobachteten geisteskranken Individuen 9 mit acuten Formen ohne Rückfall als geheilt nach Beobachtung in die Strafhaft zurückversetzt, 4 nach Behandlung in der Irrenanstalt als geheilt zurückversetzt oder entlassen, in Summa 13 = 24,07 %. Hierbei sind auch relative Heilungen inbegriffen, doch ist zu bemerken, dass vor 1887 die acuten, rasch ablaufenden Formen geistiger Störung (bei Defecten) weniger zur Beobachtung und Behandlung kamen.

Von 40 aus dem Weiberzuchthause 1880—91 in eine Irrenanstalt versetzten Individuen wurden nur 4 geheilt und 2 gebessert, also 10,00 % Heilungen im engeren und 15,00 % im weiteren Sinne. Bis 1887 wurden viele Geisteskranke erst sehr spät, nach vergeblichen Versuchen der Disciplinirung in die Irrenanstalt versetzt.

Auffallend gross ist die Anzahl der Fälle, welche zu wiederholter Beobachtung in der Strafanstalt (auf der Kranken- bez. Irrenstation) gelangten. Im Männerzuchthause (vgl. Tab. 2) 1880—89 wurden von 249 insgesammt beobachteten Fälle geistiger

Störung 88 (hierbei 5 noch, nachdem sie schon in der Irrenstation gewesen und von dort zurückversetzt oder entlassen waren) = 35,34 %, im Weiberzuchthause (vgl. Uebers. II) 1880—91 von 93 Fällen 39 (hierunter 1 nach Behandlung in der Irrenanstalt) = 41,93 % wiederholt beobachtet.

Rückfälle wirklicher Psychosen im eigentlichen Sinne sind verhältnissmässig nur wenige darunter, die meisten sind vielmehr einestheils Fälle ganz acuter, rasch ablaufender Geistesstörung, welche sich besonders bei psychisch Defecten gern wiederholen und schliesslich zu andauernder, allgemeiner, dann meist unheilbarer Psychose (Verrücktheit oder Blödsinn) führen, zum anderen Theile aber Grenzfälle oder auch Fälle chronischer Geistesstörung, bei denen erst nach wiederholter Beobachtung festgestellt werden konnte, ob sie noch im Strafvollzuge (eventuell mit Berücksichtigung) zu belassen seien, oder nicht.

Mehrere Individuen wurden auf solche Weise 5 oder 6 mal auf den Krankenstationen beobachtet bez. behandelt. Im Weiberzuchthause vor 1887 (Hoheneck) wurden Mehrere nach dem alten, auch jetzt noch vielerorts gebräuchlichen Systeme auch bei ganz ausgesprochener (für den Irrenarzt schon aus den Acten leicht erkennbarer) Geistesstörung zunächst einige Male durch ärztliche oft nur ganz kurze Beobachtung und Begutachtung ohne nähere Motivirung für Simulantinnen erklärt und in der Strafhaft entsprechend behandelt, bis sie dann später doch noch in die Irrenanstalt gelangten. Der bei Weitem grössere Theil der wiederholt Beobachteten kam später zur Versetzung in die Irrenstation bez. Irrenanstalt, und zwar im Männerzuchthause = 62,65 %, im Weiberzuchthause = 75,0 %.

Die in der Irrenstation beim Männerzuchthause (Strafanstaltsannex) erzielten Heilerfolge (s. o.) sind jedenfalls nicht als ungünstige zu bezeichnen. Wenn auch die so häufig vorgekommenen relativen Heilungen der Defectmenschen als sehr zweifelhafte Erfolge nur mit Vorsicht aufzunehmen sind, so war doch der Verlauf der acuten, heilbaren Formen geistiger Störung bei vorher psychisch normalen Individuen ein gerade so günstiger und die etwa eintretende Genesung ebenso andauernd, wie bei Behandlung in einer öffentlichen Irrenanstalt. Es ist mir kein Fall bekannt, in welchem die geistige Erkrankung eines vorher gesunden, aus dem Waldheimer Zuchthause versetzten Individuums etwa nur dadurch unheilbar geworden wäre, dass das Individuum in der Irrenstation bei der Strafanstalt und nicht in einer öffentlichen Irrenanstalt behandelt wurde. Ebenso wie bei den körperlichen Erkrankungen, so ist auch bei den

geistigen Störungen in der Strafanstalt nur die Entfernung derjenigen Momente nothwendig, welche einer Heilung direct hinderlich sind, solche Momente sind bei vielen Geisteskranken hauptsächlich eine ungeeignete, individuell schädliche Disciplinirung und ein rücksichtsloser Arbeitszwang. Bei aufgeregten Kranken schwerer Form ist natürlich noch die sachgemässe Behandlung durch ein verständiges Pflegepersonal erforderlich.

Man kann diesen Forderungen auch im Strafanstaltsannexe sehr wohl gerecht werden, ohne dass etwa die Nothwendigkeit daraus entspränge, dass die geistig Gestörten und die zu Beobachtenden in der Irrenstation dieselbe Behandlung erfahren, in den Genuss aller der Annehmlichkeiten kommen, wie er in einer öffentlichen Irrenanstalt neueren Systems den Kranken geboten wird.

Ein Geisteskranker, welcher aus der vollen Freiheit heraus plötzlich in eine Irrenanstalt eingesperrt wird, kann unter Umständen auch in der modernen Anstalt den unvermeidlichen Zwang hart empfinden. Der geistig erkrankte Strafgefangene findet jedoch bei Entnahme aus der Strafhaft, auch wenn er nur in die Irrenstation der Strafanstalt versetzt wird, zunächst immer eine Erleichterung des Zwanges. Es ist also in mancher Beziehung der Wechsel der Verhältnisse beim Uebergang in die Anstalt für den Strafgefangenen zumeist noch günstiger als für den freien Irren und kann deshalb die Behauptung nicht als gerechtfertigt erscheinen, dass bei dem geisteskranken Gefangenen — natürlich nur solange er noch in Strafe ist — durch ferneres Verbleiben in einem Annexe bei der Strafanstalt, durch den weiteren Anblick der verhassten uniformirten Beamten u. s. w. die Möglichkeit einer Heilung verringert werde. Andererseits ist es aber wohl denkbar, dass bei manchen Strafgefangenen, welche vor Ablauf der Strafzeit (als heilbar) in eine öffentliche Irrenanstalt kommen und dort ebenso frei wie die anderen Kranken behandelt werden, eine gewisse Verwöhnung eintritt, so dass sie dann nach erfolgter, zumeist ja nur relativer Heilung die Rückversetzung in die Strafhaft und die strenge Disciplin besonders schwer empfinden. Ganz besonders ist dies der Fall bei den frühzeitig moralisch verkommenen Gewohnheitsverbrechern, welche ihr ganzes Leben zumeist in Besserungs- und Strafanstalten verbrachten. Mit Versetzung in die öffentliche Irrenanstalt kommen diese Leute in Verhältnisse, die sie nie in ihrem Leben gekannt haben, in eine Freiheit, die sie weder richtig zu schätzen noch anzuwenden wissen, die sie gar nicht vertragen. Nach Ablauf der schwereren geistigen Erkrankung werden sie in der öffentlichen Irrenanstalt störend und die letztere giebt sie

gern der Strafanstalt zurück, wo sie nun den Umschwung der Verhältnisse um so schwerer empfinden. Da die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit mit in die Strafzeit eingerechnet wird, so wäre die Forderung wohl nur eine gerechte, dass die Irrenanstalt den noch in Strafe befindlichen Kranken nicht mehr Vergünstigungen gewähren soll, als es zur Ermöglichung eines günstigen Verlaufes der Krankheit unbedingt nöthig erscheint. Vergünstigungen aber, welche in der öffentlichen Irrenanstalt hauptsächlich dazu dienen, den aus der Freiheit eingelieferten Irren den Zwang der Anstaltsinternirung möglichst angenehm zu machen, wie freier Ausgang, Tanzunterhaltungen, Concerte, Bierfeste, Kaffeekränzchen u. s. w. sind für die geisteskranken Strafgefangenen, besonders aber für die irren Gewohnheitsverbrecher, durchaus nicht nothwendig.

Es ist daher für diejenigen irren Strafgefangenen, bei denen noch die Möglichkeit des späteren Wiedereintrittes des Strafvollzuges vorliegt, ganz besonders aber für die irren Gewohnheitsverbrecher, die Behandlung in einem Strafanstaltsannexe der in der öffentlichen Irrenanstalt vorzuziehen.

Mit der Erklärung der Unheilbarkeit wird man in vielen Fällen sehr vorsichtig sein müssen. Man darf nicht, wie dies viele Irrenärzte thun, in der Strafanstalt z. B. die ausgesprochene chronische Verrücktheit oder die periodische Geistesstörung ohne Weiteres für unheilbar und einen ferneren Strafvollzug für ausgeschlossen erklären. Die Möglichkeit einer relativen Heilung selbst nach einer Reihe von Jahren bis zu einem psychischen Defectzustande, wie er in so vielen Fällen im Strafvollzuge verbleiben muss und auch vor weiterer Verurtheilung nicht geschützt werden kann, ist sehr wohl zu berücksichtigen. Ganz besonders bei psychisch defecten Verbrechernaturen und Gewohnheitsverbrechern ist die definitive Abschreibung vom Strafbestande möglichst hinauszuschieben und die Unheilbarkeit nur dann zu erklären, wenn die lebenslängliche Verwahrung in einer Irren- oder Versorganstalt als gesichert erscheint. Es macht einen üblen Eindruck und schädigt das Ansehen des Irrenarztes in den Augen der richterlichen Beamten und des grossen Publikums, wenn ein für andauernd unheilbar erklärter Geisteskranker wegen „raffinirter“ Verbrechen wieder bestraft wird. Zwar kann selbst der complet Blödsinnige, namentlich wenn er Gewohnheitsverbrecher ist, noch anscheinend sehr raffinirt angelegte Einbruchsdiebstähle u. dgl. begehen, dass ferner Verrückte äusserst schlau und geschickt in verbrecherischen Handlungen sich zeigen können, dürfte bekannter sein, und doch ist es dem Laien sehr schwer begreiflich.

Namentlich vor Ablauf der Strafzeit ist es deshalb rathsam, die Entlassung irrer Gewohnheitsverbrecher oder Verbrechernaturen, wenn dieselben hinsichtlich ihrer Geisteskrankheit nicht mehr als gefährlich und doch noch nicht wieder als strafvollzugsfähig erscheinen, nicht zu beantragen. Die sogenannte Gemeindepflege bietet gar keine Sicherheit für fernere Verwahrung und Unschädlichhaltung. Die Erfahrung hat gelehrt, dass solche Individuen sehr bald wieder als gesund sich selbst überlassen werden, sofort wieder neue Verbrechen begehen und mit Nichtberücksichtigung ihres oft sehr starken geistigen Defectzustandes wieder zur Verurtheilung und Bestrafung gelangen, wodurch natürlich das Ansehen des Sachverständigen, welcher einen solchen Fall als geisteskrank, doch ungefährlich zur vorzeitigen Entlassung empfohlen hatte, stark geschädigt wird. Auch nach Ablauf der Strafzeit ist grosse Vorsicht mit der Entlassung geboten, und sind die verbrecherischen Qualitäten des Geisteskranken, die verbrecherische Individualität, welche ja in den meisten Fällen durch den geistigen Defectzustand noch erheblich gesteigert wird, sehr wohl zu berücksichtigen.

Zwar wird man in Anbetracht der Thatsache, dass die Strafanstalt eine nicht unbeträchtliche Menge andauerud gemeingefährlicher Individuen mit psychischem Defectzustand nach Ablauf der Strafzeit entlassen muss, aus Billigkeitsgründen die Entlassung Defecter angehender oder schon fertiger Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen nach Ablanf der Strafzeit und Ablauf der eigentlichen, schwereren geistigen Störung nicht immer verhindern können, doch sei man in der Auswahl solcher Fälle vorsichtig.

Dauer der Beobachtung und Behandlung in der Strafanstalt.

Die Dauer der Beobachtung und Behandlung der geistig Gestörten in der Strafanstalt bis zur Ausbettung in die Strafhaft oder zur definitiven Versetzung in die Irrenanstalt bez. Irrenstation ist in den einzelnen Fällen eine sehr verschiedene.

Auffallend ist zunächst die grosse Anzahl der nur kurze Zeit dauernden Beobachtungen.

Im Männerzuchthause Waldheim 1880—89 (vgl. Tab. 7) wurden von 252 Fällen mit bekannter Beobachtungszeit 64 = 25,40 % nur bis zur Dauer von 14 Tagen beobachtet oder behandelt, hierunter 42 = 16,67 % nur bis zur Dauer von 7 Tagen.

Im Weiberzuchthause Hoheneck-Waldheim 1880—91 (vgl. Tab. VII)

von 85 Fällen mit bekannter Beobachtungszeit 15 = 17,65 % bis zu 14 Tagen und 6 = 7,06 % bis zu 7 Tagen.

Es betreffen diese kurz dauernden Beobachtungen hauptsächlich Fälle ganz acuter, rasch ablaufender Geistesstörung bei psychisch Defecten, oft war die eigentliche, schwere Störung schon abgelaufen, als die Leute zur Beobachtung in der Kranken- bez. Irrenstation kamen.

Die grösste Anzahl der Beobachtungen und Behandlungen erforderte die als normale anzusehende Zeit von 1/2 bis zu 2 Monaten, und zwar im Männerzuchthause 51,19 %, im Weiberzuchthause 62,35 %.

Eine geringere aber immerhin nicht unbeträchtliche Anzahl von Kranken wurde über 2 Monate lang in der Strafanstalt beobachtet bez. behandelt, ehe über definitive Versetzung in die Irrenstation oder eine Irrenanstalt entschieden wurde, und zwar im Männerzuchthause 23,41 % und im Weiberzuchthause 20,00 %. In einigen Fällen (Männerzuchthaus 4 Fälle) erstreckte sich die Beobachtungsdauer selbst bis zu einer Zeit von 8—10 1/2 Monaten. Nicht immer die Schwierigkeit der Beurtheilung zweifelhafter Grenz- oder Uebergangsfälle, sondern auch praktische Bedenken gegen die Versetzung in eine Irrenanstalt, z. B. bei Kranken mit vorwiegend schwerer moralischer Entartung mögen die Veranlassung dieser langen Beobachtungsdauer gewesen sein.

Als durchschnittliche Beobachtungszeit ergiebt sich im Männerzuchthause (Tab. 7) für den einzelnen Fall 46, für das Jahresindividuum 62 Tage, im Weiberzuchthause (Tab. VII) für den Fall 40, für das Jahresindividuum 55 Tage.

Aus der Höhe dieser Durchschnittszeit ist zu entnehmen, dass die Feststellung einer vorgeschriebenen Beobachtungsfrist von 4 Wochen im Allgemeinen zu gering bemessen ist, die von den Gerichten in Untersuchungsfällen gewährte Beobachtungsfrist von 6 Wochen entspricht hier eher dem Richtigen.

Die verhältnissmässig grosse Anzahl der Beobachtungen bez. Behandlungen von ganz kurzer Dauer, bei rasch ablaufenden Fällen geistiger Störung lässt ferner eine Bestimmung als wenig vortheilhaft erscheinen, welche verlangt, dass in allen Fällen anscheinender Geisteskrankheit, welche aus dem Zuchthause der mit dem letzteren verbundenen Irrenstation zur Beobachtung überwiesen werden sollen, nach vorheriger Begutachtung unter Acteneinsendung zuerst die ministerielle Genehmigung einzuholen ist. Die Beobachtung und Behandlung gerade solcher rasch ablaufender Fälle ist sehr oft in einer mit der Strafanstalt eng verbundenen Irrenstation, wie schon oben

näher erörtert wurde, viel besser auszuführen als in der nicht entsprechend eingerichteten Krankenstation. Es ist demnach die sofortige Versetzung nach Antrag eines Disciplinarbeamten oder Anstaltsarztes auf Befehl der Anstaltsdirection in die Irrenstation, welche in Anstalten, wo eine solche vorhanden ist, sich zweifellos besser zur Beobachtungsstation qualificirt, als die noch ausserdem vorhandene Krankenstation, ganz entschieden das Richtigste.

Zeit der Erkrankung. Geisteskrankheit vor der Einlieferung und zur Zeit der Strafthat.

Hinsichtlich der Zeit des Ausbruches der geistigen Störung bei den Strafgefangenen stimmen die Ergebnisse unserer Statistik im Allgemeinen mit denen anderer Beobachter überein, welche fanden, dass die erste Zeit der Strafverbüsung, und zwar in den Zuchthäusern die ersten beiden Jahre der Strafzeit am meisten gefährdet sind.

Im Männerzuchthaus Waldheim 1880/89 (vgl. Tab. 5) fiel die erste Beobachtung geistiger Störung von 161 Kranken bei 40 also 24,84 % in das erste halbe Jahr, bei 105 also 65,21 % in die ersten beiden Jahre der Strafzeit. Im Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim 1880/91 (vgl. Tab. V) wurde die geistige Störung von den 54 geisteskranken Individuen bei 19 also 35,18 % im ersten Halbjahr, bei 45 also 83,33 % in den ersten beiden Jahren der Strafzeit zuerst beobachtet.

Knecht (37) stellte von 129 im Männerzuchthaus Waldheim 1872/79 während der Strafzeit selbst erkrankten Individuen bei 48 also 37,21 % den Beginn der Erkrankung für das erste halbe Jahr, bei 98 also 75,96 % für die ersten beiden Jahre der Strafzeit fest.

Nach Kirn (38) wurden von 110 im Gefängniss Freiburg 1879/86 in der Strafanstalt erkrankten Individuen 77 = 70,00 % im ersten Halbjahr, 109 = fast 100,00 % in den ersten beiden Jahren, 101 = 91,82 % im ersten Jahre, 55 = 50,00 % in den ersten 3 Monaten der Strafzeit von der geistigen Störung befallen.

Hierbei muss bemerkt werden, dass Freiburg ausschliesslich Isolirgefängniss ist und in den ersten Monaten der Isolirhaft dort ganz besonders häufige rasch ablaufende geistige Störungen beobachtet wurden, ferner sind im Gefängniss natürlich die grossen Strafzeiten viel seltener als im Zuchthaus, wo nach Tab. 3b und IIIb ein Drittheil der geisteskranken Verbrecher und darüber (im Männerzuchthaus) mit Strafen von über 5 Jahren belegt waren.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die von den Autoren so

viel ventilirte Frage nach der Anzahl derjenigen, welche bereits zur Zeit der Einlieferung oder zur Zeit der Strafthat geisteskrank waren. Die Letzteren würden, namentlich, wenn sich eine unmittelbare Veranlassung oder Beeinflussung der Strafthat durch die geistige Störung nachträglich noch nachweisen liesse, als irrthümlich oder mit Unrecht bestrafte verbrecherische Irre anzusehen sein, welche gar nicht in die Strafanstalt gehören, sondern von vornherein der Irrenanstalt hätten übergeben werden müssen. Von manchen Autoren werden in dieser Beziehung recht hohe Zahlen angenommen. So findet Langreuter (39), dass nach den Ergebnissen von Gutsch, Knecht, Delbrück und Guttstadt mindestens ein Dritttheil der in den Strafanstalten befindlichen Geisteskranken als bereits geisteskrank zur Zeit der Strafthat zu betrachten sei; Mendel nehme sogar drei Viertheile an.

Knecht (37) constatirt, dass bei 39 von den 168 geisteskranken Individuen, welche er 1872/79 im Männerzuchthaus Waldheim beobachtete, also bei 23,21 % die Geistesstörung bereits bei der Einlieferung in die Strafanstalt bestand, bei 20 Individuen, also bei 11,90 % aller geistig Gestörten nimmt er an, dass die Geistesstörung jedenfalls die Veranlassung des Verbrechens gewesen ist.

Kirn (40) scheidet nach genauer Prüfung und Sichtung von seinen 129 geistig gestörten Individuen (Freiburg, Gefängniss 1879/86) 19 = 14,72 % aus, bei welchen eine ausgebildete Psychose schon zur Zeit des Strafantrittes nachweisbar vorhanden war; bei den Meisten sei dieselbe auch schon zur Zeit der Verurtheilung vorhanden gewesen. Die psychischen Schwächezustände (9): Idiotismus (1), secundäre Demenz (4) und senile Demenz (4) überwiegen in diesen Fällen. Ausserdem findet Kirn noch bei der grossen Mehrzahl seiner sämmtlichen Fälle von Geistesstörung, nämlich bei 95 (von 129) eine krankhafte Prädisposition, welche schon zur Zeit des Strafantritts vorhanden war, nur 15 seien bei Antritt der Strafe geistig gesund gewesen.

Anderen Orts und später spricht sich Kirn (41) dahin aus, dass verhältnissmässig Wenige, welche in gerichtlichem Sinne vollkommen unzurechnungsfähig (geisteskrank) sind, dagegen verhältnissmässig Viele, welche im gleichen Sinne als gemindert zurechnungsfähig erachtet werden müssten, mit Strafen belegt werden.

Näcke (42 und 53) findet, dass von 53 geisteskranken Weibern, welche aus Strafanstalten (zumeist dem Zuchthause Hoheneck-Waldheim) kamen, und welche er in der Irrenanstalt Hubertusburg beobachtete, sicher 15,1 % (also 8 Weiber) zur Zeit der Strafthat

geisteskrank und über 20,4 % (14 Weiber) höchst wahrscheinlich geisteskrank, oder wenigstens nicht mehr geistig ganz intact gewesen seien; er nimmt darauf hin an, dass wenigstens 20—25 % seiner Beobachteten unschuldig verurtheilt wurden und ihre Strafe antraten.

In meiner statistischen Behandlung der im Männerzuchthaus Waldheim seit 1880 beobachteten geistig gestörten Verbrecher kann ich für die Jahre 1880—88 wegen der Verschiedenheit der Beobachter und der oft nur sehr kurzen actenmässigen Aeusserungen über die Art der Erkrankung keinen Aufschluss darüber geben, wie viele der Gestörten etwa als reine verbrecherische Irre anzusehen seien, deren Strafthat durch die Geistesstörung unmittelbar beeinflusst wurde, bei wie vielen ferner die Geisteskrankheit als schon vor der Einlieferung in die Strafanstalt vorhanden anzunehmen sei.

Die nachträgliche Beurtheilung solcher Fragen ist, wie kaum ein anderes Fragegebiet der forensischen Psychiatrie, sehr grossen Verschiedenheiten der subjectiven, individuellen Auffassung unterworfen, und um zu bestimmten Resultaten zu kommen — wenn auch nur im Sinne der subjectiven Anschauung — ist vor allen Dingen erforderlich, dass die Beurtheilung nach einheitlich gefassten Principien erfolge.

Für die von mir selbst im Männerzuchthaus Waldheim in den 3 Jahren 1889—91 beobachteten 50 geistesgestörten Individuen ergeben sich nach meiner Ansicht folgende Verhältnisse (vgl. Uebers. 8f, ferner 8e und 8c): Bei 6 Individuen, also 12,0 % der Beobachteten bestand eine ausgesprochene Geisteskrankheit bereits zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt und zwar

4 Mal Verrücktheit in verschiedener Form,
1 „ melancholischer Blödsinn,
1 „ beginnende fortschreitende Hirnlähmung (progressive Paralyse).

Bei 2 wurde die Geistesstörung in den ersten Tagen, bei 2 etwa 1 Monat, bei 1 erst 11 Monate (Paralyse) und bei 1 sogar erst 1 ½ Jahre (Querulantenwahnsinn, Verrücktheit) nach der Einlieferung in die Strafanstalt erkannt. Von diesen 6 Leuten ist es bei 3 rückfälligen Dieben, von denen 2 unverbesserliche, fertige und 1 ein angehender Gewohnheitsdieb war, nicht wahrscheinlich, dass die ausgesprochene Geistesstörung schon zur Zeit der letzten Strafthat bestand und auf dieselbe von Einfluss war; es bestand aber sicher bei den beiden vielfach vorbestraften Gewohnheitsdieben ein psychischer Defect voraus, und zwar in dem einen Falle angeborener Schwachsinn mit erblicher Belastung und einer schon früher vorübergehend aufgetretenen acuten, schweren Psychose (epileptischem Verfolgungswahn),

im anderen Falle erst später erworbener Schwachsinn durch Trunksucht und allgemeine Verkommenheit. Eine Begünstigung der letzten Strafthaten — bei dem angeboren Schwachsinnigen vielleicht aller Strafthaten — durch den psychischen Defect ist wohl anzunehmen, eine praktische Berücksichtigung dieses Umstandes aber aus schon oben erwähnten Gründen nicht gut thunlich. Wir finden unter den Gewohnheitsverbrechern sehr viele mit recht erheblichem Schwachsinn, so lange wir aber nicht besondere Anstalten zur andauernden Verwahrung solcher Leute haben, können sie eben den Strafanstalten nicht entgehen.

Bei den 3 übrigen geisteskrank Eingelieferten bestand die ausgesprochene Geistesstörung höchst wahrscheinlich schon zur Zeit der Strafthat und war auch von unmittelbar bestimmendem Einfluss auf die letztere (6,0 % aller Beobachtungen). Hier ist aber noch auszuscheiden ein in früher Jugend moralisch ganz verkommener (moralisch imbecill im Sinne der sogenannten „Verbrechernatur") Gewohnheitsverbrecher, welcher während seiner letzten Strafverbüssung in einer Gefängnissanstalt an Verrücktheit mit Verfolgungs- und Grössenwahn erkrankte, nicht erkannt, sondern nach Ablauf der Strafe in Freiheit entlassen wurde, sofort natürlich wieder stahl (die unmittelbare Veranlassung dieses Rückfallsdiebstahls durch die Verrücktheit kann bezweifelt werden), geisteskrank wieder zur Verurtheilung und Einlieferung in das Zuchthaus Waldheim kam. In diesem Falle hätte zwar die letzte Verurtheilung eigentlich nicht erfolgen sollen, doch hat sie auch nichts geschadet, da der Betreffende (ist unehelich geboren, in der Erziehung ganz verwahrlost) und seine Familie an Unbescholtenheit, Ehre u. s. w. nichts mehr zu verlieren hatten und er nur etwas später in die Irrenanstalt (die Waldheimer Irrenstation) kam, wohin er schon früher gehört hätte. Die schwere Verrücktheit des Mannes ist zwar anscheinend unheilbar, doch kann man nicht behaupten, dass die Unheilbarkeit durch Nichtberücksichtigung, falsche Disciplinirung u. s. w. veranlasst sei, da er im Gefängniss kurz vor Ablauf der Strafzeit erkrankte und die Krankheit hier kurz nach Einlieferung erkannt wurde.

Die beiden Anderen endlich, deren Geisteskrankheit schon zur Zeit der Strafthat höchst wahrscheinlich bestand, sind nicht vorbestraft. Zufällig sind es gerade die zwei, deren Krankheit hier erst spät (nach 11 Monaten und 1½ Jahren) erkannt wurde. Die Art der Störungen zur Zeit der Strafthaten — beginnende progressive Paralyse bei Urkundenfälschung und allmählich ausgebildeter Querulantenwahn bei Anstiftung zum Meineid und Urkundenfälschung von

Seiten eines Gemeindevorstandes lediglich im Interesse der Gemeinde ohne jeden eigenen Vortheil — lässt es auch begreiflich erscheinen, dass dem Richter die geistige Störung entging. Wenn es auch für die irrenärztliche Ueberzeugung feststeht, dass in diesen beiden Fällen die Geistesstörung allein die Ursache des Verbrechens war, so lässt sich doch nachträglich und so spät ein exacter, unanfechtbarer Beweis dafür kaum mehr erbringen, und stand man deshalb davon ab, mit Anträgen auf Wiederaufnahme der Untersuchung einen Lärm zu verursachen, der den Unglücklichen und ihren Familien nun doch nicht mehr viel genützt hätte. Beide wurden möglichst bald, noch weit vor Ablauf ihrer Strafzeit zur Versetzung in die öffentliche Landesirrenanstalt Colditz gebracht, von wo der eine bereits als gebessert in seine Heimath beurlaubt ist.

Ausser den 3 Individuen, welche sich zur Zeit der Strafthat annehmbar im Zustande ausgesprochener Geisteskrankheit uud den zwei schon erwähnten geisteskrank Eingelieferten, welche sich vorher nur in einem geistigen Defectzustande höheren Grades befanden, sind noch 15 weitere Personen zu verzeichnen, welche erst während ihrer hiesigen Strafhaft in ausgesprochenem Sinne geistig erkrankten, vorher aber und höchst wahrscheinlich auch zur Zeit der Strafthaten mit einem mehr oder weniger in Bezug auf die letzteren einflussreichen, psychischen Defecte höheren Grades behaftet waren.

Im weitesten Sinne genommen waren also 20 oder 40,00 % aller Beobachteten zur Zeit der Strafthaten geistig gestört.

Unter der zuletzt erwähnten Gruppe von 15 Personen sind 4 erstmalig Bestrafte, von denen 2 Schwachsinnige (in einem Falle war erbliche Belastung bestimmt nachweisbar) Unzucht mit den eigenen Kindern getrieben hatten, im Uebrigen aber unbescholten waren; die beiden Anderen waren in jeder Beziehung und vorwiegend auch moralisch ganz verkommene sogenannte „Verbrechernaturen“, sie begingen ihre Verbrechen — Mord in dem einen, gehäufte Nothzucht mit Raub und Einbruch im anderen Falle — in ganz roher, wahrhaft bestialischer Weise.

5 Andere sind nur weniger vorbestraft, hierunter ein Militärverbrecher, welcher wiederholt desertirte, etwa wie ein Schaf von der Herde weg läuft, ein Schwachsinniger, welcher von einer Anzahl sehr verdorbener kleiner Mädchen zur Unzucht mit ihnen förmlich verleitet wurde, ein paranoisch Beanlagter mit perversem Geschlechtstriebe, welcher wiederholt Unzucht mit kleinen Knaben trieb, ein trunksüchtiger und schwachsinniger Affectverbrecher (tödtliche Körperverletzung im gereizten Zustande) und ein einfach aber hochgradig schwachsinniger Mörder, welcher seinen Schwiegervater todt schlug,

um sich das geringe an ihn zu zahlende Miethgeld zu ersparen (hier war der Schwachsinn vom Gericht anerkannt worden und die Ursache der Begnadigung zu lebenslänglichem Zuchthaus an Stelle der Todesstrafe).

Die 6 noch Uebrigen endlich sind vielfach bestrafte Gewohnheitsverbrecher. 4 von ihnen (3 Gewohnheitsdiebe, 1 zuletzt wegen Brandstiftung bestraft) waren erst in der späteren Zeit ihrer Verbrecherlaufbahn mit erworbenem Schwachsinn höheren Grades nach Hirnblutung, Syphilis, Trunksucht und allgemeiner Verkommenheit behaftet, 2 waren wahrscheinlich angeboren schwachsinnige, doch vorwiegend auch moralisch imbecille Verbrechernaturen schlimmster Art: beide hatten zuletzt in wahrhaft bestialisch roher und brutaler Weise der eine Lustmord, Nothzucht und Raub, der andere Nothzucht, Körperverletzung und Brandstiftung begangen.

Bei 17 anderen Individuen ist wohl ein geistiger Defectzustand geringeren Grades (über die Art desselben vgl. Uebers. 8b) als schon vor der Einlieferung bestehend anzunehmen, eine Beziehung des Defectes zur Strafthat aber in dem Sinne, dass vor Gericht die Zurechnungsfähigkeit hätte bezweifelt werden können, gar nicht anzunehmen.

Unter diesen 17 mindergradig Defecten war ein nicht vorbestrafter Querulant (Betrug und Urkundenfälschung, doch aus sehr eigennützigen Motiven), 9 waren weniger vorbestraft, darunter aber 3 moralisch ganz entartete echte Verbrechernaturen und andererseits ein reiner Affectverbrecher, epileptisch beanlagter Mensch, welcher seine Geliebte erschoss und sich selbst zu erschiessen versuchte, die 7 Uebrigen endlich unverbesserliche schwachsinnige Gewohnheitsdiebe, unter ihnen 4 mit vorwiegend moralischer Imbecillität, ganz gefährliche Verbrechernaturen, von denen man auch die schwersten und grausamsten Verbrechen erwarten kann.

Nur 14 von den 50 beobachteten Individuen waren vor ihrer Einlieferung in die hiesige Strafanstalt anscheinend ganz frei von psychischem Defect ebensowohl wie von ausgesprochener Geisteskrankheit, hierunter 2 vor der Strafthat Unbescholtene, 5 weniger Vorbestrafte, unter ihnen 3 Mörder und 2 angehende Gewohnheitsdiebe, von denen einer früher schon einmal einen vorübergehenden, geheilten Anfall ausgesprochener Geistesstörung hatte, endlich 7 fertige Gewohnheitsdiebe und Betrüger.

Im Weiberzuchthause ist die Anzahl der von mir selbst beobachteten Individuen (seit 1889) zu gering, um sie zu einer Bearbeitung im Sinne unserer Frage zu verwerthen. Soweit sich aber

aus den Strafacten die Art der geistigen Störung, die psychische Persönlichkeit und das Vorleben der seit 1880 als geistig gestört beobachteten Personen erkennen liess, habe ich in statist. Uebers. Nr. VIII versucht, den geistigen Zustand, wie er vor der Einlieferung beschaffen sein mochte, zu beurtheilen.

In Betreff der Einzelheiten verweise ich auf diese Uebersicht, und erwähne hier nur, dass von 54 Beobachteten nur bei 1 = 1,85 % die Strafthat mir sicher als alleinige Folge einer ausgesprochenen Geisteskrankheit erschien, mit Einrechnung höhergradiger Defectzustände Geisteskrankheit im weiteren Sinne bei Unbescholtenen oder wenig Vorbestraften 8 Mal = in 14,81 % als Veranlassung der Strafthat anzunehmen wäre, endlich mit Zurechnung der zur Zeit der letzten Strafthat geisteskranken oder in höherem Grade defecten Gewohnheitsverbrecherinnen im allerweitesten Sinne 19 = 35,18 % verbrecherische Irre herausgefunden werden könnten.

Nicht unter den vor Einlieferung und zur Zeit der Strafthat in höherem Grade Schwachsinnigen mit inbegriffen ist die von mir selbst 1889 beobachtete Doppelmörderin (K. B.), welche Näcke (43), der sie später in Hubertusburg beobachtete, zum Gegenstand einer ausführlichen wissenschaftlichen Untersuchung und Besprechung machte, worin er zu dem Resultate kam, dass die betreffende Person den Doppelmord im geistig unfreien Zustande beging und mit Unrecht verurtheilt wurde, weil sie, wahrscheinlich von Geburt an, moralisch schwachsinnig gewesen. Näcke stützt sich darauf, dass die B. aus einer anrüchigen, verkommenen Familie stammt, dass sie in ihrem Wesen veränderlich, dabei auch verlogen, streitsüchtig, gehässig, treulos, falsch, reizbar, abgeschlossen und später reuelos gewesen sei, manchmal impulsive Handlungen begangen und auch gewisse Unvollkommenheiten der Intelligenz gezeigt habe. Die im Zuchthause zu Waldheim zur Beobachtung gekommene eigentliche ausgesprochene Geisteskrankheit (Verrücktheit) lässt sich höchstens bis in die Zeit der Untersuchungshaft hinein verfolgen, es treten neben dieser Verrücktheit auch später die Züge der moralischen Imbecillität deutlich hervor.

Die von Näcke an diesem Falle entwickelten Zeichen des moralischen Schwachsinnes finden wir bei sehr vielen Verbrechern, und zwar ebensowohl bei vielen schweren Verbrechern, deren oft in wahrhaft bestialischer Weise verübte Strafthaten allgemeine Entrüstung erregten, als bei vielen Gewohnheitsverbrechern. Warum es mir bedenklich erscheint, den moralischen Schwachsinn an und für sich als eine ausgesprochene Geisteskrankheit zu erkennen, welche

keine Verurtheilung und Bestrafung zulassen dürfte, habe ich schon oben ausführlicher erörtert. Der einfache Schwachsinn höheren Grades hat meiner Meinung nach in den meisten Fällen mehr gerechten Anspruch auf praktische Berücksichtigung. Der intellectuelle Schwachsinn der B. war aber immer ein solcher geringeren Grades.

Bei Erhebung der Frage nach den irrthümlich oder unrechtmässig verurtheilten und bestraften Geisteskranken kann man, wie ich glaube, gar nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, um unnützen Lärm und eine weitere Schärfung der bedauerlichen, schon jetzt zwischen einem Theile der Juristen und den Irrenärzten bestehenden Spannung zu vermeiden. Von einem gewissen Theil der Schuld an der Missachtung und dem Misstrauen, welches manche Richter und Verwaltungsbeamte gegen die Irrenärzte hegen, ist ein Theil der Letzteren nicht ganz freizusprechen, welcher in dem besten Glauben, in echter und treuer wissenschaftlicher Ueberzeugung, in humanster Auffassung des irrenärztlichen Berufes nicht nur dem offenbar und ausgesprochen Geisteskranken, sondern auch jedem geistesschwachen und dem moralisch schwachsinnigen Verbrecher die Wohlthat eines Schutzes vor Verurtheilung und Bestrafung angedeihen lassen will, ohne die praktischen Consequenzen richtig zu würdigen und zu bedenken, welche aus einer allgemeinen Befolgung ihrer Ansichten entstehen würden.

Die gegenwärtige Zeit ist am wenigsten zur Realisirung solcher Ideen geeignet, sie ist für derartige Bestrebungen entschieden keine günstige. Nachdem eine übertriebene humane Richtung sowohl in der Gesetzgebung als in der Handhabung mancher Gesetze und in der Art des Strafvollzuges die socialen Missstände und die antisocialen verbrecherischen Gesinnungen in den breiten Massen des Volkes, anstatt sie zu beschränken und zu heilen, eher noch zu verschlimmern und zur Ausartung zu bringen drohte, macht sich jetzt in allen massgebenden Kreisen eine Reaction in dem Sinne geltend, dass eine strengere, gesetzliche und moralische Zucht einzuführen und jede weiter gehende humane Rücksichtnahme gegen die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung und die Brecher der Gesetze möglichst einzuschränken ist. Unter diesen Verhältnissen werden sonst sehr gut gemeinte und auch wissenschaftlich wohl zu rechtfertigende Bestrebungen, welche dahin gehen, die nicht unbeträchtliche Menge der in mittlerem und höherem Grade schwachsinnigen Verbrecher, von denen wieder ein grösserer Theil vorwiegend nur moralisch schwachsinnig ist, vor Verurtheilung und Strafe zu schützen, keine Aussicht auf Erfolg haben. Der weitaus grösste Theil der in Frage stehenden

Individuen, ganz besonders aber die moralisch verkommenen Schwachsinnigen und die eigentlich moralisch irrsinnigen Verbrechernaturen eignen sich durchaus nicht für lebenslängliche oder andauernde Internirung in unseren öffentlichen, von dem Princip weitgehendster Humanität und möglichst freier Behandlung beseelten Irrenanstalten. In vielen Fällen wird auch die bewiesene Gemeingefährlichkeit (z. B. beim schwachsinnigen Diebe) nicht als derartig angesehen, dass eine Internirung in einer Irrenanstalt als nothwendig erscheint. Wenn wir aber nur die Wahl haben, den schwachsinnigen Verbrecher (oder verbrecherischen Schwachsinnigen) als unzurechnungsfähig weiter in Freiheit zu lassen oder ihn in einer Strafanstalt einzusperren, so werden wir in den meisten Fällen im Interesse der öffentlichen Ordnung entschieden das Letztere vorziehen müssen und können sehr oft nur wünschen, dass die Unschädlichmachung auf möglichst lange Zeit erfolge. In späterer Zukunft wird vielleicht ein allseitig befriedigender Ausweg dadurch gefunden sein, dass man die psychisch defecten Verbrecher, und zwar ganz besonders die defecten Gewohnheitsverbrecher und sogenannten Verbrechernaturen in besonderen Anstalten andauernd unschädlich macht.

Gegenwärtig muss sich der Irrenarzt möglichst den Zeitverhältnissen anpassen, er kann nicht durchweg nach der an und für sich richtigen Theorie handeln, sondern muss sich praktisch begnügen, die Fälle ausgesprochener Geisteskrankheit, welche sicher zur Zeit der Strafthat bestand und als Veranlassung der letzteren anzunehmen ist, der Verurtheilung und der Strafe zu entziehen.

Wie für die Entnahme aus dem Strafvollzuge das Vorhandensein oder Fehlen einer richtigen Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung und in die Nothwendigkeit der Strafe nicht massgebend sein kann, da diese Einsicht in sehr vielen Fällen mit nur ganz leichtem, kaum nachweisbarem psychischem Defect, ebenso wie bei vielen nur moralisch verkommenen Individuen, welche keine, eine mangelhafte oder verkehrte Erziehung genossen haben, nicht vorhanden ist, so erscheint auch die sogenannte Freiheit der Willensbestimmung im gesetzlichen Sinne bei vielen Uebelthätern beeinträchtigt, die wir doch in Anbetracht der Form ihrer etwa vorhandenen geistigen Störung nicht vor Verurtheilung und Strafe schützen können. Andererseits würden aber, wenn von uns der Nachweis einer vollständigen Aufhebung der Freiheit der Willensbestimmung oder gar der Freiheit des Vernunftgebrauchs verlangt wird, viele ausgesprochene Geisteskranke als zurechnungsfähig erkannt werden müssen. Die Mehrzahl der Verrückten z. B. kann in mancher Be-

ziehung noch recht vernünftig denken und handeln, ebenso aus freier Entschliessung noch Vieles wollen.

Es kommt nun doch vor, wenn auch verhältnissmässig nicht so häufig, wie auch Kirn (41) (s. o.) sehr richtig bemerkt hat, dass Geisteskranke schwerer Form, welche nach dem Gesetze ganz unzweifelhaft als unzurechnungsfähig anzusehen sind, verurtheilt werden. Der vielfach ausgesprochene Wunsch nach einer häufigeren und ausgedehnteren Inanspruchnahme der sachverständigen, irrenärztlichen Thätigkeit von Seiten der Richter erscheint deshalb nicht ganz ungerechtfertigt.

Auch mögen sich in den Strafanstalten noch manche Fälle finden, in denen ausgesprochene Geistesstörung ein Verbrechen unmittelbar veranlasst hatte, welche aber in der Anstalt gar nicht zur ärztlichen Beobachtung kommt; so z. B. ruhiger partieller Wahnsinn als Veranlassung verschiedener Verbrechen, Querulantenwahn, welcher Meineid, Urkundenfälschung, Widerstand u. s. w. veranlasst, Altersblödsinn, welcher vorher ganz unbescholtene ehrenhafte Familienväter zu Sittlichkeitsverbrechen geführt hatte.

Auch unter den nur mit psychischem Defect, z. B. mit Schwachsinn oder paranoischer Anlage höheren Grades behafteten Uebelthätern giebt es eine bestimmte Gruppe vorher unbescholtener, eigentlich gutartiger Leute, welche bei bestimmten Arten des Verbrechens, so z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Meineid, Brandstiftung und Militärverbrechen eine grössere Berücksichtigung verdienen. Bei dem Gros der von Haus aus schwachsinnigen und moralisch verkommenen Verbrecher, wohin sehr viele Gewohnheitsdiebe, Einbrecher und die in bestialischer Weise in Mord, Brand und Nothzucht thätigen Verbrechernaturen gehören, liegen die persönlichen Verhältnisse ganz anders, wenn auch der Schwachsinn von demselben Grade ist. Eine individuelle Berücksichtigung dürfte bei der gerichtlichen Beurtheilung der geistig defecten Verbrecher wohl mit massgebend sein.

Ist ein geisteskranker Verbrecher einmal verurtheilt, und wird die geistige Störung erst später in der Strafhaft erkannt, dann ist es nachträglich zumeist sehr schwer, und oft ganz unmöglich, den absolut sicheren Beweis zu liefern, dass die Geisteskrankheit schon zur Zeit der Strafthat bestand und auf die letztere von unmittelbar bestimmendem Einfluss gewesen ist. Nur selten wird die Möglichkeit vorliegen, mit begründeter Aussicht auf Erfolg die Wiederaufnahme der Untersuchung zu beantragen, um die durch Verurtheilung und Bestrafung zerstörte Ehre eines geisteskrank Verurtheilten und seiner Familie zu rehabilitiren. In manchen Fällen würden sich wohl nach-

träglich noch bestimmte und zwingende Beweise einer ausgesprochenen Geisteskrankheit erbringen lassen, welche die Strafthat beeinflusste, und dennoch wird man von dem Lärm und Aufsehen erregenden Schritt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, Abstand nehmen, weil eine zwingende Nothwendigkeit nicht mehr vorliegt; so z. B. bei alten Rückfälligen besonders aus der Gruppe der schon vordem schwachsinnigen, psychisch defecten Gewohnheitsverbrecher. Was würde es hier für einen Nutzen haben, Individuen, die zumeist schon von früher Jugend an gar kein Ehrgefühl besessen haben, hinsichtlich der letzten Strafthat in ihrer Ehre zu rehabilitiren? Liegt eine andauernde Gemeingefährlichkeit durch Geistesstörung vor, dann wird der Betreffende so wie so in der Irrenanstalt (Verbrecherstation) unschädlich gemacht, tritt aber relative Heilung bis zu dem schon vordem vorhandenen Defectzustand ein, dann wiederholt sich eben der alte Turnus: Freilassung, Rückfall und Strafe immer wieder, bis das immer mehr abgestumpfte, zuletzt auch körperlich siech gewordene Individuum im Zuchthaus, der Bezirks- oder Siechenanstalt endlich zu Grunde geht.

Thatsache ist, dass nachträgliche Freisprechungen auf Grund von erst in der Strafanstalt erkannter Geistesstörung mit Beziehung zur Strafthat äusserst selten sich ereignen, während doch die Verurtheilungen Geisteskranker, welche eigentlich im unzurechnungsfähigem Zustande handelten, nicht gar so selten vorkommen, wenn auch etwas weniger häufig, als manche Irrenärzte annehmen.

Hinsichtlich des Lebensalters zur Zeit des Ausbruches oder der ersten Beobachtung ausgesprochener Geisteskrankheit in den beiden Zuchthäusern ergiebt sich (vgl. Tab. 6 und VI), dass die jüngeren und kräftigeren Individuen in den sogenannten besten Jahren vom 20. bis zum 40. Lebensjahre vorwiegend befallen sind. Gerade in den Zuchthäusern befindet sich bekanntlich eine Menge alter Gewohnheitsverbrecher in vorgeschrittenen Jahren, unter diesen eine grosse Gruppe mit theils angeborenem, theils später erworbenem Schwachsinn. Es ist eigenthümlich, dass eine schwere, ausgesprochene Geisteskrankheit, namentlich von der Form der Verrücktheit, wie sie den mehr jugendlichen schwachsinnigen Verbrecher so gern befällt, bei dem älteren Manne, der schon an seinen Turnus gewöhnt ist, weniger leicht eintritt.

Der einfache Blödsinn, bis zu welchem sich in vielen Fällen der Schwachsinn dieser Gruppe von Gewohnheitsverbrechern schliesslich steigert, muss aber schon ein hochgradiger sein, wenn er zur Entnahme aus der Strafhaft, zur Verhinderung weiterer Verurtheilung

und andauernden Unterbringung in der Irren- oder Siechenanstalt führen soll, in den meisten Fällen kommt der Tod der Anerkennung des Blödsinnes zuvor.

Simulation.

Die vorgefasste Meinung mancher Beamten und Aerzte, dass die absichtliche Vortäuschung von Geisteskrankheiten, die Simulation, in den Strafanstalten sehr häufig vorkommen müsse, ist, wie ich schon oben erwähnte, mit eine der Ursachen der mangelhaften Anerkennung ausgesprochener Geisteskrankheit in so vielen Anstalten. Bestärkt wird man bei oberflächlicher Betrachtung in dieser Annahme einer häufigen Simulation durch die in den Acten mancher Strafanstalten sich häufig findenden Fälle, in denen die Simulation angeblich constatirt wurde. Betrachtet man aber diese Fälle näher, so wird man finden, dass stets das Urtheil sehr rasch, zumeist nur auf Grund einer auffälligen Handlung oder einer kurzen Unterredung abgegeben wurde. Gar nicht selten ist es auch nicht etwa der Arzt, der ein solches actenmässiges Urtheil abgiebt, sondern ein anderer Strafanstaltsbeamter. Ein früherer (verstorbener) Strafanstaltsdirector äusserte sich gelegentlich in den Acten dahin: „Die Mehrzahl der Strafanstaltsbeamten habe durch langjährige Erfahrung eine genügende Menschenkenntniss gesammelt, um sich über Geistesstörung und Simulation ein Urtheil zu bilden.“ Auch in gerichtlichen Untersuchungsacten finden wir nicht selten die Bemerkung eines richterlichen Beamten, dass ein Gefangener, der sich irgendwie auffällig benimmt, „ganz offenbar Geistesstörung simulire“.

Nun ist es aber durchaus nicht etwa so einfach, das Vorhandensein oder das Fehlen einer geistigen Störung zu constatiren, und noch schwieriger ist es, festzustellen, ob ein Gefangener Geistesstörung vortäuscht oder nicht. Die Erfahrung und Menschenkenntniss auch eines psychologisch vorgebildeten Richters oder Strafanstaltsbeamten kann hierzu in keiner Weise genügen. Vielmehr ist eine längere praktische Erfahrung im Verkehr mit Geisteskranken und eine genaue Kenntniss der in so mannigfaltig verschiedener Form vorkommenden Arten der geistigen Störung erforderlich, Erfahrungen und Kenntnisse, wie sie eben nur der Irrenarzt besitzen kann, um befähigt zu sein, über das Vorhandensein einer Geisteskrankheit und über etwaige Simulation ein Urtheil abzugeben. Wir finden auch, dass in sehr vielen Fällen, in denen anfangs mit apodiktischer Sicherheit Simulation erkannt wurde, nachträglich das Vorhandensein einer sehr ausge-

sprochenen Form von Geisteskrankheit constatirt wird. Wo das nicht der Fall ist, da ist doch nicht hinlänglich bewiesen, dass eine Geistesstörung nicht vorlag. In den Acten einer Strafanstalt fand ich wiederholt förmlich zu Protokoll genommene Geständnisse angeblicher Simulanten, bei denen sich aber später herausstellte, dass sie recht schwer geisteskrank waren, und welche trotz Eingeständniss der Simulation doch unmittelbar darauf fortfuhren, ihre Wahnideen und Sinnestäuschungen zu äussern.

Nach dem fast einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen ist wirkliche Simulation geistiger Störung von Seiten eines geistig ganz gesunden Individuums bei Strafgefangenen äusserst selten, bei Untersuchungsgefangenen soll sie häufiger vorkommen. von Gudden (44) erklärte 4 Jahre vor seinem Tode, dass ihm in seinem ganzen, an einschlägigen Untersuchungen so reichen Leben ein einziger Fall vorgekommen sei, in welchem Simulation habe nachgewiesen werden können; später sei er doch wieder zweifelhaft geworden, ob nicht in diesem Falle trotz unzweifelhafter Simulation doch eine geistige Abnormität bestanden habe.

In Berlin versuchten in früheren Jahren (z. B. 1880 und 1881) einmal vorübergehend verhältnissmässig viele Verbrecher in der Untersuchung „den wilden Mann" zu spielen und wurden in irrenärztlicher Beobachtung (Binswanger) (45) auch als Simulanten entlarvt. Das Haupt einer Gaunerbande, welche besonders raffinirt simulirte, war früher einmal geisteskrank gewesen. Offenbar zogen sie das verhältnissmässig freie und genussreiche Leben in der öffentlichen Irrenanstalt, wo auch eine bequeme Gelegenheit zum Entweichen geboten war, dem Aufenthalte im Gefängniss oder Zuchthaus vor. Später, nach Einrichtung der festen Station in Dalldorf, sowie der besonderen Verbrecherstation in Moabit ist das anders geworden.

Eine längere, sachverständige Beobachtung des anscheinenden Simulanten ist unbedingt erforderlich, um einen solchen Fall klar zu stellen. Die Irrenstation bei einer grösseren Strafanstalt, oder auch die für solche Zwecke entsprechend eingerichtete und sachverständig geleitete Abtheilung eines gewöhnlichen Strafanstaltslazarethes ist hierzu der richtige Ort.

Wenn auch manchen Behörden der Arzt als besonders befähigt imponiren mag, welcher im Stande ist, auf den ersten Blick und nach oft nur ganz kurzer Untersuchung sein Urtheil auf Simulation abzugeben, so ist doch ein solches Verfahren wohl in den meisten Fällen ein unwissenschaftliches und nur dazu geeignet, wirklich Geisteskranke zur Verkennung und zu einer ganz verkehrten, ebenso

unzweckmässigen, wie erfolglosen Behandlung in der Strafanstalt zu bringen.

In dem von mir bearbeiteten Material der hiesigen Anstalten finde ich nur einen einzigen Fall wirklich nachgewiesener Simulation. Derselbe betraf einen der hiesigen Irrenstation zur Beobachtung zugewiesenen Untersuchungsgefangenen (Gewohnheitsverbrecher), welcher früher einmal in der hiesigen Irrenstation geisteskrank war, und nun versuchte, sein damaliges Leiden (Melancholie) wieder zu reproduciren.

Die geringe Dauer der Beobachtungszeit bei den wenigen als nicht geisteskrank Begutachteten (Männerzuchthaus Tab. 7, 6 Fälle mit durchschnittlich 2—2½ Tagen, Weiberzuchthaus, Tab. VII, ein Fall mit 11 Tagen) lässt schon beurtheilen, dass unter diesen Fällen kein wirklicher Simulant gewesen ist; es handelte sich zumeist um Selbstmordversuche, Selbstmordcomödien, noch in der physiologischen Breite gelegene gemüthliche Verstimmungen u. dgl.

Unter den von mir selbst beobachteten Fällen kann ich keinen einzigen verzeichnen, in welchem wirkliche zielbewusste Vortäuschung geistiger Störung von Seiten eines geistig gesunden Individuums zu dem Zwecke, sich der Strafhaft zu entziehen, nachweisbar versucht worden wäre. Hingegen habe ich Uebertreibungen und oft ganz zwecklose und ungeschickte Nachahmungen fremder Symptome bei geistig Gestörten ziemlich häufig beobachtet, besonders bei Schwachsinnigen und bei geistig defecten Gewohnheitsverbrechern. Auch Moeli (46) weist darauf hin, dass es ja ganz natürlich ist, wenn der moralisch verkommene Gewohnheitsverbrecher, bei welchem das Lügen gewissermassen in Fleisch und Blut übergegangen ist, auch im geistig gestörten Zustande fortfährt zu lügen.

Häufig ist der Schwachsinn selbst directe Ursache einer partiellen Simulation, einer albernen Uebertreibung einerseits, und andererseits auch einer kindischen Renommage mit Simulation. Es kommt gar nicht selten vor, dass schwachsinnige Gewohnheitsverbrecher, welche unzweifelhaft ausgesprochen geisteskrank waren, nachträglich damit renommiren, sie hätten die Geistesstörung nur simulirt.

Bei den rasch ablaufenden geistigen Störungen der Defecten ist die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass ab und zu auch einmal eine Simulation oder Uebertreibung mit vorkommt. Viele dieser Leute, welche in der Strafanstalt anscheinend geistig gestört waren, verhalten sich dann während der Beobachtung in der Irren- oder Krankenstation vollständig ruhig, und ist ausser dem Defectzustand, welcher zumeist in Schwachsinn mittleren oder leichteren Grades mit mora-

lischer Imbecillität besteht, nichts Krankhaftes mehr nachzuweisen. Da nun gerade die acuten, rasch verlaufenden, ausgesprochenen Geistesstörungen auf der Grundlage des geistigen Defectes, wie schon oben erwähnt wurde, oft ganz unbestimmter Natur sind, ohne einen scharf ausgeprägten klinischen Krankheitscharakter, so wird sich in manchen dieser Fälle nicht bestimmt nachweisen lassen, ob wirkliche Geistesstörung oder ein Versuch der Simulation oder auch nur Uebertreibung vorgelegen habe. In solchen Fällen wird der Irrenarzt an der Strafanstalt gut thun, weder in der Beobachtung eine besondere Berücksichtigung zu gewähren, noch im weiteren Strafvollzuge vorläufig eine solche zu beantragen, auch etwa vorliegende Disciplinarbestrafungen vorläufig nicht zu verhindern. Anderen Falls entsteht sehr leicht bei den Strafanstaltsbeamten die Befürchtung, eine zu weit gehende Geneigtheit des Arztes zur Berücksichtigung könne von schlechten Individuen in ausgedehnter Weise gemissbraucht werden. Schwierigkeiten und Conflicte sind dann unausbleiblich. Politisch richtiger, wenn auch vielleicht in manchen Fällen hart, ist es, hier ruhig abzuwarten und die betreffenden Individuen bezüglich ihres späteren Verhaltens und etwa wiederholt auftretender Geistesstörungen im Auge zu behalten.

Von den von mir selbst zur Versetzung in eine Irrenanstalt oder in die Irrenstation zu Waldheim gebrachten Individuen kann ich wohl behaupten, dass nicht ein einziger Fall darunter war, bei welchem ein etwa bestehender Verdacht auf Simulation sich als gerechtfertigt erwiesen hätte oder erweisen könnte.

In der Irrenstation beim Männerzuchthause zu Waldheim kommt das Gegentheil der Simulation, die Dissimulation, d. h. die Verheimlichung bestehender Wahnideen gar nicht selten vor. Die meisten in die Irrenstation versetzten Gefangenen geben sich grosse Mühe, wieder in die Strafanstalt zurückversetzt zu werden, und ihre diesbezüglich geäusserten Wünsche und Bestrebungen sind auch als entschieden aufrichtig gemeinte anzuerkennen. Der geistesgestörte Gefangene, welcher sich noch einigermassen seiner Lage bewusst ist, erkennt sehr wohl, dass die Vortheile, welche er mit der Versetzung in die Irrenstation erreicht, Vortheile, welche bei manchen Individuen nur in einer besonderen, ausgeprägt individuellen Art der Disciplinirung und des Arbeitszwanges bestehen, sehr gering sind gegenüber den Nachtheilen. Als solche Nachtheile werden besonders empfunden eine gewisse Rechtlosigkeit der Irren, deren Vormeldungen vor die Anstaltsdirection und vor das Gericht, Eingaben, Beschwerden u. s. w. nicht mehr berücksichtigt werden können, was ganz besonders den

zahlreichen Verrückten sehr unangenehm ist, welche alle mehr oder weniger Querulanten sind; namentlich ist es aber die Aussicht, eventuell nach Ablauf der Strafzeit in der Irrenstation oder einer Irrenanstalt noch weiter festgehalten zu werden, welche sehr gefürchtet wird.

Jedenfalls ist, um etwaige Simulation zu vermeiden und hauptsächlich auch, um die theilweise Simulation und die Uebertreibungen geistiger Störung bei psychisch defecten Verbrechern richtig zu beurtheilen, die Unterbringung in Irrenstationen bei der Strafanstalt einer sofortigen Ueberführung in öffentliche Irrenanstalten vorzuziehen. Der in der Strafanstalt fungirende Irrenarzt wird namentlich die letzteren Zustände mehr den praktischen Verhältnissen angemessen beurtheilen, als der Irrenarzt, welcher nur selten und nebensächlich mit Strafgefangenen zu thun hat.

Beziehungen der Verbrechensart zur geistigen Störung. „Verbrechernaturen“.

Die verschiedenen Arten der Verbrecher werden nicht in demselben Verhältniss, in welchem sie sich in den Strafanstalten befinden, von der geistigen Störung befallen, vielmehr sind bestimmte Arten des Verbrechens in ganz hervorragender Weise an den Procenten der Geisteskranken betheiligt.

Für das Männerzuchthaus Waldheim 1880/89 habe ich in den Tabellen 3a u. b das Verhältniss der Geistesstörungen zu den einzelnen Arten des Verbrechens ziffernmässig dargestellt. Die Ergebnisse der Procentberechnungen in Tab. 3a stimmen in ganz auffallender Weise überein mit den Resultaten, welche Knecht (47) für die Jahre 1872/79 in derselben Strafanstalt erhalten hat.

Wir finden am meisten Geisteskranke unter den Militärverbrechern (Fahnenflucht, Meuterei u. dgl.), demnächst kommen die Verbrecher gegen Leib und Leben (Raubmord, Mord, Todtschlag u. s. w.). Diese beiden Gruppen nehmen eine ganz hervorragend bevorzugte Stellung ein (19,05 und 15,13 % der mit dem gleichen Verbrechen Eingelieferten). In zweiter Linie stehen die Räuber und die Brandstifter (mit 7,79 und 4,10 %). Etwa dem Durchschnitt entspechen die wegen Meineides und wegen Sittlichkeitsverbrechen Bestraften (mit 2,49 und 2,14 % Geisteskranken der ganzen Verbrechergruppe). Am geringsten betheiligt sind endlich die geisteskranken Eigenthumsverbrecher (Betrug, Diebstahl, Fälschung u. s. w. mit 1,78 % der Gruppe).

In der Knecht'schen Statistik für 1872/79 finden wir fast genau

dieselben Verhältnisse, nur nehmen die Sittlichkeitsverbrecher einen höheren Rang ein, sie stehen wenig unter den Brandstiftern.

Die von mir selbst in den 3 Jahren 1889/91 im Männerzuchthaus beobachtete Anzahl (50) geisteskranker Verbrecher ist zu klein, um im gleichen Sinne zu einer procentualen Statistik verwerthet zu werden. Vergleichen wir aber die aus Uebersicht 8c berechneten Procente der Verbrechergruppen zur Gesammtzahl der Geisteskranken (Verbrechen gegen das Leben 20,0, Sittlichkeitsverbrechen 14,0, Militärverbrechen 4,0, Raub 2,0, Brandstiftung 2,0, Meineid 2,0, Eigenthumsverbrechen 56,0 %) mit denselben Procenten, wie sie für die 10 Jahre 1880/89 berechnet wurden (Tab. 3a), so finden wir, dass in diesen letzten Jahren besonders die Mörder, ferner die Sittlichkeits- und Militärverbrecher noch mehr mit Geisteskrankheit belastet waren, als in den früheren Jahren, die übrigen Verbrecher aber und namentlich die Brandstifter und Eigenthumsverbrecher etwas weniger.

Für das Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim 1880/89 gestalten sich die in Tabelle IIIa u. b berechneten Verhältnisse etwas anders. Hier finden wir unter den Brandstifterinnen am meisten Geisteskranke: 12,50 %, demnächst kommen die Sittlichkeitsverbrecherinnen (auch Kuppelei und Fruchtabtreibung) mit 11,54 %, dann erst die wegen Mordes, Kindesmordes, Mordversuchs und Todtschlags Bestraften mit 8,22 %, endlich die Meineidigen mit 3,60 und die Eigenthumsverbrecherinnen mit 2,57 %. — Knecht giebt als hauptsächliche Ursache des bevorzugten Befallenseins bestimmter Verbrechergruppen mit Geisteskrankheit die Schwere der Strafe an, da, mit Ausnahme der Militärverbrecher gerade die Verbrecher mit einer langen Strafzeit am häufigsten erkrankten. (Ueber die Strafzeiten unserer geisteskranken Verbrecher vgl. Tab. 3b und IIIb.) Gewiss kann der Druck namentlich einer noch bevorstehenden langen und schweren Strafe besonders auf einen schon nicht mehr festen Geisteszustand verderblich einwirken. Es ist dieses Moment ohne Zweifel in hervorragender Weise massgebend. Daneben aber, wenn nicht an erster Stelle ist der geistige Defectzustand zu berücksichtigen, welcher schon vor Ausbruch der eigentlichen Psychose, vor Antritt der Strafe und vor der Strafthat selbst bestand, und welcher in den einzelnen Verbrechergruppen hinsichtlich der Häufigkeit seines Vorkommens sich verschieden verhält. Unter den Leuten, welche sich so schwerer, eigentlicher Militärverbrechen schuldig machen, dass sie ins Zuchthaus kommen, giebt es ganz auffallend viele Schwachsinnige. Mancher einfach Schwachsinnige von reizbarem Gemüth, welcher sonst vielleicht straflos durchs Leben gekommen wäre, scheitert an der Klippe

des Militärverbrechens, da der schwache Geist die Nothwendigkeit der straffen militärischen Disciplin nicht zu begreifen, und sich derselben nicht zu fügen weiss, weil er den gar nicht unbedeutenden Anforderungen, die an Intellekt und Willenskraft gestellt werden, nicht gewachsen ist. Von Schwachsinnigen besonders bevorzugt sind ferner Brandstiftung und Sittlichkeitsverbrechen. Auch unter den Mördern finden wir auffallend viele Schwachsinnige. Die recht beträchtliche Anzahl der schwachsinnigen Diebe hingegen verschwindet unter der grossen Menge von Dieben und Betrügern, bei denen ein geistiger Defectzustand nicht auffallend zu Tage tritt. (Ueber das Verhältniss der schwachsinnigen Anlage verschiedener Art und Intensität zu den einzelnen Verbrechergruppen bei 50 in den Jahren 1889—91 beobachteten geisteskranken Individuen vgl. Uebersicht 8c.)

Eine besondere Art der schwachsinnigen Anlage zeigt sich in den Strafanstalten als sogenannte „Verbrechernatur“. Wir rechnen in rein praktischer Auslese alle Individuen zu den Verbrechernaturen, welche hinsichtlich ihrer ganzen Persönlichkeit und der Art der von ihnen begangenen Verbrechen die ziemlich sichere Prognose stellen lassen, dass sie vollständig unverbesserlich sind, in der Freiheit keinen Bruch der Gesetze scheuen und unter Umständen auch vor den schwersten und abscheulichsten Strafthaten nicht zurückschrecken werden. Der theoretischen Forderung des Nachweises einer hereditären und organischen Belastung der Art, dass der Betreffende unter allen Umständen zum Verbrecher werden musste, können wir bei Aufstellung unserer Verbrechernaturen nicht nachkommen. Zunächst wird die erbliche Belastung bei ihnen in den meisten Fällen nur angenommen, nicht aber nachgewiesen werden können, und was die äusseren Umstände anbetrifft, so gehören diese selbstverständlich dazu, die Verbrechernatur zur Entwickelung zu bringen. Auch die in der Anlage vorhandene Disposition z. B. zu Geisteskrankheit, Schwindsucht u. s. w. bedarf noch besonderer schädigender äusserer Momente, um die Krankheit zum Ausbruch kommen zu lassen. Die Grundlage der Verbrechernatur ist die moralische Imbecillität, welche, wie schon oben ausführlich erörtert wurde, stets auch mit einem gewissen Grade des originären intellektuellen Schwachsinnes verbunden ist. Je stärker der allgemeine Schwachsinn ist, um so schwerer sind die Verbrechen dieser Individuen. Unter den von mir beobachteten 50 geisteskranken Männern befinden sich 12, welche ich als Verbrechernaturen bezeichnen möchte. Hiervon sind mit originärem Schwachsinn höheren Grades behaftet 5, darunter 2 Mörder, 2 wegen Nothzucht in Verbindung mit Brand-

stiftung und Raub Bestrafte und ein Räuber. Alle 5 legten bei ihren Strafthaten eine gewisse unverkennbare Bestialität an den Tag.

Die übrigen 7 sind nur in geringerem Grade intellektuell schwachsinnig (einer mit paranoischer Anlage), der moralische Schwachsinn ist entschieden vorherrschend. Den Verbrechen nach waren 2 wegen Mordes und Todtschlags mit Raub bestraft, 5 waren rückfällige Gewohnheitsdiebe. Alle 7 tragen in ausgeprägtem Grade die Eigenschaften der schweren moralischen Entartung zur Schau; sie sind ungewöhnlich stark verlogen, frech, reuelos, in der Gesinnung grausam, einerseits feig, und doch dabei im Bösen von energischer Thatkraft, jedes sittlichen Gefühles ermangelnd; auch die Diebe in schwerem Grade gemeingefährlich, unter Umständen zu den scheusslichsten Thaten fähig.

Von manchen Autoren wird behauptet, dass die sogenannten „Affectverbrecher“ in der Strafanstalt leichter erkranken, als die übrigen. In den Zuchthäusern haben wir verhältnissmässig wenig reine Affectverbrecher. Die Anzahl derselben überhaupt ist sehr schwer festzustellen.

Unter meinen 50 im Männerzuchthause beobachteten Geisteskranken (vgl. Uebers. Nr. 8c) sind nur 3, deren Strafthaten man als Affectverbrechen bezeichnen könnte. Von diesen 3 ist nur einer nicht vorbestraft, und ohne früheren geistigen Defectzustand. Derselbe wurde bestraft, weil er eine jugendliche Dienstmagd im Schlafe missbraucht hatte. Von den anderen Beiden erstach der Eine, ein in schwerer Trunksucht verkommener Schwachsinniger, durch einen Bubenstreich gereizt in der Wuth eine ganz unbetheiligte Person; der Andere, ein epileptisch beanlagter Mensch erschoss in der Eifersucht seine Geliebte, und versuchte dann sich selbst zu tödten.

Die geistigen Störungen dieser 3 Affectverbrecher waren 2 mal kurz vorübergehend (einfache Melancholie und epileptische Benommenheit), einmal andauernd (Säuferparalyse).

Die Melancholie war unmittelbar veranlasst durch eine bedeutende Geldforderung (von Seiten der Eltern des missbrauchten und mit Syphilis inficirten Mädchens — der Thäter behauptet unschuldig zu sein!). Bei der epileptischen Psychose ist es sehr möglich, bei dem Potatorenblödsinn wohl gewiss, dass die Geisteskrankheit auch ohne das Affectverbrechen und ohne die Strafe zum Ausbruch gekommen wäre.

Bei allen übrigen von mir beobachteten Verbrechern, auch bei den Schwachsinnigen, lag entweder ein gewisses mehr oder weniger lange vorbedachtes verbrecherisches Motiv (im selbstsüchtigen Interesse)

zu Grunde, oder es handelte sich um wiederholt begangene oder eine Reihe verschiedener Verbrechen, oder Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen waren die Thäter. Es würde sehr falsch sein, wollte man die ganzen Gruppen, wie z. B. die Verbrechen gegen Leib und Leben, Sittlichkeitsverbrechen und vielleicht noch Brandstiftung als Affectverbrechen im Gegensatze zu den Eigenthumsverbrechen, zu Fälschung, Meineid u. s. w. aufstellen.

Bestimmte Verbrechertypen, in dem Sinne Lombroso's, so dass für jede Art des Verbrechens eine bestimmte Art der körperlichen und geistigen Abnormität aufzustellen wäre, konnten hier nicht gefunden werden.

Rückfälligkeit und Gewohnheitsverbrecherthum im Verhältniss zur Geistesstörung und zum psychischen Defect.

Eine statistische Darstellung der verbrecherischen Rückfälligkeit überhaupt, sowie der rückfälligen Verbrecher unter den beobachteten Geisteskranken habe ich für das Männerzuchthaus Waldheim 1880 bis 1890 in den Tabellen 4a b u. c, 1889—1891 in der Uebersicht 8d, für das Weiberzuchthaus Hoheneck-Waldheim 1880—1890 in den Tabellen IVa u. b und IIIb gegeben. Bei Vergleichung der Procentverhältnisse kommen wir zu dem auffallenden Ergebniss, dass nicht etwa, wie man nach der allgemein behaupteten Annahme einer grösseren Gefährdung der sogenannten „Gelegenheitsverbrecher“ erwarten sollte, die nicht Vorbestraften (vor ihrer Strafthat Unbescholtenen) besonders häufig an Geistesstörung erkranken.

Im Weiberzuchthaus mit der verhältnissmässig (der grossen Männerstrafanstalt gegenüber) kleinen Anzahl beobachteter Geisteskranker stehen zwar nach dem Durchschnitt und nach der Gesammtkopfzahl berechnet die nicht Vorbestraften hinsichtlich der Anzahl der unter ihnen beobachteten Geistesgestörten etwas voran, bei Betrachtung der einzelnen Jahre finden wir aber, dass in den Jahren 1887—1890, in welchen eine irrenärztliche Beobachtung stattfand, die häufig (4 mal und öfter mit Zuchthaus oder Gefängniss) Vorbestraften noch mehr betroffen sind.

Im Männerzuchthaus, wo ein viel grösseres Material behandelt wurde, stehen die nicht Vorbestraften ganz entschieden zurück und sind es hier hauptsächlich die weniger (1—3 mal mit Zuchthaus oder Gefängniss) Vorbestraften, unter denen die meisten Geisteskranken zur Beobachtung kamen; die häufig Vorbestraften sowie die nicht Vorbestraften verhalten sich annähernd gleich. Bei Betrachtung der

einzelnen Jahre finden wir 1880 und 1881 eine besonders starke Betheiligung (an erster Stelle) der häufig Vorbestraften, die in den späteren Jahren ganz bedeutend abfällt, um sich gegen das Ende der Beobachtungsperiode wieder zum Durchschnitt zu erheben.

Es ist hierbei ganz besonders die unleugbare Thatsache zu berücksichtigen, dass wohl in jeder Strafanstalt gerade die häufig Vorbestraften, die sogenannten „Gewohnheitsverbrecher", sowohl bei den Disciplinarbeamten als bei den Aerzten sich sehr geringer Sympathien zu erfreuen haben, so dass etwa vorkommende Geistesstörungen bei ihnen nur zu leicht viel weniger Beachtung finden, dass man sich viel schwerer zu ihrer Anerkennung entschliesst, als bei den nicht Vorbestraften.

Bei einer gleichmässigen Berücksichtigung würden vermuthlich die häufig Vorbestraften an den Geistesstörungen einen noch grösseren Antheil haben. — Es ist schwer zu sagen, wie viele sogenannte „Gewohnheitsverbrecher" sich eigentlich in unseren Strafanstalten befinden. Annähernd können wir die Anzahl derselben vielleicht dadurch schätzen, dass wir die 4 mal und öfter mit Gefängniss und Zuchthaus Vorbestraften als Gewohnheitsverbrecher ansehen. Die Anzahl derjenigen unter diesen häufig Vorbestraften, welche keine Gewohnheitsverbrecher (im weiteren Sinne) sind, wird ungefähr gleich sein der Anzahl derjenigen unter den weniger Vorbestraften, welche schon entschieden als angehende Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind. Wir würden nach dieser Schätzung in den hiesigen Zuchthäusern (vgl. Tab. 4b und Tab. IVa) im Durchschnitt für die Männer 52,0—53,0 und für die Weiber annähernd 60,0 % erhalten. Die Anzahl der bald nach Entlassung wieder rückfällig Gewordenen ist noch grösser (Männer 59,52; Weiber 66,58 %).

Es zerfällt aber bei genauerer Prüfung die grosse, in den Zuchthäusern so unheimlich starke Classe der Gewohnheitsverbrecher, d. h. der anscheinend unverbesserlichen rückfälligen Verbrecher in mehrere Gruppen, welche eine ganz verschiedene Beurtheilung zulassen und eigentlich in verschiedener Weise behandelt werden sollten. Man kann diese Gruppen etwa in folgender Eintheilung wiedergeben:

1. Verbrecher, welche, nachdem sie einmal bestraft sind, lediglich durch die äusseren Umstände, durch die Noth, weil sie als Bestrafte keinen Verdienst mehr finden, immer wieder zu neuen Verbrechen getrieben werden. Unzweifelhaft giebt es solche Unglückliche nicht wenige in den Strafanstalten, jedoch bei Weitem nicht so viele, als von mancher Seite angenommen wird. Es gehören diese Leute nicht zu den eigentlichen Gewohnheitsverbrechern.

2. Die gewerbsmässigen Verbrecher (besonders Einbrecher, Betrüger und Fälscher), welche das Verbrechen als vortheilhafteste Erwerbsquelle betrachten, und die Strafe, welche sie trifft, wenn sie dabei erwischt werden, als unvermeidliches Uebel mit in den Kauf nehmen. Auch der gewerbsmässige Verbrecher ist noch kein eigentlicher Gewohnheitsverbrecher. Es ist ganz besonders diese Gruppe, bei welcher die Strafschärfungen am Platze sind, bei welcher eine möglichst strenge Behandlung Furcht vor der Strafanstalt erwecken soll. Es wissen sich aber diese geriebenen und raffinirten Gauner in der Regel in der Strafanstallt so gut zu führen, dass ihnen schwer beizukommen ist, sie vermeiden, wie Leppmann sagt, „aalglatt“ mit grossem Geschick alle Klippen des Strafvollzuges.

3. Von den, in den beiden ersten Gruppen enthaltenen Individuen verkommt ein grosser Theil in dem fortgesetzten Verbrechen in Verbindung mit einem lasterhaften und unsteten Leben und durch die immer wiederholten Bestrafungen derart, dass eine moralische und geistige Abstumpfung, ein erworbener Schwachsinn eintritt, welcher die Leute unfähig macht, vom Verbrechen abzulassen, selbst, wenn sie es wollten, oder in Anbetracht der äusseren Umstände könnten. Es ist also in dem einen Falle früher, in dem anderen erst später aus dem durch die Noth rückfällig gewordenen Verbrecher ebenso, wie aus dem gewerbsmässigen Verbrecher mit der Zeit ein echter Gewohnheitsverbrecher geworden, ähnlich wie aus dem Trinker mit der Zeit ein unheilbarer Trunksüchtiger wird, und wie die moralisch verkommene Prostituirte trotz aller Besserungsanstalten und selbst, wenn sie in die günstigsten Verhältnisse (z. B. durch Heirath) kommt, unter allen Umständen in ihr lasterhaftes Leben zurückfällt.

4. Gewöhnliche Verbrecher werden sehr oft, und die in Gruppe 1 und 2 genannten Verbrecher unfehlbar zu Gewohnheitsverbrechern, wenn sie in Folge von Trunksucht, Epilepsie, Gehirnerkrankung (z. B. Schlaganfall oder Altersveränderungen im Gehirn, Gefässerkrankungen u. dgl.) in geistige Schwäche, in erworbenen Schwachsinn meist höheren Grades verfallen. Dass bei dieser Art von Gewohnheitsverbrechern zur Disciplinirung namentlich die häufigen Kostschmälerungen nicht angebracht, ja sogar ganz zweckwidrig sind, weil die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Individuen dadurch immer mehr verringert wird, liegt auf Hand. Eine individuelle Berücksichtigung ist hier entschieden geboten.

5. Von Jugend auf schwachsinnige, originär imbecille Indi-

viduen werden, wenn sie überhaupt dem Verbrechen verfallen, in der Regel zu Gewohnheitsverbrechern. Schon oben wurde erörtert, wie eine schwer verwahrloste Erziehung in der allerfrühesten Jugend auch ohne eine nachgewiesene erbliche Belastung einen Zustand geistiger Minderwerthigkeit mit vorwiegend moralischer Imbecillität hervorbringt. Die schon in früherer Jugend mehrfach vorbestraften Verbrecher erweisen sich in der Regel als ganz unverbesserlich. Die jugendlich Vorbestraften sind auch in hervorragender Weise zu geistiger Erkrankung disponirt. Von den in den Jahren 1889 bis 1891 beobachteten 50 Geisteskranken im Männerzuchthause (vgl. Uebers. Nr. 8d) waren 21, also 42,0 %, im Alter bis zu 19 Jahren schon vorbestraft (hierunter 7 = 14,0 % im kindlichen Alter von 9—15 Jahren). Bei 18 von den 21 jugendlich Vorbestraften war ein geistiger Defectzustand vor Ausbruch der eigentlichen Geisteskrankheit vorhanden, und zwar 16 mal annehmbar originärer Schwachsinn, in den leichteren Graden mit vorwiegender moralischer Imbecillität; 6 mal bestand Schwachsinn höheren Grades, derselbe schien bei 2 Individuen ein erworbener (in Folge von Hirnblutung) zu sein.

Von 12 überhaupt unter den 50 Geisteskranken beobachteten „Verbrechernaturen“ sind 9 schon in der Jugend vorbestraft gewesen.

Unter den 22 häufig (d. h. 4 mal und öfter) Vorbestraften, die später geisteskrank wurden, fielen bei 12 die ersten Strafthaten in die Jugend. Von 42 überhaupt vorbestraften Weibern, welche im Weiberzuchthaus in den Jahren 1880—1891 zur Beobachtung wegen Geisteskrankheit kamen (vgl. Uebers. Nr. VIII; im Ganzen waren es 54, also 12 nicht Vorbestrafte), sind 19, das ist annähernd die Hälfte, schon im jugendlichen Alter von 8—16 Jahren vorbestraft gewesen.

Der vorwiegend moralisch imbecille Gewohnheitsverbrecher mit nur geringer allgemeiner Geistesschwäche ist stets eine widerwärtige Persönlichkeit, welche die ganze Strenge der Strafanstaltsbeamten herausfordert. Manche aus dieser Gruppe verstehen zwar noch vorzüglich zu heucheln und sich gut zu führen, Andere aber leben in einem beständigen Conflict mit der Strafanstaltsdisciplin. Es betrifft das sehr oft gerade Diejenigen, deren allgemeiner Schwachsinn einen schon höheren Grad erreicht hat. Eine strenge Behandlung lässt sich nicht vermeiden, oft erscheint dieselbe sogar nothwendig, um grobe Ausschreitungen zu verhindern, und sind seltenere aber empfindlichere Bestrafungen noch am ersten wirksam. Auf die Führung des Individuums ist die strenge Disciplin auch oft von gutem Erfolg, eine Besserung des Verbrechers wird jedoch niemals erreicht und

sind es in erster Linie die originär schwachsinnigen, vorwiegend moralisch entarteten Verbrecher, welche in Anbetracht ihrer Gemeingefährlichkeit andauernd in besonderen Anstalten untergebracht werden sollten, in denen man sie mit Strenge zu einer nutzbringenden Arbeit anhalten, übrigens aber auch ihrer Individualität mehr gerecht werden kann.

Um die Gemeingefährlichkeit dieser Leute zu illustriren, will ich von vielen ähnlichen Fällen nur ein Beispiel anführen: Ein ausserehelich geborener, in der Erziehung ganz verwahrloster Gewohnheitsverbrecher, welcher zuerst im 14. Lebensjahre wegen Diebstahls bestraft worden war, im 33. Lebensjahre bereits 4 Gefängniss- und 3 grössere Zuchthausstrafen (zumeist wegen Einbruchs doch auch wegen Hausfriedensbruchs und gefährlicher Bedrohung) hinter sich hatte und wegen Einbruchs zum vierten Male (auf 6 Jahre) im Zuchthaus sich befindet, kam gelegentlich einer vorübergehenden Psychose (Sinnestäuschungen mit kurz dauernden Andeutungen von Verfolgungswahn, Isolirhaft) in meine Beobachtung.

Als voraus bestehender Geisteszustand konnte ein intellektueller Schwachsinn nur theilweise (Einsichts- und Urtheilsschwäche) und nur geringen Grades, dabei aber eine schwere, wirklich unheimliche moralische Entartung festgestellt werden: Als von der eigentlichen Psychose Nichts mehr zu bemerken war, erklärte mir dieser Mensch in cynischer Frechheit und Offenheit ganz ruhig mit impertinentem Lächeln, nach seiner Entlassung werde er ganz selbstverständlich sofort wieder neue Einbrüche begehen, er müsse sich die Mittel verschaffen, um in andere Länder auszuwandern, wo man weniger leicht riskire, ins Zuchthaus gesteckt zu werden. Das deutsche Zuchthausleben habe er satt und sollte man ihn hier wieder einfangen, dann werde er jedenfalls dafür gesorgt haben, dass er nicht wieder ins Zuchthaus komme, sondern dass man ihn gleich einen Kopf kürzer mache. Sollte er in die Gegend von X. (preussisches Zuchthaus) kommen, dann wolle er Gelegenheit suchen, den Director, der ihn einmal habe auspeitschen lassen, sowie den Aufseher, der ihn ausgepeitscht habe, auf möglichst grausame Art umzubringen, auch bei Gelegenheit seiner ferneren Einbrüche werde er keinen Mord scheuen, es liege ihm sogar daran, möglichst viel davon auf dem Conto zu haben, damit er, sollte man ihn noch vor seiner Auswanderung wieder einfangen, auch wirklich zum Tode verurtheilt werde.

Es haben diese Gesinnungen und Vorsätze, das muss ausdrücklich bemerkt werden, zu einer etwa noch bestehenden Verrücktheit, zu Verfolgungswahn keine Beziehung, sie sind in diesem Falle ganz

ausschliesslich der Ausdruck einer schweren moralischen Verkommenheit, welche jedenfalls aus einer originär entwickelten moralischen Imbecillität entsprungen ist.

Unter der sehr ansehnlichen Gruppe der moralisch imbecillen Gewohnheitsverbrecher werden wir Leute mit ähnlicher Denkart recht häufig finden, nur sprechen es nicht alle so offen aus und manche wird die Feigheit noch von den schwersten Verbrechen zurückhalten. Es ist aber tief zu bedauern, dass die Strafanstalt derartige Individuen, die weit gefährlicher sind als gefährliche Verrückte, nach verbüsster Strafe immer wieder auf die Menschheit loslassen muss. Man möchte fast wünschen, dass möglichst viele von ihnen in eine andauernde ausgesprochene Geistesstörung verfallen, welche die andauernde Unterbringung in einer Irrenanstalt nothwendig macht.

In den öffentlichen Irrenanstalten sind es aber gerade die moralisch imbecillen und moralisch verkommenen Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen, welche dort hauptsächlich störend und für die dort übliche freie Behandlung gar nicht geeignet sind. Für die Behandlung dieser Individuen ganz besonders sind die Irrenstationen bei den Strafanstalten am besten geeignet, und auch nach Ablauf der Strafe oder nach Abschreibung vom Strafbestande werden dieselben besser in einer besonderen Anstalt untergebracht.

Der einfach intellektuell originär schwachsinnige Gewohnheitsverbrecher erscheint im Ganzen mehr harmlos. Von den höheren Graden des Schwachsinnes und dem reizbaren Schwachsinn abgesehen ist die Führung solcher Leute in der Strafanstalt oft eine recht gute. Es sind fügsame und fleissige Gefangene, welche oft recht ordentliche Arbeit leisten; in der Freiheit sind sie aber nicht im Stande, sich fortzuhelfen, da sie bei ihrer Indolenz und Willensschwäche nur arbeiten können, wenn ein eiserner Zwang sie dazu antreibt. Eine recht grosse Anzahl der unverbesserlichen Gewohnheitsdiebe sind solche Leute. Da sie eine beständige Gefahr für alles Eigenthum sind und ihre immer wiederholte Bestrafung (mit meist nur kurzen Strafen) auch nicht geringe Kosten verursacht, würde sich auch ihre andauernde Unterbringung in besonderen Anstalten empfehlen.

In manchen Fällen kann man immer wiederholte Verbrechen, auch wenn sonst die Züge des originären Schwachsinnes zu fehlen scheinen, gar nicht anders erklären als durch die Annahme eines solchen: so z. B. wenn immer wieder trotz wiederholter strenger Bestrafung und gegen das eigene Interesse bei dem Fehlen eines eigentlichen, treibenden selbstsüchtigen Motivs in ganz derselben

eigenthümlichen Art Sittlichkeitsverbrechen (besonders auch mit widernatürlicher Unzucht) und Brandstiftungen begangen werden. Bei sehr genauer, lange fortgesetzter Beobachtung und Untersuchung würde man in solchen Fällen doch vielleicht den Schwachsinn mit paranoischer (halbverrückter) Anlage nachweisen können.

Die ausgeprägte paranoische und noch viel mehr die epileptische Anlage verleiht dem originär geistesschwachen Gewohnheitsverbrecher schon mehr den Charakter einer hervorragenden Gemeingefährlichkeit. Dass aber auch einfach Schwachsinnige höheren Grades, namentlich wenn sie schon die verbrecherische Laufbahn betreten haben, unter Umständen hauptsächlich in Folge ihres Unverstandes aus Mangel an Urtheil und Ueberlegung sich der schwersten Verbrechen gar nicht selten schuldig machen, wurde schon oben erwähnt. Schwachsinnige Mörder dieser Art, welche durch die ihnen eigenthümliche gewisse Gutmüthigkeit und Gutartigkeit in der Strafanstalt recht wohl gelittene, keineswegs unsympathische Gefangene sind, machen sich in der Regel durchaus keine besonderen Skrupel über ihre Strafthat, die sie sehr begreiflich und entschuldbar finden; sie begreifen auch nicht, warum man sie auf lange Zeit oder lebenslang einsperrt und hoffen mit unerschütterlicher Zuversicht fortwährend auf Begnadigung, Wiederaufnahme der Untersuchung u. s. w.

Dem eigentlichen echten Gewohnheitsverbrecherthum im engeren Sinne liegt immer eine Art von psychischem Defectzustand zu Grunde, welcher entweder angeboren oder erworben ist.

In vielen Fällen ist der geistige Defect nicht so ausgeprägt, dass er sich, vom Gewohnheitsverbrecherthum abgesehen, für das ganze Individuum bestimmt nachweisen liesse. Aber auch der offenbare Schwachsinn in verschiedener Art und Intensität ist bei den Gewohnheitsverbrechern verhältnissmässig recht häufig.

Von den 50 in den Jahren 1889/91 von mir beobachteten geisteskranken Männern bestand bei den 22 häufig Vorbestraften 15 mal schon vor der Einlieferung geistiger Defect und zwar 9 mal ein solcher höheren Grades. Bei den 19 weniger Vorbestraften, unter welchen sich ebensowohl viele schwere Verbrecher (8 Raubmörder, Mörder und Todtschläger), als angehende Gewohnheitsverbrecher befinden, bestand 14 mal Schwachsinn, und zwar 5 mal solcher höheren Grades.

Unter den 9 nicht Vorbestraften waren 5 von Haus aus geistig defect, und zwar 4 in höherem Grade, ausserdem 2 zur Zeit der Strafthat geisteskrank, jedoch ohne einen vorausgehenden Defectzustand. Moeli (48) fand unter 74 gewohnheitsmässigen Eigenthumsverbrechern, welche in Dalldorf als Geisteskranke waren, 28 mit

angeborenem Schwachsinn stärkeren Grades und 18 mit mässiger geistiger Abnormität. Nur 28, ein gutes Dritttheil, erschienen ihm als frei von psychischer Abweichung vor Beginn ihrer verbrecherischen Laufbahn. Unter diesen mögen aber noch viele gewesen sein, bei denen ein später erworbener Defect die Ursache des Gewohnheitsverbrecherthums wurde. — Natürlich kann der leichtere Defectzustand der Gewohnheitsverbrecher, besonders derjenigen mit vorwiegend moralischer Imbecillität, in der Strafanstalt keine besondere Berücksichtigung finden.

Die von mancher Seite angestrebte aber wohl noch in weiterer Ferne liegende Unterbringung aller Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen auf unbestimmte Zeit in besonderen Anstalten würde unter Anderem noch den grossen Vortheil haben, dass der verwerflichsten Sorte von Verbrechern, den gewerbsmässigen Verbrechern ihr Handwerk gründlich verleidet und gelegt wird.

Auch dem moralisch ganz verkommenen Verbrecher wird, wenn Einsichts- und Urtheilsvermögen noch einigermassen erhalten sind, ein Gewerbe nicht mehr als vortheilhaft erscheinen, bei welchem eventuell eine lebenslängliche Einsperrung mit Arbeitszwang zu befürchten ist.

Eine Beziehung des Verbrechens zur geistigen Störung der Art, dass das erstere immer von der letzteren abhängig, stets eine Folge oder Bethätigung geistiger Abnormität wäre, kann ganz entschieden nicht bestehen. Der Begriff des Verbrechens schwankt mit den Zeiten und ist bei den verschiedenen Völkern ein verschiedener, wenn auch manche gemeinschädliche Thaten schon seit uralten Zeiten als Verbrechen geahndet werden. Der Verbrecher, welcher zumeist im selbstsüchtigen Sonderinteresse das zum Schutze der zu einem Staate vereinten menschlichen Gesellschaft gegebene Recht bricht, ist wohl zu unterscheiden von dem Geisteskranken, welcher von einer Wahnidee vollständig beherrscht nur recht zu handeln glaubt, wenn er das Gesetz verletzt. Freilich ist in vielen Fällen der Unterschied schwer zu machen, besonders dann, wenn der verbrecherische, selbstsüchtige Sinn sich mit geistiger Störung oder geistiger Schwäche vermischt, wenn die moralische Entartung sich als eine derartige kund giebt, dass sie als moralischer Schwachsinn in Verbindung mit geistiger Schwäche aufzufassen ist.

Die anerzogenen rechtlichen und moralischen Grundsätze können bei dem Geistesschwachen sehr leicht durch Verführung und günstige äussere Gelegenheit umgestossen werden. Wo diese Grundsätze in Folge mangelnder Erziehung ganz fehlen oder nur rudimentär ent-

wickelt sind, genügt schon der leiseste äussere Impuls, um zügellos den selbstsüchtigen verbrecherischen Neigungen zu folgen.

So ist bei vielen schwachsinnigen Verbrechern und namentlich auch bei den echten Gewohnheitsverbrechern im engeren Sinne und den Verbrechernaturen wohl eine Beziehung einer geistigen Abnormität zu dem Verbrechen vorhanden, das letztere kann durch die erstere wohl erklärt und gewissermassen auch entschuldigt erscheinen, doch können die Betreffenden von der Strafe nicht befreit werden, welche für sie lediglich den Zweck der Unschädlichmachung hat.

Zweites Capitel.

Die mit der Irrenstation für Männer beim Zuchthause Waldheim gemachten Erfahrungen. Hat die Irrenstation ihre Aufgabe erfüllt? Welche Aenderungen sind zu wünschen?

Entlastung der öffentlichen Irrenanstalten.

Die Klagen über empfindliche Störungen, welche die aus der Strafanstalt in die öffentliche Irrenanstalt gelangten irren Verbrecher daselbst verursachten, gaben den ersten Anlass zu dem Wunsche der Errichtung besonderer Anstalten. Bei Einrichtung der Irrenstation im Zuchthause zu Waldheim wurde dem Wunsche nach Entlastung der Irrenanstalten ganz besonders Rechnung getragen.

Wie ich schon in dem ersten Abschnitt der vorliegenden Arbeit ausgeführt habe, vereinigen sich neuerdings die Stimmen der meisten Irrenärzte nach manchen Schwankungen dahin, dass sich unter den in die Irrenanstalt gelangten irren Verbrechern immer eine gewisse Anzahl befindet, welche der Irrenanstalt rechte Schwierigkeiten bereiten, welche sich namentlich für die neuerdings immer mehr ausgebildete freie Behandlung gar nicht eignen, welche zur Complottirung, zu gemeinsamem Ausbruch, oder zur Gewaltthätigkeit gegen die Beamten sehr geneigt sind, und auf andere Kranke, namentlich Schwachsinnige und Epileptiker einen demoralisirenden Einfluss ausüben.

Ganz besonders ist es ein Theil der früheren Gewohnheitsverbrecher, oder der sogenannten Verbrechernaturen (die moralisch verkommenen und moralisch imbecillen Verbrecher), bei denen, wie Langreuter (49) sagt, „die Geisteskrankheit nicht im Stande war, die früheren Verbrecherqualitäten bis zur Harmlosigkeit zu verwischen. Langreuter berechnet, dass von etwa 600 in preussischen Irrenanstalten befindlichen unheilbaren irren Verbrechern höchstens ein Drittheil,

also etwa 200 als besonders unbändig anzusehen sind, so dass Zucht und Ruhe der Irrenanstalt gefährdet und besondere Massregeln für ihre Unterbringung erforderlich werden.

Nach Moeli (50) betrugen die vollendeten Ausbrüche aus der Irrenanstalt Dalldorf bei den dort untergebrachten irren Gewohnheitsverbrechern 43,0 %. Hierbei thaten sich ganz besonders die jugendlich verkommenen Verbrecher hervor. Von den übrigen nicht als Gewohnheitsverbrecher angesehenen irren Verbrechern kamen nur bei 2,2 % Ausbrüche vor. Moeli bemerkte auch, dass die Gewohnheitsverbrecher besonders dann ausbruchssüchtig wurden, wenn man sie über die Strafzeit hinaus in der Irrenanstalt behielt. Er sagt: „Die Schwierigkeiten beginnen dann, wenn die irren Verbrecher äusserlich geordnet sind und nun ihre Zurückhaltung in der Anstalt schwer empfinden. So lange sie in Folge der Geistesstörung verwirrt und unruhig sind, stören sie in keiner anderen Weise als die übrigen in solchen Zustand verfallenen Kranken."

Die zahlreichen Ausbrüche und Entweichungen, welche allerdings durch die freie Art der Behandlung wesentlich begünstigt waren, thätliche Angriffe ernster Art auf das Wartepersonal, so wie auch die Beobachtung, dass manche Gewohnheitsverbrecher durch ihre Rohheit eine berechtigte Abneigung bei der Umgebung erweckten, führte (nach Moeli) dazu, dass in Dalldorf eine besondere feste Abtheilung für diese Leute, ein Annex an der Irrenanstalt geschaffen werden musste.

Nach meinen Beobachtungen kann man fast alle moralisch entarteten und verkommenen, sowie ganz besonders die moralisch imbecillen irren Verbrecher als nicht geeignet für die öffentliche Irrenpflege erklären.

Es gehören zu diesen Ungeeigneten in erster Linie alle sogenannten Verbrechernaturen, dann die meisten angehenden und fertigen Gewohnheitsverbrecher, und auch unter den übrigen, welche nicht zu diesen beiden Kategorien gehören, finden sich noch manche, welche in Anbetracht ihrer Persönlichkeit als roh, gemein und so verkommen erscheinen, dass man sie von einer unbescholtenen Gesellschaft lieber fern halten möchte, und dass ihnen auch kein Unrecht damit geschieht, wenn sie unter Ihresgleichen leben müssen. Die schon in früher Jugend dem Verbrechen verfallenen Individuen verhalten sich auch als Anstaltspfleglinge am schlimmsten, und sind am meisten zu einem bösartigen Betragen geneigt.

Man wird bei einer Auslese ganz besonders das Vorleben und die verbrecherische Qualität zu berücksichtigen haben. Die theo-

retische Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern kann hierbei nur insofern massgebend sein, als man vorher ganz oder wenigstens halbwegs Unbescholtene, deren moralische Qualität früher keine schlechte war und bei denen man annehmen darf, dass sie die Strafthat nur in Folge einer Geistesstörung oder auch beeinflusst von einem Defectzustande höheren Grades begingen, nicht andauernd in einer besonderen Verbrecherirrenstation behalten sollte. Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen mit angeborenem oder erworbenem Schwachsinn, oder mit moralischem Irrsinn behaftet, können keineswegs als verbrecherische Irre in solcher Weise berücksichtigt werden.

Die Thatsache der Bestrafung allein kann nicht zur andauernden Unterbringung in Verbrecherasylen genügen. Manchen Bestraften würde man eine unverdiente Härte anthun und ihnen ein grausames Geschick auferlegen, wenn man sie wegen überkommener Geisteskrankheit vielleicht lebenslang mit dem Auswurfe der Menschheit, wie er sich in solchen Verbrecherstationen ansammelt, vereinigen wollte.

Im Gegensatz zu Knecht (51), welcher krankhafte Erregungszustände für das, seiner Meinung nach nur verhältnissmässig seltene Vorkommen eines bösartigen und gefährlichen Verhaltens der irren Verbrecher verantwortlich macht, habe ich gefunden, dass eine lebhafte Geisteskrankheit, welche das ganze Individuum beherrscht, die gefährlichen Eigenschaften der moralisch entarteten Verbrecher vielmehr abschwächt und selbst aufhebt. Der aufgeregte Kranke, selbst wenn er widersetzlich, gewaltthätig und zerstörungssüchtig ist, erscheint in einer Irrenstation für Verbrecher viel weniger gefährlich, als ein grosser Theil der ruhigen Kranken, bei denen die Geisteskrankheit nicht mehr im Stande ist zu verhindern, dass sie entsprechend ihrer moralischen Entartung und ihren verbrecherischen Neigungen fortwährend nur auf Böses sinnen, eine allgemeine Unzufriedenheit anschüren, hetzen und complottiren. Sie thun dies ganz besonders, wenn sie glauben, ein gewisses Recht zur Auflehnung und zur Unzufriedenheit zu haben, so z. B. nach Festhaltung in der Irrenstation über die Strafzeit hinaus. Sie thun es aber auch sehr oft aus ganz unbedeutendem Anlass, ohne dass man diese Reaction deshalb als eine eigentlich krankhafte bezeichnen könnte.

Ich habe wohl Anlass zu glauben, dass auch Knecht von seiner früheren Annahme einer relativen Harmlosigkeit der irren Verbrecher etwas zurückgekommen sein dürfte, nachdem er im Jahre 1881 in der Irrenstation einen aufrührerischen Tumult erlebte, an welchem

sich etwa die Hälfte der Irren (17) activ betheiligte, Barrikaden erbaute, sich auch den zur Hülfe zugezogenen Aufsehern aus der Strafanstalt gegenüber gewaltthätig widersetzte und nur mit Gewalt bezwungen werden konnte. Die unmittelbare Veranlassung dieses ziemlich unvermuthet ausgebrochenen Tumultes war verhältnissmässig unbedeutend; man wollte gegen die Versetzung eines beliebten Aufsehers demonstriren und noch grössere Ansprüche an besondere Kostgenüsse machen, obwohl es den Irren in der Waldheimer Station damals in dieser Beziehung verhältnissmässig recht gut erging.

Die Irrenstation, welche bis Ende 1891 nur für 40 Kranke Platz hatte, war zu klein, um alle Elemente zu behalten, welche für die öffentliche Irrenanstalt nicht geeignet erschienen. Die Anzahl der für besondere Verbrecherstationen geeigneten Individuen wird ganz verschieden bestimmt werden, je nachdem man entweder nur die durch besonders störendes Verhalten und hervorragend verbrecherische Qualitäten für die freie Irrenanstalt unpassenden Leute aussucht, oder aus den bestraften Irren diejenigen ausliest, welche sich nicht für die andauernde Festhaltung in einer Verbrecherstation eignen, denen man in Anbetracht ihres noch besseren Vorlebens und ihrer noch besseren moralischen Qualitäten lieber die Verpflegung in der öffentlichen Irrenanstalt angedeihen lassen möchte.

Von den aus dem Zuchthause Waldheim in die Irrenstation versetzten Individuen habe ich nach meiner eignen Beobachtung etwa die Hälfte als ungeeignet für die öffentliche Irrenanstalt, hingegen nur den vierten Theil als weniger für dauernde Beibehaltung in einer Verbrecherstation geeignet befunden.

Auch unter den nicht vorbestraften Irren, welche, wie leicht begreiflich ist, am meisten in die öffentliche Irrenanstalt gehörige oder dorthin noch passende Elemente enthalten, finden sich immer noch einige ganz ungeeignete Verbrechernaturen.

Bei den zur Entlastung der Waldheimer Irrenstation vorgenommenen Versetzungen nach der öffentlichen Irrenanstalt Colditz wurde nun principiell so verfahren, dass alle complottsüchtigen, ausbruchssüchtigen und in gefährlicher Weise gewaltthätigen Individuen zurückbehalten wurden. Es mussten jedoch bei der grossen Menge der hier vertretenen Gewohnheitsverbrecher auch solche mit zur Versetzung kommen. Zwar wurden nur die anscheinend gutartigen ausgesucht, doch unter Umständen kann jeder Gewohnheitsverbrecher störend werden, namentlich bei Festhaltung nach Ablauf der Strafzeit, und wenn nach Abschwächung einer schweren geistigen Erkrankung die verbrecherischen Qualitäten wieder mehr hervortreten. Aus ver-

schiedenen Auslassungen der Anstaltsdirection zu Colditz kann man wohl schliessen, dass auch die Auslese der besseren irren Verbrecher sich in der dortigen Anstalt unangenehm bemerklich gemacht hat. Die dortige Direction wehrte sich deshalb auch wiederholt gegen weitere Versetzungen, und bemerkte unter Anderem einmal zu den Akten, dass durch solche Versetzungen die Zahl der lärmenden, nicht arbeitenden, auf Ausbruch und Flucht sinnenden, zu Gewaltthätigkeiten geneigten Kranken noch vermehrt, durch böses Beispiel die Ordnung gelockert, und die Aufsicht erschwert werde.

Seit Bestehen der Waldheimer Irrenstation (das ist seit December 1876) bis Ende 1891 wurden 60 Irre aus derselben in die öffentliche Landesanstalt Colditz versetzt, ausserdem noch 9 in aussersächsische Irrenanstalten.

Von 49 nach Colditz Versetzten (welche erst seit dem Jahre 1880 der Irrenstation zugegangen waren) sind 35 vorbestraft — hierunter 15 häufig vorbestraft — und 14 nicht vorbestraft.

25 waren aus dem Zuchthause Waldheim, 3 aus Gefängnissstrafanstalten zugegangen und 21 als sogenannte „freie Irre“ in die Irrenstation aufgenommen worden.

Die Irrenstation war zu Folge ihrer räumlichen Beschränkung keineswegs im Stande, alle für die öffentliche Irrenanstalt nicht geeigneten häufiger vorbestraften und moralisch verkommenen irren Verbrecher von derselben abzuhalten. Durch die Auslese der noch einigermassen besseren Individuen sammelten sich nur die schlechtesten in der Irrenstation als Stamm oder eiserner Bestand derselben an, wodurch, wie unten noch näher erörtert wird, eine eigentliche irrenärztliche Behandlung in der Station überhaupt erschwert und die Sicherheit der Station gefährdet wurde.

Zusammensetzung und Krankenbewegung in der Irrenstation, hervorgetretene Uebelstände.

Allgemeine Uebersicht der Bewegung.

In kurzer Zusammenfassung mit Anschluss an die von Knecht (51) für die Zeit von Ende 1876 (Eröffnung der Irrenstation) bis Ende 1879 gelieferte Statistik gestalten sich die Verhältnisse der Zusammensetzung und Krankenbewegung der Irrenstation beim Männerzuchthause Waldheim bis Ende des Jahres 1891 folgendermassen:

1876—79 (nach Knecht). Eröffnungsbestand, Ende 1876 aus dem Zuchthause Waldheim übernommen	12
Zugang bis Ende 1879	61
53 aus dem Zuchthause Waldheim, 8 von auswärts.	
Gesammtkopfzahl	73
Abgang bis Ende 1879	42
5 in das Zuchthaus zurückversetzt (relativ geheilt), 21 gebessert oder ungeheilt in die Gemeinde- oder Privatpflege entlassen, 6 in die öffentliche Irrenanstalt Colditz versetzt, 10 in der Irrenstation verstorben.	
Bestand Ende 1879	31
1880—1891. Bestand Anfang 1880	31
27 aus dem Zuchthause Waldheim, 4 von auswärts zugegangen.	
Zugang bis Ende 1891	157
99 aus dem Zuchthause Waldheim, 58 von auswärts.	
Gesammtkopfzahl	188
Abgang bis Ende 1891	144
28 (relativ) geheilt in das Zuchthaus Waldheim zurückversetzt, 4 anderen Strafanstalten oder Behörden zum weiteren Strafvollzuge übergegen (3 als geheilt, 1 als nicht hinreichend geisteskrank nach kurzer Beobachtung), 9 (relativ) geheilt oder gebessert nach Ablauf der Strafzeit in die Freiheit entlassen, 9 nach kurzer Beobachtung (Untersuchungsgefangene) den Gerichtsbehörden zurückgeliefert, 15 ungeheilt der Gemeindepflege übergeben, 63 ungeheilt in andere Irrenanstalten versetzt (54 nach Colditz, 9 in aussersächsische Anstalten), 16 in der Irrenstation verstorben (1 durch Selbstmord).	
Bestand Ende 1891	44

Verschiedene Individuen waren aber seit 1880 wiederholt in der Irrenstation anwesend; so wurde ein als gebessert in die Strafanstalt zurückversetzter Züchtling später zum zweiten Male in die Irrenstation versetzt und 5 der von auswärts, von Gerichts- oder Gemeindebehörden oder von anderen Irrenanstalten zur Versetzung in die Irrenstation gebrachten Kranken waren schon früher im Waldheimer Zuchthause und in der Irrenstation gewesen.

Nach erstmalig behandelten Individuen berechnet sind also nur 151 in der Zeit von 1880—1891 der Irrenstation zugegangen, hierunter 98 aus dem Zuchthause Waldheim.

Wegen der verschiedenen Art der Herkunft konnten aber die wiederholt Eingelieferten, besonders bei Behandlung der auswärtigen Zugänge nicht in Abrechnung gebracht werden.

Waldheimer Züchtlinge in der Irrenstation. Frei gewordene Irre.

Die aus dem Männerzuchthause Waldheim der Annex-Irrenstation derselben Anstalt zugegangenen Kranken sind in verschiedenen uns interessirenden Beziehungen schon bei Besprechung der in der Strafanstalt beobachteten Geisteskranken mit behandelt worden.

Im Ganzen ist etwa die gute Hälfte der Beobachteten in die Irrenstation versetzt worden, in den Jahren 1876 bis mit 1891 von insgesammt 303 erstmalig beobachteten geistig Gestörten 159 Kranke.

Im Folgenden soll nur noch eine kurze Zusammenstellung der Bewegung und Darstellung des Verhaltens der angesammelten Züchtlinge in der Irrenstation gegeben werden.

Mit den 27 Züchtlingen, welche im Bestande der Irrenstation zu Anfang des Jahres 1880 waren, sind insgesammt bis Ende 1891 aus der Strafanstalt Waldheim (erstmalig) in die Irrenstation versetzte Individuen 125 hier in Behandlung gewesen.

Von diesen kamen 98 bis Ende 1891 zum Abgang aus der Irrenstation, und zwar wurden 27 als (relativ) geheilt in das Zuchthaus zurückversetzt,

8 nach Ablauf der Strafzeit als (relativ) geheilt oder gebessert in die Freiheit entlassen,
15 ungeheilt in Gemeindepflege gegeben,
34 ungeheilt in andere Irrenanstalten versetzt (29 nach Colditz),
14 sind in der Irrenstation verstorben.

Die Anzahl der hinsichtlich ihrer Geisteskrankheit anscheinend harmlos gewordenen Individuen, welche ungeheilt der Gemeindepflege übergeben wurden, hat seit 1883 ganz erheblich abgenommen. Von den oben erwähnten 15 Kranken wurden 13 in den Jahren 1880 bis 1882 (hierunter 9 vom Zugang vor 1880) und nur 2 in den Jahren 1883—1888 der Gemeindepflege übergeben. Der Grund dieser Abnahme waren schlechte Erfahrungen, welche man mit diesen Uebergaben gemacht hatte. Es kam, soviel man erfahren konnte, recht häufig vor, dass die Gemeinden solche Kranke als angeblich gesund wieder sich selbst überliessen, worauf sie — ein guter Theil Gewohnheitsverbrecher war unter ihnen — sehr bald wieder neue Verbrechen begingen. Allein in die Irrenstation oder in das Zuchthaus

zu Waldheim und zur weiteren Behandlung auf der Krankenstation kamen wieder 5 von den 15 seit 1880, und noch 2 von den vor 1880 in Gemeindepflege Entlassenen.

Am Ende des Jahres 1891 waren noch im Bestande der Irrenstation (von insgesammt 44 Kranken) 27 aus dem Zuchthause Waldheim in die Station versetzte Individuen. Von diesen waren 10 erst in den beiden letzten Jahren zugegangen und noch in Strafe befindlich,

4 (lebenslang verurtheilte Raubmörder und Mörder) befanden sich zwar schon lange in der Irrenstation (2 vor 1880, 2 im Jahre 1880 zugegangen), waren aber vom Bestande der Strafanstalt noch nicht abgeschrieben,

5 hatten ihre Strafe noch nicht verbüsst, waren aber als unheilbar vom Bestande der Strafanstalt abgeschrieben,

8 sind in der Irrenstation mit Ablauf ihrer Strafzeit frei geworden. Die Strafzeit war bei 4 von den letzteren schon seit 8—12 Jahren, bei 4 seit 1—5 Jahren zu Ende.

Die letztere Gruppe der „freigewordenen“ Irren bildete mit den später zu erwähnenden frei, d. h. nicht in Strafe befindlich Eingelieferten den Hauptherd der Unzufriedenheit in der Irrenstation. Es sind sämmtlich alte moralisch verkommene Gewohnheitsverbrecher, für die öffentliche Irrenanstalt ungeeignet, zumeist Diebe (nur 2 zuletzt wegen Nothzucht und Brandstiftung bestraft). Soweit sie nicht durch schwere Geisteskrankheit zu stark benommen sind, neigen sie sehr zum gefährlichen Hetzen und Aufwiegeln.

Von den 19 Irren, deren Strafzeit noch nicht abgelaufen war, sind die älteren Jahrgänge schwere Verbecher; von 9 Zugängen aus den Jahren 1877—1889 sind 8 wegen Raubmordes, Mordes und Todtschlags, 1 zuletzt wegen Nothzucht bestraft, 6 sind vorbestraft, darunter 4 sehr häufig. Auch unter den 3 nicht Vorbestraften sind 2 ganz entschieden von Jugend auf moralisch entartete, böswillige Verbrechernaturen. Die übrigen 10 erst in den letzten beiden Jahren zugegangenen Züchtlinge enthalten unter sich noch 1 (schwachsinnigen) Mörder, 1 wegen tödtlicher Körperverletzung, 6 wegen Diebstahls und Betrugs, 1 wegen Raubes und 1 wegen mehrfacher Nothzucht und Raubes Bestrafte. Nur der letztere ist nicht vorbestraft, dabei aber eine eminent brutale Verbrechernatur. Unter den übrigen sind 5 häufig vorbestraft und 7 schon im jugendlichen Alter. Trotz der recht schlimmen Qualitäten auch des jüngeren Bestandes an Züchtlingen sind doch unter den letzteren ebenso wie unter den schweren Verbrechern mit noch nicht abgelaufener Strafzeit, von 2 an und für sich äusserst gefährlichen Verbrechernaturen (vielfach vorbestraften Raub-

mördern) abgesehen, welche in beständiger Isolirung gehalten werden mussten, aufrührerische Elemente aus eigenem Antriebe verhältnissmässig selten. Einige lehnten sich gegen die Festhaltung auf, weil sie in der Wahnidee befangen waren, ihre Strafe sei durch Begnadigung aufgehoben oder sie seien überhaupt nicht bestraft. Diese sind wegen der vorherrschenden Geisteskrankheit weniger gefährlich. Andere aber werden durch die Beeinflussung der „freien" Hetzer aufgewiegelt, ganz besonders durch den Vorhalt, dass es ihnen ebenso gehen, dass man sie nach Ablauf der Strafe auch noch hier „im Zuchthause" zurückbehalten werde.

Von auswärts Eingelieferte. Gefängnisssträflinge, Untersuchungsgefangene zur Beobachtung.

Die der Irrenstation von auswärts zugegangenen Kranken setzen sich zusammen aus Gefängnisssträflingen, in Untersuchung befindlichen Gefangenen und frei eingelieferten Individuen mit verbrecherischem Vorleben.

Zugänge von anderen Strafanstalten kamen in der Zeit von 1880—1891 (und überhaupt seit Bestehen der Irrenstation) nur 12 vor.

Einer wurde von einem preussischem Zuchthause als Sachse geisteskrank eingeliefert und nach erfolgter Heilung zum weiteren Strafvollzuge wieder zurückgegeben.

Die sächsischen Gefängnissstrafanstalten haben, wie ich schon früher erwähnte, erst seit 1889 Geisteskranke gehabt, welche sie zur Versetzung in die Irrenstation bringen konnten. Im Ganzen sind in den letzten 3 Jahren 11 Gefängnisssträflinge aufgenommen worden (5 von Hoheneck und 6 von Zwickau).

Die moralischen Qualitäten dieser Leute waren im Durchschnitt nicht viel besser als die der Züchtlinge.

Die letzten Strafthaten waren ein Mord- und Raubmordversuch, eine Nothzucht und Unzucht, 3 Militärverbrechen, 6 Eigenthumsverbrechen. Nur 2 waren nicht vorbestraft (ein betrügerischer Bankerotteur, ein Militärverbrecher), unter den übrigen 5 häufig vorbestrafte Gewohnheitsverbrecher, 6 schon im jugendlichen Alter vorbestraft.

Für eine öffentliche Irrenanstalt wegen Persönlichkeit und Vorleben nicht oder wenig geeignet erschienen mir 7, hierunter 2 sehr gefährliche Verbrechernaturen, die schon in der Strafanstalt bösartige Attentate auf Beamte begangen hatten (noch vor Ausbruch der eigentlichen Geisteskrankheit).

Starke Beanlagung mit geistigem Defect (Idiotie) war 1 mal, schwachsinnige Anlage geringeren Grades 6 mal vorhanden, hierunter 1 mal erbliche Belastung mit Epilepsie und 2 mal vorwiegende moralische Imbecillität. Bei einem war die Anlage zweifelhaft, bei 3 bestand kein nachweisbarer Defect vor der Psychose (hierunter ein Gewohnheitsverbrecher).

Die Krankheitsformen waren:

1 mal Melancholie (geheilt),

7 mal Verrücktheit,

2 mal Blödsinn,

1 mal partieller Schwachsinn (nach kurzer Beobachtung als noch strafvollzugsfähig zurückversetzt).

Mit verhältnissmässig anständigem Vorleben waren 3 Leute darunter, diese, aber auch ein Theil der anderen empfanden die Versetzung vom Gefängniss in das „Zuchthaus“ und unter Züchtlinge als ein Unrecht, welches ihnen vermeintlich geschah; 2 verwertheten das auch im Sinne kranker (Verfolgungs-)Ideen; 4 waren durch die Geisteskrankheit so stark benommen, dass sie sich in Betreff dieses Unterschiedes ihrer Lage kaum bewusst waren.

Der thatsächliche Unterschied zwischen dem Strafvollzug im Gefängniss und im Zuchthause ist ja nur ein sehr geringer, er besteht zumeist nur im Namen und in manchen Aeusserlichkeiten, wie z. B. darin, dass die Züchtlinge durchweg mit „Du“ angeredet werden, ferner gestattet die Hausordnung des Zuchthauses nicht mehr die Beschaffung besonderer Extragenüsse vom Spargeld (wie z. B. Bier, Obst, Häring u. s. w.). In der kleinen Irrenstation müssen natürlich Alle mit den Züchtlingen gleich nach der in Waldheim herrschenden Hausordnung behandelt werden. Zwar bin ich der Ueberzeugung, dass die 11 aus dem Gefängniss versetzten Leute sich zum grösseren Theile eigentlich in der Irrenstation besser befinden mussten, doch trägt die Einbildung und der Name des Zuchthauses gewiss sehr viel dazu bei, Alles schwarz erscheinen zu lassen; so kommt es, dass, von den schwer Geisteskranken abgesehen, Alle mit ihrer Versetzung sehr unzufrieden waren.

Zum Abgang kamen bis Ende 1891 bereits 6 von den 11 Gefängnisssträflingen, und zwar wurden

1 geheilt nach Ablauf der Strafzeit in die Heimath entlassen,

1 nach kurzer Beobachtung der Strafanstalt zurückgegeben (als noch strafvollzugsfähig),

4 in andere Irrenanstalten versetzt (3 nach Colditz).

Im Bestande der Irrenstation verblieben 5, hierunter 3 schon in der Jugend Verkommene und Bestrafte (eine gefährliche Verbrechernatur); die Strafzeit war bei diesen 5 noch nicht abgelaufen, doch sind bis Ende Juni 1892 bereits 2 vom Bestande der Strafanstalt abgeschrieben (als völlig unheilbar) und ist noch einer in eine auswärtige Irrenanstalt versetzt worden.

Als Untersuchungsgefangene nur zu der kurzen gesetzmässigen Beobachtungszeit von 6 Wochen wurden (von 1880 bis Ende 1891) der Irrenstation von den Gerichten 10 Individuen übergeben.

Einer (Gewohnheitsverbrecher) war schon im Zuchthause und in der Irrenstation gewesen und geheilt (nach Melancholie) der Strafanstalt zurückgegeben worden. Derselbe versuchte, als er wieder wegen Diebstahls in Untersuchung kam, seine frühere Geistesstörung zu simuliren, gab aber die Simulation bald freiwillig auf. Die anderen 9 waren geisteskrank, und 4 von ihnen ganz entschieden als reine verbrecherische Irre aufzufassen, sie waren nicht, oder nur unbedeutend vorbestraft, und hatten die Verbrechen, wegen deren sie in Untersuchung waren (Mordversuch, Todtschlag und Unzucht), lediglich unter dem Zwange der geistigen Störung begangen; einer erkrankte in der Untersuchungshaft; 4 waren wohl auch zur Zeit der Strafthat geisteskrank, hatten zum Theil aber ein stark beflecktes Vorleben aufzuweisen, hierunter eine moralisch ganz verkommene höchst gefährliche Verbrechernatur, wegen gewaltthätiger Angriffe auf die Beamten einer Correctionsanstalt in Untersuchung.

Mit dem einen Simulanten wurden 9 der Gerichtsbehörde zurückgegen, die 8 Geisteskranken sind dann wohl in andere Irrenanstalten gekommen. Ein Geisteskranker wurde von hier direct in die Irrenanstalt Colditz versetzt. Die Krankheitsformen waren 2 mal Melancholie, 6 mal Verrücktheit und einmal Blödsinn. Im Ganzen ist die hiesige Irrenstation verhältnissmässig sehr wenig zur Beobachtung von Untersuchungsgefangenen mit zweifelhaftem Geisteszustande in Anspruch genommen worden.

Frei eingelieferte Irre. Frühere Correctionäre. Versetzungen aus anderen Irrenanstalten. Sonstige von Gemeindebehörden Zugebrachte. Verbrecherische Irre. Bestand der Irrenstation Ende 1891.

Als sogenannte „freie Irre“ wurden von den Behörden als nicht für die öffentliche Irrenanstalt geeignet in dem Zeitraume von 1880

bis Ende 1891 im Ganzen 36 Kranke in die Irrenstation beim Männerzuchthause Waldheim zur Einlieferung gebracht.

Die Versetzung erfolgte zumeist auf den Antrag von Gemeindebehörden oder auch von Vorständen anderer Anstalten. Die Kranken waren vorher in Corrections-, Bezirks- oder Gemeindekrankenanstalten, oder sie waren in anderen Irrenanstalten, theils waren sie wegen Verbrechen in Untersuchung gewesen, aber wegen erwiesener Geisteskrankheit freigesprochen worden.

Im Bestande der Irrenstation zu Anfang des Jahres 1880 befanden sich noch 4 solcher freien Irren.

2 von diesem Bestande waren in Correctionsanstalten gewesen. Von diesen kam einer geheilt (nach Melancholie) wieder in Correctionshaft, und einer wurde ungeheilt in die Irrenanstalt Colditz versetzt.

Einer war aus einer Irrenanstalt (Sonnenstein) gekommen, und verstarb in der Irrenstation.

Einer, von einer Gemeindebehörde eingeliefert, wurde ungeheilt nach Colditz versetzt.

Mit den 4 im Bestande befindlichen wurden seit 1880 insgesammt 40 *frei eingelieferte* Kranke in der Irrenstation verpflegt.

Von den 36 *seit 1880 Zugegangenen* kamen 8 *aus Correctionsanstalten* (7 aus der sächsischen Correctionsanstalt Hohnstein). Mit der Entlassung wegen Geisteskrankheit ist die Correctionshaft aufgehoben.

Von diesen 8 früheren Correctionären wurden 7, obwohl sie sämmtlich verkommene Individuen waren, wie alle Landstreicher (3 auch mit Gefängniss und einer mit Zuchthaus vorbestraft), in die öffentliche Irrenanstalt (Colditz) versetzt, zumeist wohl nur wegen Ueberfüllung der Irrenstation. Sie gehörten zwar nicht zu den schlimmsten Elementen, hätten aber in einer anderen, nicht so direct zum Zuchthaus gehörigen Verbrecherstation recht gut verbleiben können, ohne durch die Gesellschaft zu leiden.

Einer befindet sich noch in der Irrenstation.

Die Krankheitsformen waren 5 mal Wahnsinn, 2 mal einfacher und 1 mal paralytischer Blödsinn.

8 waren vor ihrer Aufnahme *in anderen Irrenanstalten gewesen*.

6 kamen von aussersächsischen Anstalten, einer war in Sonnenstein entsprungen, einer wurde von der Anstalt Hochweitzschen, in welche er erst aus dem hiesigen Zuchthause nach Passirung der Irrenstation gelangt war, in die Irrenstation zurückversetzt, weil

er gefährliche Attentate auf Pfleger begangen hatte und complott- und ausbruchssüchtig war.

4 sind erst in den letzten beiden Jahren (seit 1890) zugegangen.

Diese 8 Kranken sind sämmtlich moralisch stark verkommene, häufiger (7 mit Zuchthaus) vorbestrafte Individuen. Ihre letzten Strafthaten waren 4mal Raub, 1mal Nothzucht, 1mal Diebstahl, 2mal Landstreichen mit vorausgegangenen Diebstählen, Widerstand u. s. w. Die Krankheitsformen: 4mal Verrücktheit, 2mal Blödsinn, 1mal periodischer Irrsinn, 1mal Schwachsinn mit Epilepsie. Alle 8 befanden sich Ende 1891 noch in der Irrenstation (einer wurde noch 1892 als von der Geisteskrankheit relativ geheilt zunächst einer Bezirksanstalt übergeben). Soweit nicht schwere Geisteskrankheit die Erkenntniss ihrer Lage ganz genommen hat, sind diese Individuen, welche schon das freie und verhältnissmässig genussreiche Leben in der öffentlichen Irrenanstalt kennen gelernt haben, ganz besonders unzufrieden mit den Verhältnissen der Irrenstntion. Die meisten von ihnen sind unbändige, ganz bösartige Individuen, mit allen schlimmen Verbrecherqualitäten ausgestattet und durchaus nicht für die freie Behandlung in einer öffentlichen Irrenanstalt geeignet.

Weil sie aber als „freie“, nicht mehr in Strafe befindliche Kranke in den Strafanstaltsannex eingeliefert sind, erheben sie die grössten Ansprüche und geberden sich, als ob sie durch die Gemeinschaft mit den noch in Strafe befindlichen Irren geschädigt würden, welche sie nicht selten als Züchtlinge, Mörder, dem Henker Entlaufene u. dgl. beschimpfen. Weil sie den für die Irrenstation nothwendigen Beschränkungen unterworfen sind, protestiren sie fortwährend gegen die „ganz widerrechtliche Festhaltung im Zuchthause“ und glauben ein Recht zu haben, sich in allen Dingen widersetzlich zu benehmen, jede Autorität der Beamten zu missachten und zu unterwühlen, die offene und geheime Auflehnung auf jede nur mögliche Art und Weise zu betreiben und zu fördern.

Unter den 20 anderen zumeist von den Gemeindebehörden als „freie Irre“ Eingelieferten waren 6 ganz entschieden nur reine verbrecherische Geisteskranke, welche bis auf einen mit ganz unbedeutender Vorstrafe vorher unbescholten waren und deren Verbrechen (5mal Mord, Mordversuch und Todtschlag, 1mal Brandstiftung) lediglich durch die Krankheit erzeugt wurde.

Einer war schon früher in einer öffentlichen Irrenanstalt behandelt und einer in der Irrenstation als Untersuchungsgefangener zur Beobachtung gewesen. Als Geisteskranke waren sie sämmtlich vom Gericht anerkannt und freigesprochen worden. Bis auf Einen,

welcher in der Irrenanstalt verstarb, kamen dieselben von hier bald zur Versetzung in die öffentliche Irrenanstalt Colditz, wohin sie auch sogleich hätten gelangen können, wenn die jetzt wohl allgemein angenommene Ansicht, dass Geisteskranke dieser Art nicht in Verbrecherstationen gehören, schon die herrschende gewesen wäre.

Die übrigen 14 waren, etwa noch von 2 nicht vorbestraften schweren Dieben abgesehen, moralisch schon ganz verkommene Individuen, 7 sehr häufig, 5 weniger häufig vorbestraft, 1 Räuber, 7 Diebe, 2 zuletzt wegen Unzucht, 4 wegen Landstreichen, Beleidigung, Widerstand, Hausfriedensbruch u. s. w. in Strafe oder Untersuchung.

4 waren schon früher im Waldheimer Zuchthause geistig gestört (3 auf der Irrenstation) gewesen und ungeheilt in Gemeindepflege gegeben worden, wo man sie zu neuen Verbrechen wieder freiliess. Von diesen 14 Individuen konnte noch eins als relativ geheilt den Behörden zu weiterem Strafvollzuge (alter Gewohnheitsverbrecher) übergeben werden, 10 wurden noch als verhältnissmässig weniger schlimm und wegen Ueberfüllung der Irrenstation in die Irrenanstalt Colditz versetzt, 3 verblieben Ende 1891 noch im Zuchthaus. Die letzteren, häufig vorbestrafte Individuen von bösartigem und widersetzlichem Charakter, gehören natürlich auch zu den ganz Unzufriedenen (von einem schwer Kranken abgesehen), welche nicht begreifen wollen, warum man sie ohne Strafe in ein Zuchthaus eingesperrt hat.

Die Krankheitsformen aller 20 frei eingelieferten Irren dieser Gruppe waren:

2 mal Melancholie mit Schwachsinn (verbrecherische Irre),
11 mal Verrücktheit (2 reine verbrecherische Irre),
5 mal Blödsinn (ein verbrecherischer Irrer),
2 mal Paralyse (ein verbrecherischer Irrer).

Der Bestand der Irrenstation von 44 Kranken Ende 1891 setzte sich folgendermaassen zusammen:

27 aus dem Zuchthause Waldheim, und zwar noch in Strafhaft befindlich 14
Strafzeit nicht abgelaufen, doch vom Strafbestande abgeschrieben 5
frei geworden (Ablauf der Strafzeit) 8

5 Gefängnisssträflinge (aus Zwickau und Hoheneck, Strafzeit bei allen noch nicht abgelaufen, einer vom Strafbestande abgeschrieben)

12 frei eingelieferte Irre, und zwar aus einer Correctionsanstalt versetzt 1
aus anderen Irrenanstalten versetzt 8
in Untersuchung gewesen, frei geworden und von Gemeindebehörden eingeliefert 3

Geheilt Entlassene. Dauer der Behandlung. Nichtbehandlung der frischen Fälle.

Dass die relative Heilbarkeit der in die Irrenstation versetzten Züchtlinge eine gute sei, wurde schon früher erörtert. Von den im Jahrzehnt 1880/89 in die Irrenstation aufgenommenen 80 Züchtlingen aus der Strafanstalt Waldheim kamen 24 zur Rückversetzung als wieder strafvollzugsfähig und 3 zur Entlassung als geheilt nach Ablauf der Strafe bis zum Ende des Jahres 1891, also 33,75 % relative Heilungen. Weniger günstig erscheint das Verhältniss bei Berechnung für die ganze Zeit seit Eröffnung der Irrenstation. Nach Abzug aller wiederholt Anwesenden sowie der bekannt gewordenen Rückfälle haben wir (1876 bis Ende 1891) 161 in die Irrenstation aus dem Zuchthause Waldheim aufgenommene Individuen und unter diesen 38 (relativ) Geheilte = 23,60 %. Mit Hinzunahme der Zugänge von auswärts ausser den nur zu kurzer Beobachtung Eingelieferten, welche hier nicht mit in Betracht kommen können, haben wir insgesammt 219 eigentliche Verpflegte in der Irrenstation gehabt, von welchen 42 als geheilt zum Abgang kamen = 19,18 %. Sträflinge (d. h. Waldheimer und auswärtige) waren darunter 175, von welchen 40 als geheilt abgingen = 22,86 %. Von den 44 frei Eingelieferten kamen nur 2 als geheilt zum Abgang = 4,54 %. Die frei Eingelieferten und überhaupt die Zugänge von auswärts waren zum grösseren Theile alte schon lange und wiederholt krank gewesene und weit in der Krankheit vorgeschrittene Fälle.

Nach Abzug aller wiederholt Anwesenden haben wir von 212 eigentlichen Verpflegten der Irrenstation 42 als geheilt Entlassene = 19,81 %.

Die Behandlungsdauer in der Irrenstation bei 39 seit 1880 als geheilt Entlassenen (von den 5 vor 1880 wurden 2 wieder rückfällig, 39 + 3 = 42) betrug

13 mal unter 6 Monaten,
7 „ ½ bis 1 Jahr,
12 „ 1 „ 2 Jahre,
3 „ 2 „ 4 „
3 „ 4 „ 7 „
1 „ 9 Jahre.

Die in der Strafanstalt recht häufig vorgekommenen Psychosen von kurzer Dauer gelangten gar nicht zur Versetzung in die Irrenstation, sondern wurden im Krankenhause behandelt, ebenso wie dort alle frischen Fälle vor der Versetzung in die Irrenanstalt oft recht lange Zeit beobachtet wurden. Wie ich schon früher

erörtert habe (s. o. S. 39), würde es vortheilhaft sein, wenn alle Beobachtungsfälle sofort und direct auf die Irrenstation zur Behandlung kämen ohne vorherige Berichterstattung mit Acteneinsendung an das Königliche Ministerium nur mit Genehmigung oder auf Befehl der Anstaltsdirection.

Um das zu ermöglichen wäre es besser, die Irrenstation verlöre den offiziellen Charakter als besondere Irrenanstalt bei der Srafanstalt und würde vielmehr auch dem Namen nach das, was sie thatsächlich ist, nämlich eine besondere Irrenabtheilung in der Strafanstalt, ein Theil des Krankenhauses und ebenso wie dieses der für die ganze Strafanstalt geltenden Hausordnung unterworfen, mit Ausnahme der besonderen Zugeständnisse, welche man eben den Irren als Kranken machen muss.

Freilich dürfte die Irrenstation dann auch keinen Kranken nach Ablauf der Strafzeit oder nach Abschreibung vom Bestande der Strafanstalt weiter beibehalten und noch weniger frei eingelieferte Irre aufnehmen.

Die gar nicht so selten vorgekommenen Fälle einer relativen Heilung (wieder eingetretenen Strafvollzugsfähigkeit) auch nach längerer Zeit, in einem Falle selbst nach 9 Jahren, lassen es als rathsam erscheinen, mit Erklärung der Unheilbarkeit und Abschreibung nicht zu schnell vorzugehen.

Verstorbene, Mortalität, Todesursachen, Tuberkulose.

Verstorben sind in der Irrenstation seit dem Jahre 1880 16 Kranke, bei einer Gesammtkopfzahl von 188 in den Jahren 1880—91 Anwesenden = 8,51 % Die Mortalität im Männerzuchthause Waldheim für dieselbe Zeit ist etwas niedriger: bei einer Gesammtkopfzahl von 10 186 Anwesenden sind 624 verstorben = 6,12 %. Freilich war in der Strafanstalt die Anzahl der wiederholt anwesenden Individuen verhältnissmässig noch viel grösser und in die Irrenstation kamen verhältnissmässig viele auch körperlich defecte Individuen. Mit Hinzunahme der Zeit vor 1880 ist die Mortalität in der Irrenstation eine noch grössere, nämlich 26 von 230 Anwesenden = 11,30 %. Die Todesursachen der 16 seit 1880 Verstorbenen waren:

1 mal Selbstmord durch Erhängen,
4 mal Hirnleiden (3 Hirnhautentzündung, 1 Hirnblutung),
1 mal Kopfrose,
3 mal Lungenentzündung (2 croupöse, 1 hypostatische L.),
1 mal Lungenemphysem,

3 mal Lungentuberkulose,
1 mal Bauchfellentzündung,
1 mal Nierenentzüundung,
1 mal Magen- und Leberkrebs.

Sehr auffallend ist hier die verhältnissmässig geringe Betheiligung der Tuberkulose unter den Todesursachen.

Während in der Strafanstalt seit 1880 berechnet (von 624 = 302) 48,40 % aller Verstorbener der Tuberkulose erlagen, haben wir in der Irrenstation nur 18,75 %. Auch vor 1880 sind, soweit ich noch feststellen konnte, nur 2 von den 10 Verstorbenen an Tuberkulose in der Irrenstation gestorben; von allen 26 Todesfällen 5 sind auch nur 19,23 %.

Zur Gesammtkopfzahl aller Anwesenden berechnet starben von 1880 bis Ende 1891 in der Strafanstalt 2,96 %, in der Irrenstation 1,59 % an Tuberkulose.

Die an Tuberkulose Verstorbenen hatten den Keim der Erkrankung bereits in die Irrenstation mitgebracht. In anderen Fällen konnte ich die Beobachtung machen, dass bereits ziemlich weit fortgeschrittene Erkrankungen an Tuberkulose in der Irrenstation zum Stillstand kamen, oder nur sehr langsam weiterschritten. Das spricht für günstige Gesundheitsverhältnisse.

Allgemeine Gesundheitsverhältnisse, Beschäftigung, Verpflegung, Unzufriedenheit der freien Irren.

Dass der allgemeine körperliche Gesundheitszustand der Verpflegten in der Irrenstation ein guter ist, wird schon durch das gute Aussehen und den günstigen Ernährungszustand derselben ersichtlich. Manche Kranke blühen förmlich wieder auf, nachdem sie einige Zeit in der Station gewesen sind. In der Regel haben wir viel mehr und viel grössere Zunahmen an Körpergewicht, als wie Abnahmen zu verzeichnen, obwohl ja die Ernährung mancher Kranken gerade durch die geistige Störung leidet. Die Räume der Irrenstation sind gross, sonnig und luftig. Die hauptsächliche Beschäftigung, das Flechten von Rohrzopf u. dergl. ist eine körperlich anregende, auch für Beschäftigung der schwächeren Kranken ist durch Nähen von Einlegesohlen, Schneiderei, Wollezupfen gesorgt. Ein grosser Theil, der Kranken aber, in der letzten Zeit immer etwa der vierte Theil ist zu keiner Beschäftigung zu bringen. Leider ist es nicht immer nur die geistige Störung, sondern sehr oft Trotz, Unmuth und Unzufriedenheit, welche die Beschäftigung verweigert. Auch mit Haus-

arbeit werden einige Kranke beschäftigt, und besonders beliebt ist die Arbeit in dem sehr gut und reichlich bepflanzten schönen Garten der Irrenstation, weil diese Arbeit auch genussreiche Früchte trägt.

Die Verpflegung nach dem Kostregulativ der Strafanstalt, mit den besonderen Zulagen und Veränderungen, welche auch der Arzt der Krankenstation den bedürftigen körperlich Kranken zu gewähren ermächtigt ist, wie z. B. den Zugaben von Milch, Kaffee oder auch etwas Butter, der Gewährung von Krankenkost 1. Classe (wobei das Fleisch im Stück und nicht in der Zerkleinerung als sogenanntes „Machsel“ gegeben wird) genügt vollständig, um die in der Irrenstation befindlichen Gefangenen in einem sehr guten Ernährungszustande zu erhalten. Es ist auch für etwas Abwechselung in der Einförmigkeit der Strafanstaltskost noch dadurch gesorgt, dass der Garten den länger in der Station befindlichen Irren allerhand Gemüse, wie Möhren, Zwiebeln, Gurken, Rettige, Salat und Obst, bes. Beerenobst liefert, welche die Kranken auf ihren Beeten mit grosser Liebe und Sorgfalt selbst pflanzen und pflegen.

Die „freien Irren“ sind aber damit nicht zufrieden, sie verlangen weit mehr und ganz andere Genüsse, besonders auch Tabak und Bier. Die letzteren, sowie überhaupt alle für die Erhaltung der Gesundheit nicht nöthigen Genüsse, auch für die noch in Strafe befindlichen Irren zu gewähren ist durchaus nicht rathsam. Man würde die Leute, von denen ja ein grosser Theil bald zur Rückversetzung kommt, nur verwöhnen, und durch eine Behandlung und Verpflegung, welche über den Rahmen des in der Strafanstalt Gewährbaren ganz hinausgeht, nur die gegenwärtig glücklich beseitigte Befürchtung der Disciplinarbeamten wieder wachrufen, dass alle schlechten Individuen nur darnach streben müssten, in die Irrenstation zu kommen, um dort ein vergnügtes Leben zu führen. Ein früherer Anstaltsdirector sah in dem Bestehen der Irrenstation eine beständige Gefahr für die Disciplin der Strafanstalt, ein „Hinderniss für das Gedeihen des Zuchthauses“. Jetzt werden solche Befürchtungen nicht mehr geäussert, vielmehr sehen alle Beamten in der Irrenstation und in der irrenärztlichen Beobachtung der Geistesgestörten nur eine wohlthätige und durch Beseitigung der ungeeigneten Elemente für die Strafanstaltsdisciplin nützliche Einrichtung.

Für die frei eingelieferten oder frei gewordenen Irren wäre es allerdings wünschenswerth, wenn dieselben durch gutes Verhalten sich die Gewährung besonderer Genüsse, namentlich auch von etwas Tabak und einfachen Bier, sowie auch eine etwas freiere Behandlung verdienen könnten. Es würde dadurch vielleicht am wirksam-

sten der beständigen Unzufriedenheit und Complottirsucht gesteuert werden. Bei einer versuchsweise angewendeten freieren Behandlung wäre es vielleicht auch möglich, noch manche Kranke, deren eigentliche schwere Psychose bereits abgelaufen ist, welche aber in reizbarer Schwäche des Geistes und über die vermeintliche ganz ungerechte Festhaltung im Zuchthause tief erbittert, sich immer wieder zu neuen Gewaltthaten und bösartigen Auflehnungen hinreissen lassen, zu einer besseren Führung und zu einer Beurlaubung oder Entlassung, wenn auch vorläufig nur in eine Bezirksanstalt zu bringen.

Das Alles ist in der Irrenstation, welche mit der Strafanstalt in so enger Verbindung steht, nicht möglich.

Gefährdung der Sicherheit, provisorische Erweiterung der Irrenstation, geplante Einrichtung einer besonderen Station für die verbrecherischen freien Irren.

Durch die Ansammlung einer grösseren Anzahl zu gewaltthätiger Auflehnung geneigter, nicht mehr in Strafe befindlicher Individuen wurde die Sicherheit der hiesigen Irrenstation ernstlich gefährdet. Besonders zu Ende des Jahres 1890 u. Anfang 1891 fühlte sich die Macht der bösartigen und complottirenden Unzufriedenen so stark den Beamten gegenüber, dass sie die verwegensten Anschläge schmiedeten. Leider musste ich auch die traurige Erfahrung machen, dass bei manchen dieser Leute, um die Unzufriedenheit zu mildern, eine gütige und nachsichtige Behandlung, möglichstes Eingehen auf ihre Wünsche keineswegs den erwarteten Erfolg hat, dass Nachsicht und Milde vielmehr als Schwäche angesehen und der Uebermuth, die Frechheit und Ruchlosigkeit nur noch gesteigert werden. Durch schriftliche Prahlerei eines Schwachsinnigen (in Tagebuchnotizen) und die gegenseitige Angeberei Anderer wurde man im zeitigen Frühjahr 1891 auf Anschläge aufmerksam, welche nichts weniger zu bezwecken schienen, als gelegentlich Beamte todt zu schlagen. Die hauptsächlichen Complottirer waren natürlich unter den „freien Irren“ zu suchen, von denen einige schon mehrmals geäussert hatten: da man doch einmal wider alles Recht im Zuchthaus eingesperrt werde, wolle man sich das auch verdienen. Nach Ausführung eines Attentates dürfe ihnen ja auch nichts Böses weiter geschehen, weil sie unter dem Vorwande der Geisteskrankheit hier festgehalten würden, und nicht zur Verantwortung für ihre Thaten gezogen werden könnten. — Solche Ansichten hatten einige Betheiligung gefunden, die Anzahl der den Beamten eventuell gefährlichen Irren war eine sehr

grosse geworden, und die fortwährend künstlich gesteigerte Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit hatte überhaupt einen derartigen Grad erreicht, dass ernstere Maassregeln ergriffen werden mussten. Zunächst wurden 4 der anscheinend gefährlichsten Complottirer, obwohl sonst ruhige Kranke, auf längere Zeit durch Isolirung unschädlich gemacht. Im Uebrigen mussten die Isolirung, das abgekühlte Halbbad und die Regendouche auch als Disciplinarmittel in allen Fällen bösartiger Widersetzlichkeit uud Auflehnung angewendet werden, in denen man glaubte, rein krankhafte Motive zur Auflehnung ausschliessen zu können. So wurde wohl Ruhe und Ordnung geschafft, und besonders die noch in Strafe befindlichen irren Züchtlinge zogen sich ganz von den Hetzern zurück, doch der eigentliche gute Geist der Irrenanstalt musste leiden, welche sich nun schon mehr dem Regime der Strafanstalt näherte. Die Unzufriedenheit und der heimlich genährte Hass der freien Irren gegen die Beamten wurden nicht geringer.

Die in Folge der gleichzeitigen Ueberfüllung noch weiter gefährdete Sicherheit der Anstalt wurde durch eine provisorische Erweiterung der Irrenstation auf Kosten des Krankenhauses, durch eine bedeutende Vermehrung der Isolirzellen (von 9 auf 17) sowie durch Vermehrung des Beamtenpersonals gefestigt.

Seit Anfang 1892 sind 9 Unterbeamte (1 Aufseher und 8 Wärter) in der Irrenstation angestellt, von welchen jedoch in Folge der Ablösungen (die Beamten wohnen ausserhalb der Anstalt) und der dienstfreien Tage immer nur 5—6 gleichzeitig im Dienste der Station beschäftigt sind.

In beständiger Isolirung befinden sich schon seit mehreren Jahren immer 5—6 ganz besonders gefährliche und gewaltthätige Kranke. In Folge der zunehmenden Complottirsucht wurde vom März 1891 bis Anfang 1892 diese Zahl auf 9—10 gesteigert. Die Einzelzellen müssen aber sehr häufig für kürzere Zeit und besonders auch des Nachts zur Sicherung der Unruhestifter verwendet werden. In den Schlafzimmern nämlich sind die Irren in kleinen Gruppen unter sich eingeschlossen, und dort ist die beste Gelegenheit ungestört aufzuhetzen und zu complottiren. Beamte kann man nicht unter derartigen Irren schlafen lassen, die Beaufsichtigung findet nur vom Corridor aus durch die Patrouille statt.

Die Irrenstation kann nach der erfolgten provisorischen Erweiterung im Ganzen 53 Kranke aufnehmen.

Die berührten Vorgänge und Verhältnisse in der Irrenstation haben gezeigt, dass es nicht gut ist, hier die aus den nicht mehr

in Strafe befindlichen irren Verbrechern ausgelesenen gefährlichsten und bösartigsten Elemente anzusammeln. Es gibt auch unter den irren Gewohnheitsverbrechern und den sonstigen verkommenen Individuen, Landstreichern u. s. w. eine grössere Anzahl verhältnissmässig gutartiger Elemente, welche mit einer andauernden Versorgung — sie müsste nur nicht gerade im Zuchthause stattfinden — gar nicht so unzufrieden sein und bei Conflicten auf Seite der Wärter und der Beamten stehen würde.

Eine andauernde und umfangreiche Erweiterung der Irrenstation mit Neuschaffung einer besonderen etwas freieren Abtheilung für die besseren unter den nicht mehr in Strafe befindlichen Irren so dass die Station auch wirklich zur vollständigen Entlastung der öffentlichen Irrenanstalt von allen moralisch verkommenen irren Verbrechern dienen könnte, kann in der Strafanstalt Waldheim, sowohl in baulicher Hinsicht, als mit Rücksicht auf den Charakter der Strafanstalt nicht durchgeführt werden. Wie aus allem Angeführten auch deutlich hervorgeht, würde es sich wohl am meisten empfehlen, die freien Irren ganz aus der engen Verbindung mit dem Zuchthause zu entfernen.

Es kann deshalb der in dem Verwaltungsberichte der IV. Abtheilung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern auf die Jahre 1886 bis 1891 (Dresden Buchdr. F. Lommatzsch S. 14) dargelegte Plan, nach Errichtung einer selbständigen Irrenanstalt an Stelle der bisherigen Meierei Zschadrass die in der Anstalt Colditz frei werdenden Räume als Versorganstalt für solche Kranke zu verwenden, „welche aus den andern Irrenanstalten zu entfernen, bez. von denselben fern zu halten sind,“ sowie „eine besondere Abtheilung für die aus der Irrenstation Waldheim zu Versetzenden, bez. für andere den Letzteren ihres Vorlebens wegen gleich zu achtende Geisteskranke einzurichten“, als beste und befriedigendste Lösung unserer Frage mit Freuden begrüsst werden.

In dieser letztgenannten Abtheilung, welche als Annex einer Art von Irrensiechenanstalt bei der letzteren kaum zu grosse Störung verursachen dürfte, würde es sich empfehlen, alle nicht mehr in Strafe befindlichen oder vom Strafbestande abgeschriebenen irren Verbrecher, sowie auch sonstige vorbestrafte Individuen aufzunehmen, soweit sie nicht für die andauernde Unterbringung in einer solchen Verbrecherstation ungeeignet erscheinen. Ungeeignet sind aber bestrafte Leute mit besserem Vorleben, welche noch nicht moralisch verkommen sind, ganz besonders aber reine verbrecherische Irre,

Geisteskranke, welche lediglich durch die Krankheit bestimmt ein Verbrechen begangen haben.

Zwar wird auch in der neuen Anstalt, selbst bei Gewährung einer freieren Behandlung und mancher im Strafanstaltsannex nicht gebotenen Genüsse immer noch Unzufriedenheit und Verbitterung über die vermeintlich ungerechtfertigte Festhaltung herrschen — der Trieb nach Freiheit oder vielmehr nach ungebundener Lasterhaftigkeit ist gerade bei vielen moralisch verkommenen Verbrechern ausserordentlich stark —, doch der Schein des Rechtes, welches man im Strafanstaltsannex zur Auflehnung zu haben glaubt, fällt dann weg, und die Möglichkeit, eine versöhnliche Stimmung herbeizuführen, ist auch besser gegeben.

Starke Vorkehrungen zur Sicherung gegen Ausbruch und dergl., sowie eine gewisse, nicht ganz irrenanstaltsgemässe Disciplinirung werden auch in der neu zu errichtenden Abtheilung nicht völlig entbehrt werden können.

Die Waldheimer Irrenstation würde dann später hauptsächlich nur zur Beobachtung und Behandlung der im Zuchthause erkrankten, und noch in Strafe befindlichen Gefangenen bestimmt sein. Sie wird auch eventuell eine grössere Berücksichtigung oder Sonderung der nicht ausgesprochen geisteskranken, vielmehr nur geistig defecten Verbrecher später ermöglichen können.

So lange die grosse Gefängnissstrafanstalt Zwickau nebst der kleineren Anstalt Hoheneck noch nicht das Bedürfniss einer besonderen, für beide Anstalten etwa bei dem Gefängnisskrankenhause in Zwickau einzurichtenden Irrenabtheilung erkennen lassen, werden die geisteskranken Gefängnisssträflinge auch noch ferner in der Irrenstation beim Zuchthause Waldheim untergebracht werden müssen. Es ist aber für spätere Zeiten wohl zu erwarten, dass sich für alle grösseren Gefängnissstrafanstalten das Bedürfniss einer irrenärztlichen Beobachtung und Behandlung in der Anstalt selbst herausstellen wird. Für manche der irren Gefängnisssträflinge wäre es besser, wenn sie nicht in die Zuchthausirrenstation kämen. Für die Waldheimer Irrenstation wäre es besser, wenn der Charakter der besonderen Irrenanstalt aufgehoben, und sie nur als Irrenabtheilung beim Krankenhause der Strafanstalt betrachtet würde, damit eine sofortige zweckmässige Beobachtung aller Fälle ermöglicht wird.

Drittes Capitel.

Behandlung und Unterbringung der weiblichen irren Verbrecher in Sachsen.

Allgemeines.

Die weiblichen irren Verbrecher sind bis jetzt in den Versammlungen der deutschen Vereine der Strafanstaltsbeamten und der Irrenärzte und in unserer Literatur nur wenig oder gar nicht behandelt worden. Die Frage einer besonderen Berücksichtigung oder ihrer Unterbringung in besonderen Anstalten schien keine brennende zu sein. Wahrscheinlich kommt das daher, dass die meisten deutschen Strafanstalten für Weiber, welche ja an und für sich viel kleiner sind als die Männeranstalten, nur nebenamtlich angestellte Aerzte haben und eine Berücksichtigung der Geisteskranken besonders häufig gerade in den Weiberanstalten nur in der mangelhaften Weise stattfindet, wie sie überhaupt für die meisten deutschen Strafanstalten noch üblich ist. Die wenigen weiblichen Kranken, welche den Strafanstalten entnommen und in die öffentlichen Irrenanstalten versetzt wurden, vertheilten sich in diesen und verschwanden unter der Menge der Anderen, ohne eine besondere Störung zu verursachen.

Die Beobachtungen an den Waldheimer Anstalten für Weiber haben aber, wie schon früher näher mitgetheilt ist, eine verhältnissmässig recht grosse Anzahl von Geisteskranken ergeben (vgl. statistischen Theil, Weiberzuchthaus, Tabelle I a. b. und Correctionsanstalt, Uebersicht 1 und 2). In den Jahren 1888 und 1889 häufte sich im Weiberzuchthause die Zahl der in Beobachtung befindlichen geistig Gestörten so an, dass die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Krankenhauseinrichtung für die Behandlung Geisteskranker recht fühlbar wurde.

Die weiblichen irren Verbrecher in der öffentlichen Irrenanstalt Hubertusburg.

Fast alle in die Irrenanstalt versetzten geisteskranken Weiber kamen vom Weiberzuchthaus und der Correctionsanstalt in Waldheim in die öffentliche Irrenanstalt Hubertusburg.

Dort machte sich nun die Ansammlung der irren Verbrecherinnen mit der Zeit recht unangenehm bemerklich, ihre Anwesenheit wurde entschieden als störend empfunden. Hierbei muss noch bemerkt werden, dass die Aerzte in Hubertusburg, welche früher auch der humanen Ansicht waren, dass man die irren Verbrecher nicht von den unbescholtenen Geisteskranken zu trennen brauche, erst durch eine längere Erfahrung zu der Ueberzeugung kamen, dass doch eine grössere Anzahl der verbrecherischen Irren nicht in die öffentliche und freie Anstalt hineinpasst.

Näcke (53), welcher die Hubertusburger criminellen Irren in einer grösseren Arbeit über „Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe“ mitbehandelt hat, hebt in dieser Arbeit, sowie in einer vorläufigen Mittheilung (52) die mangelhafte Erziehung und meist ganz schlechte Führung der irren Verbrecherinnen hervor; der Charakter zeige mehr oder weniger die bekannten Züge des moralischen Schwachsinnes, es werde Stumpfheit des ethischen Gefühles, Neigung zu stehlen, zu nörgeln, zu hetzen bemerkt; Reizbarkeit, Faulheit, Wuthausbrüche, Gewaltthätigkeit, Zerstörungssucht und Gemeinheit seien viel häufiger als bei anderen Geisteskranken, ebenso Scheinselbstmorde und Simulation. Uebrigens ergibt sich aus den von Näcke (53) mitgetheilten Krankengeschichten ohne weiteres, dass diese weiblichen irren Verbrecher in der öffentlichen Irrenanstalt z. Th. sehr störend waren (N. bezeichnet mindestens den dritten Theil der aus Strafanstalten Versetzten als störend).

Im November 1890 hatte ich Gelegenheit, persönlich mit den Hubertusburger Aerzten unsere Frage zu erörtern.

Von etwa 80 weiblichen Irren, welche überhaupt einmal bestraft oder in Untersuchung gewesen und damals in der Anstalt anwesend waren, wurden mir 19, also der vierte Theil als in der öffentlichen Irrenanstalt ganz besonders störend bezeichnet, so dass ihre Entfernung aus derselben wünschenswerth sei. Ausser den üblichen Rohheiten und Gemeinheiten, Diebstählen, Intriguen und Complottirungen waren mehrere Entweichungen und ganz raffinirt vorbereitete Ausbrüche vorgekommen.

Von den 19 Personen, deren Entfernung gewünscht wurde, waren 2 häufiger vorbestraft, aber nicht direct aus Strafanstalten eingeliefert,

2 stammten aus der Correctionsanstalt Waldheim (von 6 in den Jahren 1882—90 überhaupt nach Hubertusburg versetzten Correctionärinnen vgl. Uebersicht 1),

15 waren aus dem Zuchthause Hoheneck-Waldheim gekommen. Von diesen 15 direct aus dem Zuchthause versetzten war 1 schwachsinnige unverbesserliche Gewohnheitsdiebin, bereits seit 1873 in Hubertusburg anwesend, die anderen 14, erst nach 1880 versetzt, sind in meiner Statistik mit enthalten.

12 von den 14 sind häufig vorbestrafte Gewohnheitsverbrecherinnen (zumeist Diebstahl), 1 war nur 3 mal mit Gefängniss vorbestraft, doch prostituirt gewesen und moralisch verkommen.

1 war nicht vorbestraft, doch eine moralisch schwachsinnige sog. Verbrechernatur (die Doppelmörderin K. B).

Von allen 14 überhaupt waren 9 prostituirt gewesen.

Von 39 geisteskranken Individuen, welche in den Jahren 1880 bis 1890 aus der Strafanstalt Waldheim in die Irrenanstalt versetzt wurden (38 nach Hubertusburg), waren Ende 1890 noch 25 in Hubertusburg anwesend. Von diesen 25 wurden also 14, d. h. 56%, als besonders störend und für die öffentliche Irrenanstalt nicht geeignet befunden. Unter den übrigen 11 Kranken aber, welche man nicht störend fand, waren noch 8 häufig vorbestrafte Gewohnheitsdiebinnen. Als Grund der relativen Harmlosigkeit wurde zumeist schwere Geisteskranheit oder sehr hochgradige Geistesschwäche angegeben.

Unter den 13 von der Irrenanstalt Hubertusburg zur Entlassung gekommenen oder verstorbenen Waldheimer weiblichen Züchtlingen (1880—90) waren noch 8 häufig vorbestrafte. Uebrigens vgl. über die Schicksale der 40 von Waldheim in die Irrenanstalt 1890—1891 versetzten geisteskranken Weiber noch im statist. Theile Uebersicht Nr. II.

Besondere Station für nicht mehr in Strafe befindliche weibliche verbrecherische Irre.

Dass die Hubertusburger Aerzte die Anzahl der als ungeeignet für die öffentliche Irrenanstalt Bezeichneten auf ein möglichst kleines Maass beschränkt haben, erhellt schon daraus, dass sehr bald nach unserer Besprechung eine von den 8 als verhältnissmässig harmlos befundenen Gewohnheitsverbrecherinnen in raffinirter Weise aus der Anstalt entwich und sich längere Zeit vagabundirend herumtrieb.

Dass es nicht gut ist, nur die auserlesenen schlimmsten Elemente in einer Verbrecherstation anzusammeln, haben die oben berührten in der Waldheimer Irrenstation für Männer gemachten Erfahrungen

gezeigt. Bei Einrichtung einer besonderen Anstalt auch für die weiblichen irren Verbrecher wird man gut thun, aus den bestraften Irren nur diejenigen auszuwählen, welche wegen ihres besseren Vorlebens und wegen noch guter moralischer Eigenschaften nicht in die Gesellschaft einer Verbrecherstation gehören, der letzteren aber das ganze Gros der moralisch Verkommenen zu überweisen. Es gehören hierzu mit wenigen Ausnahmen die häufiger Vorbestraften, ganz besonders aber die schlimmste Gruppe der Gewohnheitsverbrecher, die jugendlich Vorbestraften; ferner die grosse Anzahl der prostituirt Gewesenen und der früheren Landstreicherinnen. Von den letzten beiden Gruppen gehören auch die nur wenig oder gar nicht mit Gefängniss und Zuchthaus Vorbestraften doch mit sehr wenigen Ausnahmen, wie man in der Waldheimer Correctionsanstalt erfahren hat, zu den gänzlich und unrettbar Verkommenen. (Ueber Vorleben, moralische Verkommenheit u. s. w. vgl. auch die statistischen Beilagen Weiberzuchthaus, Uebers. Nr. VIII, Correctionsanstalt, Uebers. Nr. 2.)

Durch Vermischung der gefährlichsten und bösartigsten Elemente mit den durch geistige Krankheit und Schwäche mehr Benommenen und mit solchen Kranken, welche sich nicht ungern in einer Anstalt versorgen lassen, wird die Behandlung wesentlich erleichtert. Den verhältnissmässig Harmlosen unter den Verkommenen geschieht auch kein Unrecht, wenn man sie einer moralisch gleichwerthigen Gesellschaft zutheilt.

Die Errichtung eines abgeschlossenen Annexes für die weiblichen Verbrecher in der Irrenanstalt Hubertusburg selbst würde, wie man mir mitteilte, ebenso schlecht ausführbar, wie für die freie Anstalt unerwünscht sein.

Dass die andauernde Unterbringung der nicht mehr in Strafe befindlichen und der frei eingelieferten früher bestraften Irren in Annexen bei der Strafanstalt selbst gar nicht zu empfehlen ist, wurde schon oben ausführlich erörtert.

Die Einrichtung eines grösseren Annexes auf dem Grundstücke des Waldheimer Weiberzuchthauses und die nahe Verbindung mit demselben ist nicht möglich. Man müsste ausserhalb eine eigene Anstalt mit dem Charakter der besonderen mehr selbständigen Irrenanstalt erbauen; dann würden aber die Beobachtung aller frisch Erkrankten, und die Behandlung der rasch ablaufenden Fälle nach wie vor dem Krankenhause im Weiberzuchthause selbst überlassen bleiben. Es würde sich nun ganz entschieden am meisten empfehlen, die weiblichen irren Verbrecher, welche sich nicht mehr in Strafe befinden, ebenso wie die männlichen in einer besonderen Abtheilung

der zukünftigen Versorganstalt Colditz unterzubringen, natürlich in einer von den Männern räumlich vollständig getrennten Station. Nach meiner ungefähren Schätzung würde die Verbrecherstation für Männer anfangs etwa mit 70—80, die für Weiber mit 30—40 Kranken belegt werden können. Ein rasches Anwachsen der Frequenz ist aber für beide Abtheilungen sehr möglich.

Irrenabtheilung bei der Strafanstalt selbst.

In der Krankenstation des Waldheimer Weiberzuchthauses fehlt es nun, wie schon früher erwähnt wurde, an der Möglichkeit einer sachgemässen irrenärztlichen Behandlung der frisch Erkrankten. Die Einrichtung einer kleinen Irrenabtheilung ist auch bei mittelgrossen oder kleineren Strafanstalten wünschenswerth und könnte eine solche wohl in allen Anstalten, die ein geräumiges Krankenhaus haben, ohne erhebliche Kosten im Krankenhause selbst vorgenommen werden. Eine Abtheilung des Krankenhauses kann man unschwer für die Zwecke der Irrenbehandlung umändern. Bei einem ausnahmsweise vorkommenden grossen Krankenbestand ist in der Strafanstalt selbst noch genügend Raum zu schaffen, um vorübergehend eine Ausnahmeabtheilung für körperlich Kranke einzurichten. Für eine kleine Irrenabtheilung ist aber neben dem Krankenhause auch ein abgrenzbarer Platz im Freien erforderlich zur Anlage eines Gartens für die Bewegung im Freien und zur Beschäftigung mit Gartenarbeit. Die beständige Anwesenheit einer in der Irrenpflege erfahrenen Aufseherin ist nöthig. Die Letztere könnte in ruhigen Zeiten auch die Station für körperlich Kranke mit beaufsichtigen, in Zeiten stärkerer Besetzung müsste ihr eine Aufseherin aus der Strafanstalt vorübergehend beigegeben werden.

Geisteskranke, die nur beobachtet werden sollen, sind nicht immer in einer kleineren Strafanstalt vorhanden. Um die Anlage einer besonderen Einrichtung für Irrenbehandlung auszunützen und auch aus anderen, bereits früher erwähnten Gründen dürfte es gut sein, wenn man die geistig Gestörten in einer solchen Irrenabtheilung eventuell so lange behalten würde, bis die Abschreibung vom Strafbestande erfolgen kann, oder bis die Strafe abläuft.

Die Anzahl der gleichzeitig im Zuchthause Hoheneck-Waldheim und in der Irrenanstalt in Beobahtung und in Behandlung befindlichen noch zum Strafbestande gehörigen weiblichen irren Züchtlinge war eine sehr schwankende. Seit 1880 waren es durchschnittlich

etwa 3—4 Kranke, manchmal nur 1, zu manchen Zeiten fand aber eine stärkere Anhäufung statt, so im Juli 1888 und im ersten Halbjahr 1889, selbst bis auf 12 Kranke.

Bei einer regelmässigen und gleichmässigen Beobachtung und Entnahme aus der Strafhaft dürfte, so lange die nur geistig Defecten noch keine grössere Berücksichtigung erfahren, die Zahl von 6—8 Irren, welche sich leicht im Krankenhause mit unterbringen lässt, im Weiberzuchthause — bei einem durchschnittlichen mittleren Tagesbestand von 302,5 (1880—1891) — kaum überschritten werden.

Die von Knecht und Anderen hervorgehobenen Nachtheile der kleinen Annexe an Strafanstalten betreffen nicht solche kleine, wesentlich zur Beobachtung dienende Irrenabtheilungen, sondern vielmehr nur Sammelstationen nach Art der Irrenstation beim Waldheimer Männerzuchthaus.

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

In kurzer Zusammenfassung der wichtigsten die Unterbringungsfrage betreffenden Ergebnisse aus den vorstehend erörterten Beobachtungen und Erfahrungen lassen sich etwa folgende Sätze aufstellen:

Besondere Irrenstationen, oder sachgemäss eingerichtete Irrenabtheilungen der Krankenhäuser sind an allen grösseren Strafanstalten nothwendig und auch an den kleineren wünschenswerth.

Es bieten solche Irrenabtheilungen die beste Gewährleistung dafür, dass ausgesprochen Geisteskranke, welche in vielen Strafanstalten jetzt noch gar keine Berücksichtigung finden, rechtzeitig der Strafhaft entnommen werden. Ferner haben die Irrenabtheilungen die Aufgabe vorzubereiten, dass die sehr häufig in den Strafanstalten vorkommenden geistigen Defectzustände in den Fällen, wo es nothwendig und praktisch ausführbar erscheint, eine besondere Berücksichtigung und eine mehr individuelle Behandlung erfahren.

Aus praktischen Gründen sind die ausgesprochenen Geistesstörungen, durch welche eine weitere Strafverbüssung aufgehoben wird, ziemlich eng zu umgrenzen, und manche Defectzustände höheren Grades, für welche der Irrenarzt eine volle Geltung beanspruchen möchte, können nicht zur Entnahme aus der Strafhaft führen.

Die individuelle Berücksichtigung und Behandlung der in mittlerem und höherem Grade geistig Defecten würde nach vorausgegangener Beobachtung in der Irrenabtheilung am besten in besonderen Abtheilungen der Strafanstalt unter intensiverer Mitwirkung des Arztes stattfinden.

Es ist nicht nöthig, dass die Irrenabtheilungen, soweit sie nur Strafgefangene einschliessen, in Gewährung von Freiheiten und Genüssen den öffentlichen Irrenanstalten ähnlich sind; vielmehr sind nur die in der Strafanstaltsdisciplin liegenden individuell schädigenden Momente zu eliminiren.

Der Strafanstaltsirrenarzt muss auf manche weitergehende psychiatrische Forderungen verzichten und sich namentlich in der Auslese,

Berücksichtigung und Behandlung der geistig defecten Verbrecher, welche noch nicht ausgesprochen geisteskrank sind, dem Strafanstaltsregime und den in der Strafanstalt herrschenden Anschauungen anpassen.

Die Heilbarkeit der Geistesstörungen in der Irrenabtheilung bei der Strafanstalt ist eine relativ günstige. Mit Erklärung der Unheilbarkeit und Entlassung Ungeheilter muss man vorsichtig sein, besonders vor Ablauf der Strafzeit und bei allen Gewohnheitsverbrechern, den sogenannten Verbrechernaturen wie überhaupt den moralisch verkommenen Verbrechern.

Wirkliche Simulation geistiger Störung von Seiten Geistesgesunder ist in den Strafanstalten sehr selten. Um die häufig vorkommende theilweise Simulation und Uebertreibung bei Schwachsinnigen und moralisch verkommenen Verbrechern richtig zu erkennen, um sie sachgemässs und so zu behandeln, dass die Disciplin der Strafanstalt durch eine zu grosse Berücksichtigung nicht leidet, ist die Irrenabtheilung bei der Strafanstalt am besten geeignet.

Mit Unrecht oder irrthümlich verurtheilte verbrecherische Irre, Individuen, deren Strafthat bei vorheriger Unbescholtenheit lediglich die Folge einer ausgesprochenen Geisteskrankheit im engeren Sinne war, giebt es in den Zuchthäusern verhältnissmässig wenige. Ein unanfechtbarer Beweis für den Bestand der ausgesprochenen Geisteskrankheit zur Zeit der Strafthat ist in den meisten Fällen nachträglich schwer zu erbringen, die Wiederaufnahme des Verfahrens mit nachträglicher Freisprechung wird höchst selten zu erreichen sein.

Solche Individuen sind, wenn die ausreichend begründete Wahrscheinlichkeit vorliegt, dass sie nur in Folge der Geisteskrankheit ein Verbrechen begingen, möglichst bald aus der Strafanstalt in die öffentliche Irrenanstalt zu bringen.

Hingegen gibt es verhältnissmässig viele Verbrecher, bei denen ein geistiger Defectzustand die Strafthaten beeinflusste. Eine individuelle Berücksichtigung mancher Defectzustände wäre auch vor Gericht wünschenswerth, die Berücksichtigung aller ist unmöglich und würde verhängnissvolle Consequenzen haben. Eine Abminderung des Strafmaasses (mildernde Umstände) bei geistig defecten Gewohnheitsverbrechern würde, wie leicht begreiflich ist, ganz verkehrt sein. Die sogenannten Verbrechernaturen (moralisch Imbecillen) und die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher gehören auch zu den geistig Defecten, wenn auch theilweise nur im weiteren Sinne. Für eine spätere Zukunft zu erstreben ist die Unterbringung aller geistig defecten Verbrecher auf unbestimmte Zeit in besonderen Anstalten, in

denen die Defectzustände höheren Grades wieder in besonderen Abtheilungen in einer vorwiegend irrenärztlichen Behandlung eine entsprechende Berücksichtigung finden können.

In der öffentlichen Irrenanstalt störend und nicht dahin gehörig sind hauptsächlich alle moralisch verkommenen Verbrecher, ganz besonders aber die irren Gewohnheitsverbrecher und Verbrechernaturen.

Die Irrenstation für Männer bei der Strafanstalt Waldheim hat die Aufgabe, von der öffentlichen Irrenanstalt aus der Verbrecherwelt alle ungeeigneten Elemente fernzuhalten nur unvollkommen erfüllen können.

Die Ansammlung nur der schlimmsten verbrecherischen Elemente und die Festhaltung der freien oder frei gewordenen Irren schlimmster Qualität in der so eng mit dem Zuchthause verbundenen kleinen Irrenstation hat zu Gefährdung der Sicherheit geführt, besondere Maassregeln erfordert und die eigentliche irrenärztliche Behandlung erschwert.

Die Beobachtung und Behandlung aller frischen und der rasch ablaufenden Fälle von Geistesstörung konnte die Irrenstation nicht leisten, weil sie als besondere Irrenanstalt zu wenig eng mit dem Zuchthause verbunden war.

Die freien und freigewordenen verbrecherischen Irren sind am besten in einer besonderen Station unterzubringen, welche mit der Strafanstalt in keiner Verbindung mehr steht.

Ein Verbrecherannex bei der öffentlichen freien Irrenanstalt hat für die letztere manche Unzuträglichkeiten.

Da wir besondere Anstalten für dauernde Unterbringung der psychisch defecten Verbrecher in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten haben und eine eigene Anstalt nur für die freien moralisch verkommenen verbrecherischen Irren zu kostspielig wäre, so erscheint die Errichtung einer solchen Anstalt im Annex an eine Irrensiechenanstalt noch als am geeignetsten.

Die Auslese nur der schlimmsten Individuen für Unterbringung in einer solchen Verbrecherstation kann nicht empfohlen werden; vielmehr sind aus allen verbrecherischen Irren diejenigen auszulesen, welche hinsichtlich ihres Vorlebens und ihrer besseren moralischen Qualitäten nicht für die dauernde Unterbringung in einer Verbrecherstation geeignet sind und diese sind in die öffentliche Irrenanstalt zu versetzen.

Die in der Strafhaft erkrankten Gefangenen sind zunächst in einer Irrenabtheilung (beim Krankenhause) der Strafanstalt selbst zu beobachten und zu behandeln und erst nach Abschreibung vom Be-

stande der Strafanstalt oder nach Ablauf der Strafzeit entweder in die besondere Verbrecherstation oder in die öffentliche Irrenanstalt zu versetzen.

In der Verbrecherstation bei der Irrenversorganstalt, welche besondere Abtheilungen für Männer und Weiber haben und auch die Möglichkeit einer freieren Behandlung für Individuen mit besserer Führung und für solche bieten müsste, die man eventuell später versuchsweise beurlauben oder entlassen könnte, würden alle geisteskranken männlichen und weiblichen bestraften Individuen, welche sich nicht mehr in Strafhaft befinden und als moralisch Verkommene, Gewohnheitsverbrecher, verkommene Landstreicher, Prostituirte u. dgl. für eine solche Station geeignet erscheinen, unterzubringen sein.

Die Irrenstation beim Männerzuchthause Waldheim kann, wenn sie nur mehr Strafgefangene aufnimmt, den Charakter der besonderen Irrenanstalt entbehren. Als das, was sie thatsächlich nur zu sein scheint, als vollkommen entsprechend eingerichtete Irrenabtheilung beim Krankenhause der Strafanstalt und zu letzterer selbst gehörig kann sie der Irrenpflege in der Strafanstalt viel besser dienen und auch alle frischen Fälle zur Beobachtung und Behandlung ohne Verzug aufnehmen.

So lange grössere Gefängnissstrafanstalten nicht entsprechend eingerichtete Irrenabtheilungen bei dem Krankenhause haben, wird die Irrenstation beim Zuchthause auch die Gefängnisssträflinge aufnehmen müssen, so weit sie noch in Strafe sind.

Im Weiberzuchthause Waldheim lässt sich eine kleine Irrenabtheilung beim Krankenhause sehr leicht entsprechend einrichten, und wird dasselbe wohl bei den meisten, namentlich den neueren mittelgrossen oder kleineren Strafanstalten möglich sein. Uebrigens ist für mehrere Strafanstalten der gleichen Categorie nur bei den grösseren die Einrichtung von Irrenabtheilungen, welche mehreren Anstalten dienen können, nothwendig.

Viertes Capitel.

Statistische Uebersichten und Tabellen.

A. Beobachtungen geistiger Störungen im Männerzuchthaus Waldheim 1880—91.

Berechnung für die Jahrzehnte 1880—89 und 1881—90. Eingehendere Behandlung der 3 Jahre eigener Beobachtung 1889—91.

Tabellarische Uebersicht Nr. 1a.

Allgemeine Procentverhältnisse der Geisteskranken im Männerzuchthause, zur Gesammtzahl der Züchtlinge, für das Jahrzehnt 1880—89.

Kopfzahl der Anfang 1880 im Männerzuchthaus anwesenden Züchtlinge		1732
Summe der Zugänge im Jahrzehnt 1880—89		7174
Gesammtkopfzahl der Züchtlinge im Jahrzehnt 1880—89		8906
Von der Gesammtzahl der Zugänge (7174) sind nach ungefährer Berechnung 25 % = 1793 im Jahrzehnt wiederholt zur Einlieferung gekommen; die Anzahl der erstmalig Zugegangenen beträgt demnach	5381	
Die hiernach reducirte Gesammtkopfzahl		7113
Summe der geisteskranken Jahresindividuen 1880—89 (d. h. der in den einzelnen Jahren beobachteten geisteskranken Individuen)	191	
Procente derselben zur Gesammtkopfzahl		2,14
Summe der erstmalig im Jahrzehnt beobachteten Geisteskranken	161	
Procente derselben zur Gesammtkopfzahl		1,81
In Irrenanstalten wurden versetzt davon	80	
Procente zur Gesammtkopfzahl		0,90
Procente der erstmalig im Jahrzehnt beobachteten Geisteskranken zur reducirten Gesammtkopfzahl		2,26
Procente der in Irrenanstalten Versetzten zur reducirten Gesammtkopfzahl		1,12

Tabelle Nr. 1b.

Procentverhältnisse der Geisteskranken im Männerzuchthause in den einzelnen Jahren 1880—91, zum durchschnittlichen Tagesbestand der Strafanstalt.

Jahr	Durchschnittl. Tagesbestand an Züchtlingen	Beobachtete geisteskranke Individuen: im einzelnen Jahre	Beobachtete geisteskranke Individuen: erstmalig im Jahrzehnt	Beobachtete geisteskranke Individuen: in Irren-anstalten versetzt	Procente der Geisteskranken zum durchschnittl. Tagesbestand: Jahres-individuen	Procente der Geisteskranken zum durchschnittl. Tagesbestand: erstmalig Beob-achtete	Procente der Geisteskranken zum durchschnittl. Tagesbestand: in Irren-anstalten versetzt
1880	1711	32	32	18	1,87	1,87	1,05
1881	1791	29	23	13	1,62	1,28	0,72
1882	1905	8	8	—	0,42	0,42	0,00
1883	1979	18	13	2	0,91	0,66	0,10
1884	1883	7	4	1	0,37	0,21	0,05
1885	1748	10	10	4	0,57	0,57	0,23
1886	1623	19	16	9	1,17	0,99	0,55
1887	1581	26	21	11	1,64	1,32	0,70
1888	1584	26	21	15	1,64	1,32	0,95
1889	1581	16	13	8	1,01	0,82	0,51
Jahrzehnt 1880/89	1738,6	191 in Summa 19,1 im Durchschnitt jährlich	161 in Summa 16,1 im Durchschnitt jährlich	81 i. Sa. 1 z. 2. Male = 80 Individuen z. 1. Male 8,0 im Durchschnitt jährlich	1,10	0,92	0,47 (0,46)
1890	1573,65	21	19	11	1,33	1,21	0,70
1891	1581,23	18	15	8	1,13	0,95	0,51
1880/91	1711,74	230 in Summa 19,166 im Durchschnitt jährlich	195 in Summa 16,25 im Durchschnitt jährlich	99 Individuen 8,25 im Durchschnitt jährlich	1,12	0,95	0,48

Tabelle Nr. 2.

Krankheitsformen und Resultate der Beobachtung (und Behandlung) auf der Krankenstation 1880—89.

Krankheitsformen	1880—89 beobachtete Fälle	nach Beobachtung wieder in die Strafhaft ausgebettet: später rückfällig (wiederholt beobachtet)	nach Beobachtung wieder in die Strafhaft ausgebettet, ohne bekannten Rückfall: (relativ) geheilt	nach Beobachtung wieder in die Strafhaft ausgebettet, ohne bekannten Rückfall: gebessert oder nicht hinreichend geisteskrank	in die Irrenanstalt (Irrenstation) versetzt.	aus der Beobachtung: (nach Ablauf der Strafzeit) ungeheilt der Gemeindepflege übergeben	aus der Beobachtung: in der Krankenstation verstorben	Geisteskranke Individuen (nach Abzug der Rückfälligen)	Bemerkungen
Krankhafte Erregtheit, Manie	18	6	4	4	4			12	
Krankhafte Verstimmung, Melancholie, Stupor	33	8	8	8	8		1	25	
Hypochondrische und neurasthenische Seelenstörung	5	1	2	2				4	
Acute (hallucinatorische) Verwirrtheit, Benommenheit	30	5	9	15	1—1			24	
Unbestimmte Diagnose	12	5		7				7	
Wahnsinn, Verrücktheit	98	41		8	45—4	3	1	53	
Periodische Manie	3	1		1	1			2	
Schwachsinn, Blödsinn	29	10		8	10		1	19	
Schwachsinn bei Herderkrankung im Gehirn	3	1		1	1			2	
Einfache Seelenstörung	231	78	23	54	70—5	3	3	148	
Paralytische Seelenstörung	3				3			3	
Seelenstörung mit Epilepsie	15	5		2	8			10	
	249	83	23	56	81—5 (80 Individuen cf. Bemerkung)	3	3	161	

Bemerkungen: —1—4= Anzahl der nach Entlassung von der Irrenstation später wieder zur Beobachtung gekommenen Fälle. Von diesen wurde einer im Jahrzehnt 2mal in die Irrenstation versetzt. 2 Individuen wurden direct in die Irrenanstalt Colditz, hierfür aber 2 aus der Beobachtung vom Jahre 1879 im Jahre 1880 in die Irrenstation versetzt.

Tabelle 3 a.

Procentverhältnisse der einzelnen Verbrechen bei geistig Gesunden und bei den geistig Gestörten in der Strafanstalt 1880/89.

Strafthaten	Zugänge zur Strafanstalt 1880—89	Procentsatz derselben zur Gesammtsumme aller Zugänge 1880/89	Erstmalig im Jahrzehnt beobachtete geisteskranke Individuen 1880/89	Procentsatz derselben zur Gesammtsumme aller erstmalig beobachteten Geisteskranken	Procentsatz derselben zur Anzahl der mit dem gleichen Verbrechen Eingelieferten
Meineid	281	3,91	7	4,35	2,49
Verbrechen gegen die Sittlichkeit: Nothzucht, Unzucht u. s. w.	749	10,44	16	9,94	2,14
Verbrechen gegen Leib u. Leben: Raubmord, Mord, Mordversuch, Todtschlag u. tödtliche Körperverletzung	119	1,65	18	11,18	15,13
Raub und Erpressung	77	1,07	6	3,11	7,79
Verbrechen gegen d. Eigenthum: Münzverbrechen, Urkundenfälschung, Diebstahl, Betrug und Unterschlagung	5561	77,52	99	61,49	1,78
Sachbeschädigung u. gemeingefährliche Verbrechen: Brandstiftung, Gefährdung der Eisenbahn u. s. w.	268	3,73	11	6,83	4,10
Nicht im Reichsstrafgesetz enthaltene Delicte: Fahnenflucht (Militärverbrechen)	21	0,29	4	2,48	19,05
Andere Verbrechen: gegen die Obrigkeit, Religion, Ehre, persönliche Freiheit und Amtsverbrechen	98	1,36	—	0,00	0,00
	7174 = Gesammtsumme aller Zugänge		161 = Gesammtsumme der erstmalig im Jahrzehnt beobachteten Geisteskranken.		

Tabelle Nr. 3b.

Die Strafzeiten, zu welchen die geistig gestörten Verbrecher 1880/89 verurtheilt waren.

Strafthaten	Anzahl der erstmalig beobachteten Geisteskranken 1880—89	Strafzeit derselben				
		lebenslang	15—20 Jahre	10—14 Jahre	5—9 Jahre	Unter 5 Jahren
Meineid	7				1	6
Nothzucht, Unzucht u. s. w.	16			3	1	12
Raubmord, Mord und Mordversuch	11	7	2	2		
Todtschlag und tödtliche Körperverletzung	7		1	6		
Raub und Erpressung	6	1		2	3	
Münzverbrechen	5				1	4
Urkundenfälschung	4				2	2
Diebstahl, Betrug u. Unterschlagung	90		4	5	18	63
Brandstiftung (u. Gefährdung der Eisenbahn)	11				5	6
Militärverbrechen (Fahnenflucht)	4			1	1	2
	161	8	7	19	32	95

Tabelle Nr. 4a.

Die Vorstrafen bei den einzelnen Verbrechen der geistig Gestörten 1880/89.

Strafthaten vor der letzten Einlieferung.	Anzahl der erstmalig beobachteten Geisteskranken 1880—89	Nicht vorbestraft	1—3 mal mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft	4 mal u. öfter mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft
Meineid	7	4	2	1
Nothzucht, Unzucht u. s. w.	16	5	5	6
Raubmord, Mord, Mordversuch	11	4	4	3
Todtschlag und tödtliche Körperverletzung	7	3	3	1
Raub (und Erpressung)	6		3	3
Münzverbrechen	5	1	3	1
Urkundenfälschung	4	1	1	2
Diebstahl, Betrug, Unterschlagung	90	4	30	56
Brandstiftung (u. Gefährdung der Eisenbahn)	11	4	3	4
Militärverbrechen (Fahnenflucht)	4		4	
	161	26	58	77

Tabelle Nr. 4b.

Die Procentverhältnisse der verbrecherischen Rückfälligkeit bei den geistig Gesunden und den geistig Gestörten in den einzelnen Jahren 1880—91 und Jahrzehnt 1880—89.

Jahr	Züchtlinge überhaupt: Gesammtkopfzahl der anwesenden Züchtlinge	Procente zur Gesammtkopfzahl: der überhaupt mit Zuchthaus oder Gefängniss Vorbestraften	Procente zur Gesammtkopfzahl: der 4 mal und öfter mit Zuchthaus oder Gefängniss Vorbestraften	Procente zur Gesammtkopfzahl: der nach Entlassung innerhalb 2 Jahren rückfällig Eingelieferten	Geisteskranke: Geisteskranke Jahresindividuen	von diesen überhaupt mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft	Procente derselben zu allen geisteskranken Jahresindividuen	4 mal u. öfter mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft	Procente derselben zu allen geisteskranken Jahresindividuen
1880	2515	(Statistik fehlt)			32	28	87,50	21	65,62
1881	2590	77,68	46,99	58,10	29	26	89,65	18	62,07
1882	2733	77,39	47,39	58,65	8	7	87,50	3	37,50
1883	2752	78,52	49,16	59,44	18	14	77,78	7	38,89
1884	2584	79,80	52,36	61,46	7	6	85,71	3	42,86
1885	2447	80,62	54,51	59,09	10	8	80,00	4	40,00
1886	2334	80,76	56,76	56,30	19	16	84,21	8	42,10
1887	2262	80,28	55,16	63,17	26	20	76,92	11	42,31
1888	2254	79,99	54,48	59,04	26	24	92,31	14	53,85
1889	2173	80,07	55,54	60,42	16	12	75,00	8	50,00
Durchschnittl. % für die Jahre 1880/89		79,45	52,48	59,52	191 = Summe der in den einzelnen Jahren beobachten geisteskranken Individuen		84,29		50,78
					161 = Summe der erstmal. beobacht. geisteskranken Individuen		83,85		47,83
1890	2203	81,30	56,37		21	17	80,95	7	33,33
1891	2212	81,76	55,41		18	17	94,44	9	50,00
		79,83	53,10		230 Summa d. Jahresindividuen	195	84,78	113	49,13
1880/91					195 erstmalig beobachtete Individuen	165	84,61	93	47,69

Tabelle Nr. 4c.

Procentverhältnisse im Jahrzehnt 1881/90 der geistig Gestörten zur Gesammtkopfzahl der Züchtlinge mit besonderer Berücksichtigung der Vorstrafen.

	Gesammt-Summe	nicht vorbestraft	1—3 mal (mit Gefängniss oder Zuchthaus vorbestraft)	4 mal oder öfter (mit Gefängniss oder Zuchthaus vorbestraft)	nur mit Polizeihaft vorbestraft
Präsenzbestand der Strafanstalt Anfang 1881	1722	396	532	777	17
Summe der Zugänge 1881—1890	6990	1131	1779	3978	102
Gesammtkopfzahl im Jahrzehnt 1881—1890	8712	1527	2311	4755	119
Summe der geisteskranken Jahresindividuen 1881—1890	180	30	67	83	—
Procente zur Gesammtkopfzahl in der Strafanstalt	2,07	1,96	2,90	1,745	
Summe der im Jahrzehnt 1881—1890 erstmalig beobachteten geisteskranken Individuen	154	26	60	68	—
Procente zur Gesammtkopfzahl in der Strafanstalt	1,77	1,70	2,60	1,43	
Reducirte Gesammtkopfzahl nach Abzug von ca. 25 % wiederholt Zugegangener (1881/90)	6965				
Procente der erstmalig beobachteten Geisteskranken zur reducirten Gesammtkopfzahl	2,07				
1881/90 in Irrenanstalten versetzt	73				
Procente zur reducirten Gesammtkopfzahl	1,05				

Tabellarische Uebersicht Nr. 5.

(Geisteskranke im Jahrzehnt 1880—89.)

Die verbüsste Strafzeit bis zur ersten Beobachtung der geistigen Störung

betrug

Strafzeit		Individuen	
1—14 Tage	bei	2 Individuen	
½— 1 Monat	„	6 „	bei 8 kam die Störung im 1. Monat,
1— 2 Monate	„	12 „	
2— 3 „	„	6 „	
3— 6 „	„	14 „	bei 40=24,84 % im 1. Halbjahr,
½— 1 Jahr	„	22 „	bei 62=38,51 % im 1. Jahre,
1— 2 Jahre	„	43 „	bei 105=65,21 % in den beiden ersten Jahren,
2— 3 „	„	18 „	
3— 4 „	„	13 „	
4— 6 „	„	13 „	
6—10 „	„	7 „	
12—14 „	„	3 „	
20—22 „	„	2 „	bei 56=34,78 % nach dem 2. Jahre zur Beobachtung.
		161	

Tabellarische Uebersicht Nr. 6a.

Lebensalter der geistig Gestörten 1880—89.

Es standen zur Zeit der erstmaligen Beobachtung im Alter von

Alter	Individuen	
20—29 Jahren	63 Individuen	
30—39 „	60 „	123=76,40 % waren unter 40
40—49 „	24 „	
50—59 „	9 „	
60—69 „	5 „	38=23,60 % waren über 40 Jahre alt.
	161	

Uebersicht Nr. 6b.

Früherer Stand und Beruf der 1880—89 beobachteten Geisteskranken:

1 Beamter (Anstaltssekretär),
1 Gutsbesitzer und Gemeindevorstand,
1 Privatmann (Rentier),
1 Gastwirth,
1 Fleischermeister,
2 Müller (selbständig),
3 Kaufleute,
1 Handlungscommis,
3 Photographen,
2 Mechaniker,
1 Techniker,
1 Musiker,
143 unselbständige Handwerker, Handarbeiter und Dienstknechte.

161

Tabellarische Uebersicht Nr. 7.

Dauer der Beobachtung und durchschittliche Beobachtungszeit bei den geistig Gestörten 1880—89.

Die Beobachtung dauerte (bis zur Ausbettung, Versetzung etc.) in

42 Fällen	1— 7 Tage	i. e. 16,67 % aller Fälle mit bekannter Zeit,
22 „	8—14 „	64=25,40 % wurden nur bis 14 Tage,
61 „	½— 1 Monat	
68 „	1— 2 Monate	129=51,19 % wurden ½ bis 2 Monate,
38 „	2— 4 „	
15 „	4— 6 „	
6 „	6—11 „	
3 „	unbekannte Zeit	59=23,41 % wurden über 2 Monate lang [beobachtet.
255 (hierunter 6 nicht Geisteskranke)		

Die Summe der Beobachtungszeiten betrug bei den 252 Fällen mit bebekannter Beobachtungszeit 11 611 Tage, demnach die durchschnittliche Beobachtungszeit für den Fall = 46,07 Tage

Die hierunter enthaltenen 6 Fälle ohne geistige Störung wurden insgesammt nur 14 Tage, also im einzelnen Falle nur durchschnittlich 2,33 Tage beobachtet.

Nach Abzug der 14 Beobachtungstage der 6 nicht Geisteskranken beträgt die gesammte bekannte Beobachtungszeit 11 597 Tage, für 188 geisteskranke Jahresindividuen die durchschnittliche (i. e. incl. der im Jahre wiederholten) Beobachtungszeit = 61,68 Tage,

für 158 erstmalig im Jahrzehnt beobachtete geisteskranke Individuen mit bekannter Beobachtungszeit die gesammte Beobachtungszeit im ganzen Jahrzehnt durchschnittlich 73,40 Tage für das Individuum.

Uebersichten Nr. 8a, b, c, d, e u. f.

Beobachtungen geistiger Störung in den Jahren 1889—91 mit besonderer Berücksichtigung der geistigen Defectzustände in ihrem Verhältnisse zu den Strafthaten, und zu den ausgesprochenen Psychosen, Vorbestrafte, jugendlich Vorbestrafte, Heilbarkeit, Erblichkeit, Führung, Eignung für freie Irrenanstalt, krank Eingelieferte, Geisteskrankheit und Defect zur Zeit der Strafthat, Trunksucht.

Uebersicht Nr. 8a.

Die geistig gestörten Individuen in den 3 Jahren 1889 bis 91.

Allgemeine Verhältnisse.

In den 3 Jahren 1899—91 wurden im Männerzuchthause

50 geistig gestörte Individuen beobachtet, dieselben sind jährlich 1,06 % zum mittleren durchschnittlichen Tagesbestand (1578). Von diesen 50 Individuen wurden

22 als nicht hinreichend geisteskrank, oder versuchsweise, oder als geheilt, relativ geheilt, gebessert in die Strafanstalt zurückversetzt,
1 verstarb während der Beobachtung an Selbstmord,
27 wurden in Irrenanstalten versetzt. Letztere sind jährlich 0,59 % zum mittleren durchschnittlichen Tagesbestand (1578).

Von den 27 in Irrenanstalten Versetzten kamen
2 direct in die Irrenanstalt Colditz (Ablauf der Strafzeit),
25 wurden in die hiesige Irrenstation versetzt.

Von den letzteren wurden
4 als geheilt, resp. relativ geheilt wieder in die Strafanstalt zurückversetzt,
6 wurden aus der Irrenstation in die Irrenanstalt Colditz versetzt,
3 sind in der Irrenstation verstorben,
12 befanden sich Ende des Jahres 1891 noch in der Irrenstation.

Uebersicht Nr. 8b.

(Geistesgestörte Individuen 1889—91.)

Psychische Defectzustände vor Ausbruch der ausgesprochenen Geisteskrankheit:

Von den 50 in den Jahren 1889—91 beobachteten geistesgestörten Individuen waren 17 mit hochgradigem geistigem Defectzustand belastet, und zwar
- 12 mit wahrscheinlich angeborenem, jedenfalls aber in früher Jugend entwickeltem Schwachsinn höheren Grades, hierunter noch bei
  - 3 besonders schwere moralische Entartung (moralische Imbecillität),
  - 1 paranoische (halbverrückte) Anlage,
  - 1 epileptische Anlage,
- 5 mit später erworbenem hochgradigem Schwachsinn, und zwar
  - 2 in Folge von Hirnblutung (Apoplexie) mit Syphilis und Trunksucht,
  - 3 in Folge schwerer Verkommenheit durch Trunksucht, Landstreichen etc.

Bei 17 bestanden mindergradige Defectzustände, und zw. waren
- 10 neben (partieller) geistiger Schwäche vorwiegend moralisch schwer entartet (moralisch imbecill), hierunter
  - 1 mit paranoischer Anlage (Grübler, Phantast),
- 4 mit vorwiegend paranoischer Anlage und zwar
  - 3 mit geistiger Schwäche complicirt,
  - 1 Querulant an der Grenze des Wahnsinns, ohne besondere geistige Schwäche (nur sehr partiell),
- 1 mit epileptischer Anlage,
- 2 mit einfacher geistiger Schwäche.

16 waren ohne nachweisbaren Defectzustand vor Ausbruch der eigentlichen Psychose.

Tabellarische Uebersicht Nr. 8c.

Verhältniss der Strafthaten und Vorstrafen zu den psychischen Defectzuständen bei den geistesgestörten Individuen 1889—91.

	Verbrechen	Vorstrafen	Psychischer Defect vor Ausbruch der eigentlichen Geistesstörung
10 Verbrechen gegen das Leben	1 Mord	nicht vorbestraft	origin. *Schwachsinn* höheren Grades, moralisch schwer entartet *Vn.* (Verbrechernatur)
	2 Raubmord 1 Mord- und Raubversuch 2 Mord Affectverbrechen { 1 Mord- (u. Selbstmordversuch) 1 tödtl. Körperverletzg. } 1 Todtschlag und Raubversuch	1—3 mal mit Gefängniss oder Zuchthaus vorbestraft (zumeist wegen Diebstahls)	3 ohne nachweisbaren Defect (1 frecher Lügner und Heuchler) 1 moralisch imbecill mit paranoischer Anlage (Grübler) *Vn.* 1 origin. *Schwachsinn* hohen Grades (gutmüthig, doch fast Idiot) 1 epileptische Anlage 1 erworbener *Schwachsinn* höheren Grades (schwere Trunksucht) vorwiegend moralisch imbecill *Vn.* (frech, reuelos, grausam u. feig, jedes sittlichen Gefühles ermangelnd)
	1 Lustmord mit Raub u. s. w.	häufig vorbestraft	origin. *Schwachsinn* höheren Grades u. schwere moralische Entartung *Vn.*
7 Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1 Missbrauch im Schlafe (Affectverbrechen) 2 Unzucht (resp. Incest) mit d. eignen Kindern 1 mehrfache Nothzucht, Unzucht, Raub und Einbruch	nicht vorbestraft	ohne Defect 2 *Schwachsinn* höheren Gr. (1 erblich belastet, 1 abergläubisch bornirt) *Schwachsinn* u. moralische Entartung hohen Grades *Vn.*
	1 Unzucht m. Kindern (mehr passiv) 1 päderastische Unzucht mit Knaben	1—3 mal vorbestraft (Diebst. u. Päderastie)	*Schwachsinn* höheren Grades *Schwachsinn* mit *paranoischer Anlage* (u. perversem Sexualtrieb)
	1 Nothzucht mit Körperverletzung, Brandstiftung u. s. w.	6 mal vorbestraft (Diebstahl, Brandstft.)	*Schwachsinn* u. moralische Entartung hohen Grades *Vn.*
	1 Brandstiftung	4 mal vorbestraft (Unzucht, Diebstahl, Körperverletzung) Bezirkshäusler	(erworbener?) *Schwachsinn* höheren Grades, schwere Verkommenheit in Trunksucht u. Landstreichen
	1 Anstiftung zum Meineid und Urkundenfälschung	nicht vorbestraft	ohne nachweisbaren Defect, doch *zur Zeit der Strafthat geisteskrank* (Querulantenwahnsinn)
	2 Militärverbrechen	1—3 mal vorbestraft (Desertion, Diebstahl)	1 origin. *Schwachsinn* hohen Grades 1 partieller Schwachsinn mit paranoischer Anlage (Mystiker, Grübler)

Verbrechen	Vorstrafen	Psychischer Defect vor Ausbruch der eigentlichen Geistesstörung
1 Raub mit Rückfallsdiebstahl	sehr häufig vorbestraft	*erblich belastet*, *Schwachsinn* mit moralischer Entartung hohen Grades, zudem in Trunksucht und Landstreichen ganz verkommen *Vn.*
5 Urkundenfälschung und Betrug	3 nicht vorbestraft	2 ohne Defect, doch hiervon *1 z. Zeit der That geisteskrank* (beginnende progressive Hirnlähmung) 1 mit paranoischer, lange vorbereiteter Anlage (Querulant)
	1 3 mal vorbestraft	Schwachsinn mit paranoischer Anlage (religiöser Grübler, fühlte sich zum Prediger berufen)
	1 4 mal vorbestraft	ohne besonderen Defect, doch leichtsinnig, früh verkommen, später (in der Strafhaft) neurasthenisch
23 Diebstahl und Betrug	6 1—3 mal vorbestraft	2 ohne bes. Defect (leichtsinnig), hiervon hatte *1 vor der letzten That* einen (geheilten) *Anfall geistiger Störung* (hallucin. Manie) 1 paranoische Anlage (religiöser Grübler), 1 geistige Schwäche (Trunksucht) 2 vorwiegend moralische Imbecillität und Verkommenheit (*1 Vn.*)
	17 4 mal und öfter vorbestraft	6 ohne bes. Defect (leichtsinnige, willensschwache Gewohnheitsverbrecher, 2 davon stark verlogen und frech) 5 vorwiegend moralische Imbecillität mit partieller geistiger Schwäche — *4 Vn.* — hierunter *1 zur Zeit der letzten Strafthat geisteskrank* (hall. Verrücktheit) 1 einfache geistige Schwäche mittleren Grades *2* erworbener *Schwachsinn* höheren Grades (Trunksucht u. s. w.) *1* erblich belastet, *epileptischer Schwachsinn*, *vor der letzten That schon einmal geisteskrank* (halluc. Verfolgungswahn) *gewesen* *2* erworbener hochgrad. *Schwachsinn nach Hirnblutung* (Apoplexie), 1 mit Syphilis, 1 mit Trunksucht.

Uebersicht Nr. 8d.

(Geistig gestörte Individuen 1889—91.)

Vorstrafen, jugendlich Bestrafte im Verhältniss zu den psychischen Defectzuständen.

Von den 50 in den Jahren 1889/91 beobachteten geisteskranken Individuen waren nicht vorbestraft 9 = 18,00 %
1—3 mal mit Gefängniss od. Zuchth. vorbestraft 19 = 38,00 %
4 mal und öfters mit Gefängn. od. Zuchth. vorbestr. 22 = 44,00 %

Von der Gesammtkopfzahl der Strafanstalt waren im mittleren Durchschnitt dieser 3 Jahre nicht vorbestraft = 18,96 %
1—3 mal vorbestraft = 25,27 %
4 mal und öfter vorbestraft = 55,77 %

Im jugendlichen Alter unter 20 Jahren (bis zum 19.) waren schon vorbestraft
von den 50 Individuen 21 = 42 %, hierunter im kindlich. Alter v. 9—15 Jahr. 7 = 14 %.

Nur bei 3 von den 21 jugendlich Vorbestraften war vor Ausbruch der eigentlichen Geisteskrankheit ein psychischer Defectzustand nicht vorhanden. Von diesen 3 „Vollsinnigen" sind aber 2 fertige Gewohnheitsverbrecher, leichtsinnig verlogen und arbeitsscheu, der 3. ein angehender Gewohnheitsverbrecher, leichtsinnig, zum Trunke geneigt, vor der letzten That bereits einmal geisteskrank gewesen (geheilt). Von den übrigen 18 geistig defecten jugendlich Vorbestraften waren

6 mit Schwachsinn höheren Grades behaftet, hierunter 1 mit epileptischer (erblich belastet), 1 mit paranoischer Anlage, 2 erworbener Schwachsinn in Folge von Hirnerkrankung (Apoplexie) und Trunksucht.

12 zeigten mindergradige Defectzustände und zwar
 10 vorwiegend moralische Imbecillität mit partieller Geistesschwäche (1 mal auch mit paranoischer Anlage),
 2 vorwiegend paranoische Anlage (Grübler, Phantasten, Mystiker).

Unter den 19 weniger Vorbestraften sind 9, unter den 22 häufig Vorbestraften 12 im jugendlichen Alter bestraft. Unter den 21 jugendlich Vorbestraften befinden sich 9 gefährliche sogenannte „Verbrechernaturen", sämmtlich mit vorwiegend moralischer Imbecillität, nur 1 mit hochgradigem Schwachsinn verbunden. Unter allen 50 Individuen sind 12 „Verbrechernaturen", die 3 nicht jugendlich Bestraften originär Schwachsinnige höheren Grades mit schwerer moralischer Entartung.

Uebersicht Nr. 8e.

(Geistesgestörte Individuen 1889—91.)

Verhältniss der ausgesprochenen Psychosen zu den psychischen Defectzuständen bei den 50 geistig Gestörten 1889—91.

5 Defectzustände ohne ausgesprochene Psychose — sämmtlich als nicht hinreichend geisteskrank nach Beobachtung z. Th. unter entsprechender Berücksichtigung der Strafhaft wieder übergeben:
 1 nur moralische Imbecillitat,
 1 erworbener Schwachsinn höheren Grades (Trunksucht), querköpfig bornirt,
 2 erworbener Schwachsinn nach Herderkrankung (Hirnblutung) — 1 verstarb bald darauf an erneutem Schlaganfall.
 1 Querulantenthum (paranoischer Defect) an der Grenze des Wahnsinns — nach Ausbettung gute Führung (vorher auffallend schlecht).

10 leichtere, rasch verlaufende Anfälle eigentlicher (acuter) Geistesstörung auf dem Boden eines schon früher vorhandenen geistigen Defectzustandes entwickelt:

9 als relativ geheilt (oder gebessert) wieder ausgebettet.

1 verstarb während der Beobachtung auf der Krankenstation (Selbstmord durch Erhängen).

6 acute, zumeist hallucinatorische Erregtheit und Verwirrtheit bei

3 mal leichterem Defect, vorwiegend moralischer Imbecillität (1 mal paranoischer Anlage),

3 mal Schwachsinn höheren Grades (1 mal erworbene schwere geistige Verkommenheit, Trunksucht);

3 melancholisch-hypochondrische Erregtheit und Verstimmung bei

2 mal vorwiegend moralischer Imbecillität (leichterem Defect),

1 mal Schwachsinn höheren Grades (verstarb an Selbstmord);

1 acute Benommenheit, Dämmerzustand, bei epileptischer Anlage im Anschluss an einen epileptischen Anfall.

19 andauernde ausgesprochene Psychosen auf der Grundlage eines schon vorher vorhandenen psychischen Defectes entwickelt:

3 versuchsweise (ungeheilt) nach Beobachtung in die Strafhaft wieder ausgebettet (berücksicht),

16 in Irrenanstalten versetzt und zwar

14 in die hiesige Irrenstation,

2 direct in die Irrenanstalt Colditz (Ablauf der Strafzeit),

Von den 14 in die hiesige Irrenstation Versetzten wurde

1 relativ geheilt in die Strafanstalt zurückversetzt,

5 sind (vielleicht) noch relativ heilbar,

1 ist in der Irrenstation verstorben

2 kamen später in die Irrensantalt Colditz,

10 befanden sich Ende 1891 noch in der Irrenstation.

2 Manie auf der Grundlage

1 mal geistiger Schwäche — relativ heilbar, direct nach Colditz versetzt,

1 mal vorwiegend moralischen Schwachsinns, relativ heilbar, Irrenstation;

2 Melancholie mit Verfolgungswahn bei

1 mal geistiger Schwäche — Irrenstation, relativ geheilt zurückversetzt,

1 mal Schwachsinn hohen Grades — Irrenstation, vielleicht noch relativ heilbar;

3 subacute hallucinatorische oder paranoische Verwirrtheit (1 mit religiösem und 2 mit Querulantenwahn) bei

2 mal hochgradigem Schwachsinn — Irrenstation, später Colditz, noch relativ heilbar,

1 mal geistige Schwäche mit paranoischer Anlage (zum Volksprediger sich berufen fühlender Handarbeiter) — Irrenstation, in relativer Heilung begriffen;

3 partielle chronische Verrücktheit (2 mit Verfolgungs-, 1 mit religiösem Wahn) bei
2 mal vorwiegend moralischer Imbecillität (gefährliche Verbrechernaturen)
1 mal paranoischer Anlage (Grübler, Mystiker),
diese 3 versuchsweise wieder der Strafhaft übergeben, unheilbar;
5 allgemeine chronische hallucinatorische Verrücktheit bei
2 mal hochgradigem geistigen und moralischen Schwachsinn (nicht vorbestrafte) gefährliche „Verbrechernaturen“ — Irrenstation, unheilbar,
2 mal vorwiegend moralischer Imbecillität (Vn. und Gewohnheitsverbrecher, 1 erblich belastet, 1 z. Zt. der letzten Strafthat geisteskrank), — Irrenstation, voraussichtlich unheilbar,
1 mal Schwachsinn mit starker paranoischer Anlage (Erfinder, perverser Sexualtrieb, relativ harmlos) — Irrenstation, später Colditz, wahrscheinlich unheilbar.
2 Blödsinn auf der Grundlage hochgradigen Schwachsinns
(1 wahrscheinl. originärer Schwachsinn, beides ganz verkommene Gewohnheitsverbrecher, Trunksüchtige, 1 gefährliche Verbrechernatur) — Irrenstation, unheilbar, 1 verstarb an Lungenentzündung;
1 paralytische Geistesstörung (Potatorenparalyse) bei hochgradigem erworbenen (Trunksucht) Schwachsinn, Irrenstation unheilbar;
1 epileptischer Irrsinn mit Verfolgungswahn bei erblicher Belastung, epileptischer Anlage und hochgradigem Schwachsinn, war vor den letzten Strafthaten schon einmal ausgesprochen geisteskrank.

3 rasch ablaufende leichte psychotische Anfälle (nicht ausgesprochene Psychosen) ohne nachweisbaren vorausbestehenden Defect —:
3 leichte melancholische Verstimmung — sehr bald als geheilt (?) zurückversetzt;
1 mit Andeutungen von Verfolgungswahn (lange Strafzeit wegen Mordversuchs),
2 alte Gewohnheitsverbrecher, die es einmal „satt“ hatten.

13 andauernde ausgesprochene Psychosen ohne nachweisbaren vorausbestehenden Defect
5 geheilt in die Strafanstalt zurück versetzt
(2 ohne 3 mit und nach Versetzung in die Irrenstation),
2 in die Irrenstation (später nach Colditz) versetzt, relativ heilbar,
4 in die Irrenstation (2 später nach Colditz) versetzt, voraussichtlich unheilbar
2 in die Irrensation versetzt und daselbst verstorben,
2 befanden sich Ende 1891 noch in der Irrenstation.

2 Melancholie
 1 einfache passive M. von — der Krankenstation geheilt zurückversetzt,
 1 hypochondrische M. (nach Kopfverletzung?) — Irrenstation, später geheilt zurückversetzt (1 Gewohnheitsverbrecher).

3 acute hallucinatorische Verrücktheit
 (2 angehende leichtsinnige und 1 fertiger alter Gewohnheitsdieb),
 1 von den ersteren vor der letzten Strafthat schon einmal ausgesprochen geisteskrank gewesen — sämmtliche 3 geheilt zurückversetzt (2 nachdem sie in der Irrenstation gewesen.)

4 allgemeine (z. Th. hallucinatorische Verrücktheit) — Irrenstation
 2 vielleicht noch relativ heilbar, 2 später nach Colditz versetzt,
 1 zur Zeit der Strafthat geisteskrank gewesen (Querulantenwahn).

2 Altersblödsinn — im Zuchthaus alt gewordene Mörder, in der Irrenstation an Hirnlähmung verstorben.

2 paralytische Geistesstörung — in die Irrenstation und später nach Colditz versetzt, unheilbar, 1 zur Zeit der Strafthat schon geisteskrank gewesen.

Uebersicht Nr. 8f.

Geistig gestörte Individuen 1889—91.)

Heilbarkeit, erbliche Belastung, Führung, Eignung für freie Irrenanstalten, geisteskrank Eingelieferte, Geisteskrankheit zur Zeit der Strafthat, Trunksucht betreffend.

Heilbarkeit der Psychosen bei den 50 geistesgestörten Individuen der Jahre 1889—91. (cf. Uebersicht Nr. 8 e.)

 5 wirkliche Heilungen ausgesprochener Geisteskrankheiten ohne vorausbestehenden und rückbleibenden geistigen Defectzustand = 10 %.

Ausserdem aber noch:
 1 relative Heilung ausgesprochener Psychose mit Defectzustand,
 9 relative Heilungen leichter, rasch verlaufener psychotischer Anfälle bei vorhandenem und bleibendem Defectzustand,
 3 Heilungen leichter psychotischer Anfälle (nicht als eigentliche Psychosen zu betrachten) ohne Defect,

18 Heilungen im weiteren Sinne = 36 %.

Ferner sind:
 5 von den ausgesprochenen andauernden Psychosen mit vorhandenem und bleibendem Defect (vielleicht) noch relativ heilbar,
 2 von den andauernden Psychosen ohne früher vorhandenen Defect noch relativ mit eventuell rückbleibendem Defect heilbar,

25 in Sa. Heilbarkeit im allerweitesten Sinne = 50 %.

Erbliche Belastung mit Anlage zur Geistesstörung ist nur in 3 Fällen actenmässig constatirt = 6 %.
In sehr viel mehr Fällen muss aber eine solche angenommen werden, die actenmässigen Notizen sind in diesem Punkte sehr mangelhaft, die Angaben der Gefangenen selbst vollständig unzuverlässig und unbrauchbar.

Führung in der Strafhaft.

Schlechte Führung ist von den 50 geistesgestörten Individuen bei 23 bemerkt = 46 %

Es vertheilen sich diese 23 auf folgende Gruppen von Individuen:

11 jugendlich Vorbestrafte mit geistigem Defectzustand
(9 vorwiegend moralisch imbecill, 2 auch mit hochgradigem Schwachsinn),
2 jugendlich Vorbestrafte ohne nachweisbaren Defectzustand (Gewohnheitsverbrecher),
3 Gewohnheitsverbrecher mit geistigem Defect
(mit erworbenem hochgradigen Schwachsinn),
2 Gewohnheitsverbrecher ohne Defect,
2 nicht oder wenig vorbestrafte geistig Defecte,
3 nicht oder wenig Vorbestrafte ohne Defect.

Ausgesprochene Geistesstörung ist bei 1,
höhere Grade des geistigen Defectes sind bei 7 Individuen als hauptsächlichste Ursachen der schlechten Führung anzusehen.

Gute Führung in der Strafhaft finden wir bei
8 in höherem Grade geistig Defecten
(4 nicht, 3 wenig, 1 vielfach vorbestraft),
ferner bei 2 Gewohnheitsverbrechern ohne geistigen Defectzustand.

Als *nicht für die Verpflegung* in einer *öffentlichen* freien *Irrenanstalt* **geeignet** können von den 50 Beobachteten 28 = 56 % bezeichnet werden, von den 22 häufig Vorbestraften 16, von den 9 nicht Vorbestraften 2 (schwachsinnige moralisch verkommene Verbrechernaturen).
Von den 27 in Irrenanstalten Versetzten waren 13 also *annähernd* 50 % als ungeeignet für die freie Anstalt wegen gefährlicher Eigenschaften oder auch nur wegen moralischer Verkommenheit anzusehen, und zwar 6 häufig, 5 wenig, und 2 nicht Vorbestrafte, hierunter 6 „Verbrechernaturen“ (3 häufig, 1 wenig, 2 nicht vorbestraft). — Unter den 28 nicht Geeigneten befinden sich 7 angehende oder fertige Gewohnheitsverbrecher oder gefährliche Verbrecher ohne nachweisbaren psychischen Defect.

Bereits *geisteskrank eingeliefert* in die Strafanstalt waren
6 von den Beobachteten = 12 %.
Es ist hier nur die ausgesprochene Geisteskrankheit, nicht der Defect gemeint.

Früher einmal ausgesprochen *geisteskrank*, aber zur Zeit der Einlieferung wieder (relativ) geheilt waren 2 (cf. Uebersichten 8 c und 8 e).

Wirkliche ausgesprochene Geisteskrankheit zur Zeit der Strafthat ist nur bei 3 anzunehmen (6 %) und zwar bei nur 2 (nicht

Vorbestraften) die Geisteskrankheit als alleinige Ursache des Verbrechens, während der 3. ein moralisch entarteter, jugendlich vorbestrafter Gewohnheitsdieb (Verbrechernatur) ist, welcher erst vor der letzten Strafthat geistig erkrankte (cf. Uebersichten 8c und 8e).

Ausserdem ist aber bei den 17 vor Ausbruch der eigentlichen Psychose bestehenden hochgradigen geistigen Defectzuständen (cf. Uebersicht 8b, 8c und 8e) eine Beeinflussung der Strafthat durch den Defectzustand wohl anzunehmen (und zwar bei 4 nicht, 5 weniger und 8 häufig Vorbestraften; — bei 4 Gewohnheitsverbrechern mit erworbenem Schwachsinn wohl nur der letzten Strafthaten, unter den nicht Vorbestraften sind 2 sehr gefährliche geistig und moralisch schwachsinnige „Verbrechernaturen"). Im weitesten Sinne kann man also bei 20 = 40 % aller geistig Gestörten eine Beeinflussung resp. Erzeugung der strafbaren That durch die geistige Störung oder die geistige Schwäche annehmen.

Trunksucht ist, wenn auch seltener actenkundig, doch bei 11 der Beobachteten (22 %) anzunehmen (bei 1 nicht, 3 weniger und 7 häufig Vorbestraften); bei 6 gehört sie mit zu den Ursachen (und zwar ist sie bei 3 wohl die Hauptursache) eines hochgradigen geistigen Defectes.

B. Beobachtungen geistiger Störungen im Weiberzuchthaus Hoheneck 1880—86 und Waldheim 1887—91.

Uebersicht Nr. Ia.

Allgemeine Procentverhältnisse der Geisteskranken im Weiberzuchthaus zur Gesammtzahl der Züchtlinge für das Jahrzehnt 1880—89.

Kopfzahl der Anfang 1880 im Zuchthause Hoheneck anwesenden weiblichen Züchtlinge		268
Gesammtzahl der Zugänge in den Jahren 1880—89 (von 1887 ab in Waldheim)		1455
Gesammtkopfzahl im Jahrzehnt		1723
Von der Gesammtzahl der Zugänge (1455) sind nach ungefährer Berechnung 26,88 % = 391 im Jahrzehnt wiederholt zur Einlieferung gekommen; die Anzahl der erstmalig Zugegangenen beträgt demnach	1064	
Die hiernach reducirte Gesammtkopfzahl		1332
Summe der geisteskranken Jahresindividuen in den Jahren 1880—89	62	
Procente derselben zur Gesammtkopfzahl		3,60
Summe der erstmalig im Jahrzehnt beobachteten Geisteskranken	48	
Prozente derselben zur Gesammtkopfzahl		2,79
In Irrenanstalten wurden versetzt davon	35	
Procente zur Gesammtkopfzahl		2,03
Procente der erstmalig im Jahrzent beobachteten Geisteskranken zur reducirten Gesammtkopfzahl		3,60
Procente der in Irrenanstalten Versetzten zur reducirten Gesammtkopfzahl		2,63

Tabelle Nr. Ib.

Procentverhältnisse der Geisteskranken im Weiberzuchthause in den einzelnen Jahren 1880—1891 zum durchschnittlichen Tagesbestand der Strafanstalt.

Jahr	Durchschnittlicher Tagesbestand an Züchtlingen	Beobachtete geisteskranke Individuen			Procente der Geisteskranken zum durchschnittl. Tagesbestand		
		im einzelnen Jahre	erstmalig	in Irrenanstalten versetzt	Jahresindividuen	erstmalig Beobachtete	in Irrenanstalten Versetzte
1880	291	3	3	2	1,03	1,03	0,69
1881	303	5	3	2*	1,65	0,99	0,66
1882	309	2	2	0	0,65	0,65	0,00
1883	330	4	3	2	1,21	0,91	0,61
1884	336	9	6	5	2,65	1,79	1,49
1885	318	4	3	3	1,26	0,94	0,94
1886	298	5	5	1	1,68	1,68	0,34
1887	306	7	4	4	2,29	1,31	1,31
1888	308	16	13	9	5,19	4,22	2,92
1889	292	7	6	8	2,40	2,05	2,74
Jahrzehnt		62 in Summa	48 in Summa	36* i.Sa. 35 Individuen			
1880—89	309,1	6,2	4,8	3,6	2,01	1,55	1,16
		im Durchschnitt jährlich					
1890	280	5	4	4	1,79	1,43	1,43
1891	259	2	2	1	0,77	0,77	0,39
		69 i.Sa.	54 i.Sa.	40 Individuen			
1880—91	302,5	5,75	4,5	3,333	1,90	1,49	1,10
		im Durchschnitt jährlich					

Uebersicht Nr. II.

Krankheitsform und weiterer Verlauf der Krankheit bei den 54 in den Jahren 1880—91 im Weiberzuchthause beobachteten geistig Gestörten.

In der Strafanstalt verblieben nach Beobachtung bez. Behandlung 14:

*) 1 zum zweiten Male in die Irrenanstalt versetzt.

Zahl	Krankheitsform		geheilt	gebessert
2	maniakalische Erregtheit (hysterische Basis)	—	1 als geheilt,	1 gebessert ausgebettet
1	(hochgradiger) Schwachsinn mit Erregungszuständen	—		1 „ „
4	Melancholie	—	4 „	
4	acute hallucinatorische Verwirrtheit	—	4 „	
2	Verrücktheit (Paranoia)	—		2 „ „
1	periodische Manie	—		1 „ „
14	einfache Seelenstörung	—	9 als geheilt,	5 gebessert (oder als nicht hinreichend geisteskrank) ausgebettet.

In Irrenanstalten wurden versetzt (u. zw. nach Hubertusburg, wo nichts Anderes angegeben) 40:

2 Manie (1 nach Sonnenstein),
2 acute hallucinatorische Verwirrtheit,
22 Wahnsinn, Verrücktheit (Paranoia),
8 Schwachsinn, Blödsinn,
2 periodische oder circuläre Manie,

36 einfache Seelenstörung,
1 paralytische Seelenstörung,
3*) Seelenstörung mit Epilepsie (1*) nach Hochweitzschen),

40 (nach Hubertusburg 38).

Von der Irrenanstalt wurden bis Ende 1891:

4 als geheilt entlassen, u. zw.
3 in die Strafanstalt zurückversetzt
(1 Manie, 1 acute hallucinatorische Verwirrtheit),
1 nach Ablauf der Strafzeit entlassen
(1 Manie, von der Heilanstalt Sonnenstein);

(2 weitere als gebessert in die Strafanstalt zurückversetzt, wurden der Irrenanstalt bald wieder zugeführt, u. zw. 1 Wahnsinn — direct von der Strafanstalt, 1 periodische Manie — nach Entlassung von der Gemeinde);

2 als gebessert beurlaubt, u. zw.
1 Wahnsinn — nach Begnadigung, später definitiv entlassen,
1 Schwachsinn mit Erregungszuständen — kam später in eine Siechenanstalt;

2 ungeheilt in aussersächsische Irrenanstalten versetzt (2 Verrücktheit);

(1 von der Anstalt für Epileptische Hochweitzschen in die Irrenanstalt Hubertusburg versetzt s. o., als nicht mehr epileptisch sondern an einfacher hallucinatorischer Verrücktheit leidend);

---

*) 1 wurde später als nicht mehr epileptisch, an einfacher hallucinatorischer Verrücktheit leidend behandelt und von Hochweitzschen nach Hubertusburg übergeführt.

6 verstarben in der Irrenanstalt (Hubertusburg) u. zw. 4 Verrücktheit, 1 Blödsinn, 1 Seelenstörung mit Epilepsie;

14 sind zum Abgang von den sächsischen Irrenanstalten gekommen, hierunter auch die 1 Kranke von der Anstalt Sonnenstein; die 1 Kranke der Anstalt Hochweitzschen wurde nach Hubertusburg translocirt, so dass sich Ende 1891 von den 40 seit 1880 in die Irrenanstalt Versetzten

26 noch in der Irrenanstalt Hubertusburg befanden, nach Formen:
16 Verrücktheit,
6 Schwachsinn und Blödsinn,
2 periodische oder cyclische Manie,
1 paralytische Seelenstörung,
1 Seelenstörung mit Epilepsie.

Von 93 in den Jahren 1880—91 in der Strafanstalt beobachteten Fällen geistiger Störung wurden 39 = 41,93 % wiederholt beobachtet, und zwar stellten sich dieselben nach wiederholter Beobachtung in Formen fest als: in 2 Fällen Melancholie, 1 acute hallucinatorische Verwirrtheit, 17 Wahnsinn und Verrücktheit, 7 Schwachsinn und Blödsinn, 8 periodische Manie, 4 epileptische Seelenstörung.

Die nach Abzug der 39 wiederholt beobachteten Fälle verbleibenden 54 erstmalig beobachteten Individuen sind nach Form und bisherigen Verlauf ihrer geistigen Störung tabellarisch geordnet:

	geheilt	gebessert	verstorben	ungeheilt verblieben
4 Manie	3	1		
4 Melancholie	4			
6 acute hallucinatorische Verwirrtheit	6			
25 Wahnsinn, Verrücktheit		3	4	18
9 Schwachsinn, Blödsinn		2	1	6
3 periodische oder circuläre Manie		1		2
51 einfache Seelenstörung	13	7	5	26
2 epileptische Seelenstörung			1	1
1 paralytische Seelenstörung				1
54	13 geheilt =24,07 %	7	6	28

Tabelle Nr. IIIa.

Procentverhältnisse der einzelnen Verbrechen bei geistig Gesunden und bei den geistig Gestörten in der Strafanstalt 1880/89.

Strafthaten	Zugänge zur Strafanstalt 1880—89	Procentsatz derselben zur Gesammtsumme aller Zugänge 1880—89	Erstmalig im Jahrzehnt beobachtete geisteskranke Individuen 1880/89	Procentsatz derselben zur	
				Gesammtsumme aller erstmalig beobachteten Geisteskranken	Anzahl der mit dem gleichen Verbrechen Eingelieferten
Meineid	111	7,63	4	8,33	3,60
Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Kuppelei, Abtreibung	26	1,79	3	6,25	11,54
Verbrechen gegen Leib und Leben, Mord, Kindesmord, Mordversuch u. Todtschlag	73	5,02	6	12,50	8,22
Verbrechen gegen das Eigenthum, Diebstahl u. Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Urkundenfälschung	1207	82,95	31	64,58	2,57
Sachbeschädigung, Brandstiftung	32	2,20	4	8,33	12,50
Andere Verbrechen: gegen die Ehre, persönliche Freiheit, Raub und Erpressung	6	0,41	—	0,00	0,00
	1455 Gesammtsumme aller Zugänge		48 Gesammtsumme der erstmalig im Jahrzehnt beobachteten geisteskranken Individuen		

Tabelle IIIb.

Strafzeiten und Vorstrafen der geistiggestörten Verbrecherinnen bei den einzelnen Verbrechen, 1880—91.

Strafthaten	Anzahl der erstmalig beobachteten geisteskranken Individuen	Strafzeit (zu welcher dieselben verurtheilt waren)				Vorstrafen			Von den 4 mal u. öfter Vorbestraften sind mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft			
		lebenslang	10—15 Jahre	5—8 Jahre	1—4 $^1/_2$ Jahre	nicht vorbestraft	mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft: 1—3 mal	mit Zuchthaus oder Gefängniss vorbestraft: 4 mal u. öfter	4—5 mal	6—9 mal	10—14 mal	15—24 mal
Meineid	5				5	4		1		1		
Verbrechen gegen die Sittlichkeit, Kuppelei, Abtreibung	3				3	1	1	1		1		
Mord, Kindesmord, Mordversuch und Todtschlag	6	1	2	2	1	4	2					
Betrug und Diebstahl	35			6	29	2	1	32	8	16	4	4
Brandstiftung	5		1	3	1	1	1	3	1	1	1	
	54	1	3	11	39	12	5	37	9	19	5	4

Tabelle Nr. IVa.

Die Procentverhältnisse der verbrecherischen Rückfälligkeit bei den geistig Gesunden und den geistig Gestörten in den einzelnen Jahren 1880—91 (resp. 1880—89).

Jahr	Züchtlinge überhaupt: Gesammtkopfzahl der anwesenden Züchtlinge	Züchtlinge überhaupt: Procente zur Gesammtkopfzahl: der überhaupt mit Zuchthaus od. Gefängniss Vorbestraften	Züchtlinge überhaupt: Procente zur Gesammtkopfzahl: der 4 mal und öfter mit Zuchthaus od. Gefängniss Vorbestraften	Züchtlinge überhaupt: Procente zur Gesammtkopfzahl: der nach Entlassung innerhalb 2 Jahren rückfällig Eingelieferten	Geisteskranke: Geisteskranke Jahresindividuen	Geisteskranke: von diesen überhaupt mit Zuchthaus od. Gefängniss vorbestraft	Geisteskranke: Procente derselben zu allen geisteskranken Jahresindividuen	Geisteskranke: 4 mal und öfter mit Zuchthaus od. Gefängniss vorbestraft	Geisteskranke: Procente derselben zu allen geisteskranken Jahresindividuen
1880	431	(Rückfallsstatistik fehlt)			3	2	66,67	2	66,67
1881	445	81,12	56,86	65,84	5	4	80,00	4	80,00
1882	465	80,43	55,78	64,30	2	1	50,00	0	0,00
1883	492	81,10	56,70	66,26	4	3	75,00	2	50,00
1884	482	82,78	59,54	67,53	9	6	66,67	5	55,56
1885	458	83,41	61,36	68,78	4	3	75,00	3	75,00
1886	451	83,15	63,40	58,10	5	3	60,00	2	40,00
1887	442	82,58	63,11	70,36	7	7	100,00	6	85,71
1888	440	82,05	60,00	68,18	16	13	81,25	12	75,00
1889	422	82,46	60,90	69,90	7	6	85,71	5	71,43
Durchschnittl. °/o für die Jahre 1880—1889: (Jahrzehnt)		82,12	59,74	66,58			77,42		66,13
1890					5	4	80,00	3	60,00
1891					2	2	100,00	2	100,00
					69 = Summa der Jahresindividuen	54	78,26	46	66,67
1880/91					54 erstmalig beobachtete Individuen	42	77,78	36	66,67

Tabelle Nr. IV b.

Procentverhältnisse im Jahrzehnt 1881/90 der geistig Gestörten zur Gesammtkopfzahl der Züchtlinge mit besonderer Berücksichtigung der Vorstrafen.

	Gesammt-summe	nicht vorbestraft	1—3 mal	4 mal und öfter	nur mit Haft vorbestraft
			mit Gefängniss oder Zuchthaus vorbestraft		
Präsenzbestand der Strafanstalt Anfang 1881	295	53	70	172	—
Summe der Zugänge 1881—1890	1401	208	305	878	10
Gesammtkopfzahl im Jahrzehnt 1881/90	1696	261	375	1050	10
Reducirte Gasammtkopfzahl nach Abzug von 27 % wiederholt Zugegangenen	1318				
Summe der geisteskranken Jahresindividuen 1881—90	64	14	8	42	
Procente derselben zur Gesammtkopfzahl	3,77	5,75	2,13	4,00	
Summe der im Jahrzehnt 1881/90 erstmalig beobachteten Individuen	51	11	6	34	
Procente derselben zur Gesammtkopfzahl	3,01	4,21	1,60	3,24	
Im Jahrzehnt 1881/90 in Irrenanstalten versetzt	37				
Procente derselben zur reducirten Gesammtkopfzahl	2,81				
Procente der erstmalig beobachteten Geisteskranken zur reducirten Gesammtkopfzahl	3,87				
1881—90 vom Bestande der Strafanstalt abgeschrieben	31				
Procente derselben zur reducirten Gesammtkopfzahl	2,35				

Tabellarische Uebersicht Nr. V.

(Geisteskranke im Weiberzuchthaus in den 12 Jahren 1880—91).

Die verbüsste Strafzeit bis zur ersten Beobachtung der geistigen Störung betrug:

0 Tage bei 1 Individuen (bei Einlieferung schon als krank erkannt)
1—14 „ „ 3 „
$1/2$—1 Monat „ 4 „ bei 8=14,81 % kam die Störung im 1. Monat,

1—2	Monate	bei	4	Individuen	
2—3	"	"	1	"	bei 19=35,18 % im 1. Halbjahr,
3—6	"	"	6	"	bei 33=61,11 % im 1. Jahre,
½—1	Jahr	"	14	"	bei 45=83,33 % in den beiden ersten Jahren,
1—2	Jahre	"	12	"	
2—3	"	"	4	"	
3—4	"	"	2	"	
4—5	"	"	2	"	
9	"	"	1	Individuum	bei 9=16,677 % nach dem 2. Jahre zur Beobachtung.
			54		

Tabellarische Uebersicht Nr. VIa.

Lebensalter der geistig Gestörten 1880—91.

Es standen zur Zeit der erstmaligen Beobachtung im Alter von

20—29	Jahren	24	Individuen	
30—39	"	18	"	42=77,78 % waren unter 40,
40—49	"	10	"	
50—59	"	2	"	12=22,22% waren über 40 Jahre alt.
		54		

Tabellarische Uebersicht Nr. VIb.

Früherer Stand und Verhältnisse der 1880—91 beobachteten 54 weiblichen Geisteskranken:

9 waren verheirathet, hierunter in besseren Verhältnissen
 2 (1 Zimmermeisters und 1 Schmiedemeisters Ehefrau), die übrigen
 7 in ärmlichen ungeordneten Verhältnissen, Handarbeiters-Frauen,
  4 nur in Scheinehe lebend (2 prostituirt, 1 unsittlich von Lebenswandel), 2 hatten Säufer zu Männern;

3 geschiedene Frauen, sämmtlich von unsittlichem Lebenswandel,
 1 Cigarrenhändlerin, 2 Handarbeiterinnen;

1 Oberlehrers Wittwe, Handelsfrau in guten Verhältnissen;

41 ledige Weibspersonen, hierunter
 1 Modistin aus guter Familie, doch von unsittlichem Lebenswandel,
 1 Schneiderin, die übrigen
 39 Dienstmägde, Hand- und Fabrikarbeiterinnen, davon
  13 prostituirt,
  11 von unsittlichen Lebenswandel ohne notorisch prostituirt zu sein.

Tabellarische Uebersicht Nr. VII.

Dauer der Beobachtung und durchschnittliche Beobachtungszeit bei den geisteskranken Weibern 1880—91.

Die Beobachtung dauerte (bis zur Ausbettung, Versetzung in die Irrenanstalt etc.)

in 6	Fällen	1—7 Tage	i. e. 7,07 % aller Fälle mit bekannter Zeit,
9	„	8—14 „	15=17,65 % wurden bis 14 Tage,
22	„	½—1 Monat	
31	„	1—2 Monate	53=62,35 % wurden ½ bis 2 Monate,
12	„	2—3 „	
5	„	3—4 „	17=20,00 % wurden über 2 Monate lang beobachtet.
9	„	unbekannte Zeit	
94	Fälle (hierunter 1 nicht Geisteskranke)		
85	„ mit bekannter Beobachtungszeit.		

Die Summe der Beobachtungszeiten betrug bei den 85 Fällen mit bekannter Zeit 3387 Tage, demnach die *durchschnittliche Beobachtungszeit für den Fall* = 39,85 oder *rund 40 Tage.*

Der hierunter enthaltene 1 Fall ohne geistige Störung wurde 11 Tage beobachtet. Nach Abzug derselben beträgt die gesammte Beobachtungszeit für die Geisteskranken 3376 Tage.

Bei 8 Individuen (in 9 Fällen) war die Beobachtungszeit unbekannt.

Für 61 Jahresindividuen mit bekannter Beobachtungszeit beträgt die letztere durchschnittlich 55,34 Tage im Jahre;

für 46 zum ersten Male in den 12 Jahren beobachtete geisteskranke Individuen mit bekannter Beobachtungszeit beträgt die letztere insgesammt (in den 12 Jahren) durchschnittlich 73,39 Tage für das einzelne Individuum.

Uebersicht Nr. VIII.

Belastung, individuelle Anlage, Vorleben, Defectzustände vor Ausbruch der Psychose, *Beziehung* des Geisteszustandes *zur Strafthat* bei den 54 in den Jahren 1880—91 im Zuchthaus Hoheneck und Waldheim beobachteten geisteskranken Weibern.

Die *Erbliche Belastung* ist nur ganz unzureichend bekannt:

9=16,67 % fanden sich von *ausserehelicher Abstammung*, von diesen waren 4 originär schwachsinnig, 2 nur vorwiegend moralisch defect, 5 prostituirt;

bei 4 ist die Abstammung aus *verbrecherischer Familie* constatirt (hierunter 1 auch ausserehelicher Abkunft);

1 stammt von notorisch *liederlichen Eltern* (Vater liederlich, Mutter Hure);

3 haben *trunksüchtige Väter* gehabt (hierunter einer aus Verbrecherfamilie),

2 dieser Väter sind muthmaasslich an Hirnschlag gestorben;

1 stammt von einer eigensinnig verschrobenen, widerhaarigen (wahrscheinlich *paranoisch beanlagten*) *Mutter*;

bei 1 waren angeblich *Vater* und *Schwester* „*kopfleidend*“ gewesen.

Eine eigentliche neuropathische Belastung (erblich) würde sich also nur bei 5=9,26 %, eine Belastung überhaupt in der erblichen Anlage bei 17=31,48 % ergeben, doch fehlen in den Acten zumeist die die Abstammung betreffenden Angaben.

Individuelle Anlage.

Bei 18=33,33 % ist originärer Schwachsinn als vor Ausbruch der eigentlichen Psychose bestehend anzunehmen, von diesen waren 7 neben der intellectuellen Geistesschwäche auch mit moralischer Imbecillität behaftet.

Die Strafthaten der 18 annehmbar originär Schwachsinnigen waren:
2 Mordversuch, 1 Todtschlag, alle 3 nicht vorbestraft, die geistige Beschränktheit im Strafmaass anerkannt;
1 Diebstahl nicht, und 1 Brandstiftung nur wenig vorbestraft;
die übrigen 13 vielfach vorbestrafte Gewohnheitsverbrecherinnen, zumeist wegen Diebstahls und Betrug (1 Brandstiftung, 1 Unzucht) zuletzt bestraft, hierunter 6 im jugendlichen Alter bis zu 16 Jahren zuerst vorbestraft.

Von diesen 18 waren 6 prostituirt, 2 von unsittlichem Lebenswandel, 4 von ausserehelicher Abkunft, 1 erblich mit Anlage zu Geisteskrankheit belastet.

Die Krankheitsformen der 18 waren: 2 Melancholie, 1 acute hallucinatorische Verwirrtheit, 8 Verrücktheit, 5 Blödsinn, 1 periodische Manie, 1 epileptische Seelenstörung.

Bei 5 bestand erworbener Schwachsinn (durch Trunksucht, ausschweifenden Lebenswandel, Lues etc.) vor Eintritt der eigentlichen Psychose.

Bei 4 ist paranoische Anlage in Form von Verschrobenheit, Excentricität, Querulantenthum u. dgl. als vorausbestehend anzunehmen.

Bei 6 ist moralische Imbecillität ohne hervortretenden intellectuellen Schwachsinn zu constatiren (ausserdem noch 7 moralisch Imbecille mit stärkerem originären intellectuellen Schwachsinn s. o.); die Strafthaten der vorwiegend nur moralisch Inbecillen waren:
1 Mord, nicht vorbestraft (vielleicht auch paranoisch beanlagt),
5 Diebstahl bei jugendlich vorbestaften (2 im Alter unter 12 Jahren, 2 von 12—16 Jahren, 1 im 17. Jahre zuerst) Gewohnheitsverbrecherinnen, von denen 3 auch prostituirt waren.

Bei 10 findet sich epileptische, hystero-epileptische oder hysterische Anlage: nur 2 darunter erwiesen sich später als wirklich epileptisch, die eigentliche Art der Krämpfe blieb oft unbestimmt, bei den Hysterischen kamen oft partiell simulirte Krampfanfälle zur Beobachtung.
5 dieser Gruppe sind zugleich originär schwachsinnig oder moralisch imbecill.

Bei 16=29,63 % ist kein psychischer Defectzustand vor Ausbruch der Psychose zu constatiren.
Die Strafthaten und Vorstrafen dieser 16 waren:
2 Mord und Todtschlag (Kindesmord), wenig vorbestraft;
2 Meineid, 1 Abtreibung — 3 nicht vorbestraft;
2 Brandstiftung — 1 nicht vorbestraft (verbrecherische Irre), 1 vielfach vorbestraft;

9 Diebstahl und Betrug — 1 nicht, 8 häufig vorbestraft, von letzteren 3 in jugendlichem Alter Vorbestrafte und 5 gewerbsmässige Diebinnen.

Die Krankheitsformen dieser 16 waren:

2 Manie, 2 Melancholie, 4 acute hallucinatorische Verwirrtheit, 8 Verrücktheit und Wahnsinn, 1 Blödsinn.

Zum Vorleben der 54 Geisteskranken ist zu bemerken:

15 waren prostituirt,

16 von unsittlichem Lebenswandel (hatten uneheliche Kinder, lebten im Concubinat u. dgl.) ohne notorisch prostituirt zu sein,

4 sind actenmässig als mit Syphilis behaftet bekannt geworden (wahrscheinlich aber viel mehr syphilitisch gewesen), hierunter nicht die 1 an paralytischer Seelenstörung Erkrankte,

5 waren notorisch trunksüchtig (zumeist auch prostituirt).

19 = 35,18% sind im jugendlichen Alter bis zu 16 Jahren zuerst vorbestraft worden, hierunter

6 im kindlichen Alter von 8—12 Jahren; fast alle

19 jugendlich Vorbestrafte sind in der Erziehung stark verwahrlost, in manchen Fällen direct zum Lügen, Betteln und Stehlen angehalten worden;

5 sind in der Erziehung verwahrlost, ohne schon im jugendlichen Alter vorbestraft zu sein.

Ueber Charakter und Temperament ist noch zu bemerken, dass

13 in besonders starkem Grade verlogen waren, so dass es den Anschein hatte, als ob die Lüge ihnen zur natürlichen Eigenschaft geworden; es sind dies namentlich die moralisch Imbecillen;

5 waren von besonders boshaftem Charakter (auch moralisch Imbecille);

10 von besonders reizbarer Gemüthsart.

Beziehung des Geisteszustandes zur Strafthat.

Ausgesprochene Geisteskrankheit als alleinige Ursache der Strafthat, so dass die Bestrafte als reine „verbrecherische Irre“ anzusehen und eine irrthümlich erfolgte Verurtheilung anzunehmen wäre, ist sicher nur bei 1 von den 54 geisteskranken Weibern = 1,85% zu constatiren: Brandstiftung im Verfolgungswahn, nicht vorbestraft [Nr. 19. der von Näcke*) veröffentlichten Krankengeschichten].

Bei 4 Anderen war der vor Ausbruch der eigentlichen Psychose schon bestehende originäre Schwachsinn höheren Grades sehr

*) Anmerkung: Näcke (53) (Litteraturverzeichniss) hat in seiner jüngst erschienenen Schrift über Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe von unsern 54 (seit 1880 im Zuchthause beobachteten) Geisteskranken 29 mit Wiedergabe der Krankengeschichten behandelt (unter 100 criminellen Irren, die er in Hubertusburg beobachtete). Von diesen 29 nimmt Näcke bei 2 (Nr. 19 u. 97) sicher, bei 6 (Nr. 3, 4, 18, 25, 43 u. 46) höchst wahrscheinlich Geisteskrankheit zur Zeit der Strafthat und „unschuldige Verurtheilung“ an.

wahrscheinlich von bestimmendem Einfluss auf die Strafthat, so dass die moralische Schuld wenigstens stark gemindert erscheint:

3 Mordversuch und Todtschlag, nicht vorbestraft (hierunter Näcke*) Nr. 25, die anderen Beiden verblieben in der Strafanstalt) — die geistige Beschränktheit wurde in gemindertem Strafmaasse gerichtlich anerkannt;

1 Diebstahl — nicht vorbestraft (Einbruch einer sonst gutartigen, geistesschwachen Dienstmagd aus Heimweh, um Geld zur Heimreise zu erlangen).

Bei 3 ist wahrscheinlich paranoische Anlage (der ausgesprochenen Paranoia vorausbestehend) als von bestimmendem Einfluss auf die Strafthat anzunehmen:

2 Meineid, nicht vorbestraft, verschrobene, eigensinnige Querulantinnen (verblieben in der Strafanstalt),

1 Betrug und Diebstahl, wenig vorbestraft, excentrische verschrobene Person, zugleich moralisch imbecill (Näcke Nr. 4).

Im weiteren Sinne können wir also 8 verbrecherische Irre = 14,81 % annehmen.

Ferner waren 3 vielfach vorbestrafte Gewohnheitsverbrecherinnen (2 moralisch imbecill, 1 paranoisch beanlagt) zur Zeit der letzten Strafthat (Diebstahl und Betrug) wahrscheinlich schon in ausgesprochener Weise geisteskrank (2 Verrücktheit, 1 periodische Manie — Näcke Nr. 18, 43 und 97); bei diesen bleibt es ganz irrelevant, ob sie vor dieser letzten Verurtheilung und Bestrafung oder nach derselben in die Irrenanstalt kamen, jedenfalls kann man von einem Unrechte, das ihnen geschehen, nicht eigentlich reden.

8 häufig vorbestrafte Gewohnheitsdiebinnen waren originär schwachsinnig und wahrscheinlich zur Zeit ihrer letzten Strafthat schon in höherem Grade geistesschwach (hierunter Näcke Nr. 46). Auch hier würden etwaige Erhebungen einer „unschuldigen Verurtheilung“ unpraktisch und zwecklos erscheinen.

(1 nur vorwiegend moralisch imbecille Mörderin, nicht vorbestraft, — Näcke Nr. 3 — lässt zur Zeit der Strafthat vielleicht etwas paranoische Anlage, keineswegs aber die ausgesprochene Psychose, Verrücktheit, erkennen, deren eigentlicher Beginn nur bis in die Untersuchungshaft zurück zu verfolgen ist.)

Im allerweitesten Sinne könnte man also von 19 verbrecherischen Irren = 35,18 % unserer geisteskranken (54) Strafgefangenen reden, ohne jedoch einer solchen Ansicht irgend welche praktische Bedeutung zu vindiciren.

---

*) Siehe Anmerkung Seite 128.

C. Beobachtungen geistiger Störung in der Correctionsanstalt für Weiber zu Waldheim 1882—1890.

1. Allgemeine Uebersicht,

Bewegung und Procentverhältnisse der in den 9 Jahren 1882—1890 in der Correctionsanstalt Waldheim beobachteten geistig gestörten Weiber.

Die Kopfzahl der Anfang 1882 in der Anstalt anwesenden Correctionärinnen betrug = 73
Gesammtzahl der Zugänge in den Jahren 1882—90 = 475
Gesammtkopfzahl in den 9 Jahren = 548

Der durchschnittliche Tagesbestand an Correctionärinnen betrug in den 9 Jahren in der Anstalt im Mittel 64,94
Es kamen in den 9 Jahren 22 Fälle geistiger Störung = 18 geisteskranke Individuen zur Beobachtung.
Von diesen wurden 6 als geheilt, gebessert, oder nicht hinreichend geisteskrank wieder in die Correctionshaft ausgebettet,
5 wurden ungeheilt, als nicht mehr correctionsfähig der Gemeindepflege übergeben.
7 wurden in die Irrenanstalt versetzt
(6 nach Hubertusburg, 1 in eine auswärtige Anstalt).

Procente der geisteskranken Individuen zur Gesammtkopfzahl = 3,28
zum durchschnittlichen Tagesbestand = 3,08
Procente der in Irrenanstalten Versetzten zur Gesammtkopfzahl = 1,28
zum durchschnittlichen Tagesbestand = 1,20

2. Specielle Uebersicht,

Vorstrafen, Vorleben, Krankheitsformen, Beobachtungsdauer, Lebensalter und Correctionszeit betreffend.

22 beobachtete Fälle geistiger Störung,
18 geistig gestörte Individuen in der Correctionsanstalt 1882—90.

Vorstrafen derselben

5 nur mit Haft und Correction vorbestraft (hierunter 1=18 und 1=34 mal Haft, 2 mit Correction v., 1 in Bräunsdorf erzogen),
9 sind 1—3 mal mit Gefängniss wegen Diebstahl, Fälschung und Kuppelei, ausserdem noch Haft und Correction als Vorstrafen,
4 sind 4 mal und öfters (bis 16 mal) mit Zuchthaus und Gefängniss vorbestraft (1 mit Zuchthaus 3 mal), ausserdem noch mit Correction und Haft (1 mit Haft 49 mal).

Vorleben:

Sämmtliche 18 moralisch verkommen und prostituirt gewesen, die Mehrzahl auch dem Trunke ergeben, verlogen, arbeitsscheu, etwa die Hälfte ist syphilitisch gewesen.

5 sind bereits in der Kindheit notorisch ganz verwahrlost gewesen und sehr frühzeitig der Prostitution und dem Verbrechen verfallen, nur bei 2 konnte actenmässig eine erbliche Belastung festgestellt werden (trunksüchtige Eltern).

7 waren notorisch von Jugend auf in hohem Grade geistig beschränkt (schwachsinnig).

14 waren Landstreicherinnen.

4 waren verheirathet gewesen, doch nur in Scheinehe, 2 davon hatten trunksüchtige, verkommene Männer, 1 geschieden, 2 verwittwet.

Verhalten in der Correction: theils gleichgültig und stumpf, theils widerspenstig, frech und verlogen.

Krankheitsformen:

2 mal krankhafte Erregtheit, mit 1 mal nur moralischem und 1 mal moralischem und intellectuellem Schwachsinn — beide relativ geheilt (als nicht hinreichend geisteskrank) ausgebettet.

1 mal Manie auf imbeciller Basis — in die Irrenanstalt (Hildburghausen) versetzt.

1 mal agitirte Melancholie mit Uebergang in Blödsinn — nach Hubertusburg (Irrenanstalt) versetzt.

2 mal acute hallucinatorische Verwirrtheit mit Verfolgungswahn —
1 gebessert ausgebettet
1 (auf hysterisch-imbeciller Basis) gebessert der Gemeindepflege übergeben.

1 mal stuporöse hallucinatorische Verworrenheit — ungeheilt der Gemeindepflege übergeben.

4 mal Verrücktheit (Paranoia) —
1 (mit hochgradigem Schwachsinn) ungeheilt der Gemeindepflege übergeben,
3 nach Hubertusburg versetzt (1 mit Schwachsinn, 1 mit Querulantenwahn).

2 mal periodisch-maniakalische Erregungszustände auf hysterischer Basis —
1 nach 5 maliger Beobachtung als relativ geheilt ausgebettet,
1 (mit Nymphomanie) nach Hubertusburg versetzt.

2 mal Blödsinn —
1 (nach Herderkrankung im Gehirn) ungeheilt der Gemeindepflege übergeben,
1 (mit periodischen Erregungen) nach Hubertusburg versetzt.

15 mal einfache Seelenstörung

15 mal einfache Seelenstörung
1 mal Hystero-Epilepsie bei schwerer moralischer Entartung mit Neigung zu Simulation, intellectuell nicht erheblich schwachsinnig — als nicht hinreichend geisteskrank ausgebettet.
1 mal Blödsinn mit Epilepsie — ungeheilt der Gemeindepflege übergeben (kam später nach Hubertusburg).
1 mal Delirium potatorum — relativ geheilt ausgebettet.
18 in Summa.

Beobachtungs- bez. Behandlungszeit:

7 mal 3—12 Tage
2 „ 16—22 „
11 „ 1— 2 Monate
2 „ 2— über 3 Monate
22 Fälle

Summe der Beobachtungstage = 709,
durchschnittlich pro Jahr = 78,78
durchschnittlich pro Fall = 32,23
durchschnittlich pro Individ. = 39,39.

Lebensalter zur Zeit der Beobachtung:

1 mal 19 Jahre
6 „ 22—28 Jahre
5 „ 30—39 „
6 „ 40—47 „
18 Individuen.

Verbüsste Correctionszeit bis zur Beobachtung der geistigen Störung:

2 mal sofort eingebettet (0 Tage)
4 „ 1—3 Monate
2 „ 3—6 „
5 mal 10—12 Monate
5 „ 1— 2 Jahre.

Literaturverzeichniss.

1. Versammlung der Irrenärzte zu Eisenach 1882, Refer. d. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie (Laehr), Bd. 39, S. 639 ff. — 2. Versammlung der Strafanstaltsbeamten zu Wien 1883, Referat der Blätter für Gefängnisskunde (Eckert) Bd. 19, S. 21 ff. — 3. Sitzung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen zu Hildesheim 1885, Refer. der Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 42, S. 536 ff. — 4. Sommer, Beitrag zur Kenntniss der criminellen Irren (1884), Zeitschr. f. Psych. Bd. 40, S. 88 ff. — 5. Sander u. Richter, Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen, Berlin 1886 (Refer. hierüber: Langreuter, Zeitschr. f. Psych., Bd. 43, S. 407, Moeli „über irre Verbrecher" S. 151, Schaefer, Zeitschr. f. Psych., Bd. 44, S. 8 ff.). — 6. Langreuter, über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranker, Zeitschr. f. Psych., B. 43, S. 380 ff. — 7. Moeli, über irre Verbrecher, Berlin 1888, Fischer's Buchhandlung; (Refer.: Kirn, Blätter für Gefängnisskunde, Bd. 23, S. 105 ff.). — 8. Schäfer, zur Revision der Frage nach der Unterbringung der geisteskranken Verbrecher, Zeitschr. f. Psych., Bd. 44, S. 8 ff. — 9. Kirn, die Psychosen in der Strafanstalt, Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 1 ff. — 10. Leppmann, die Sachverständigenthätigkeit bei Seelenstörungen, Berlin 1890, Verlag von Enslin (Strafvollzugsfähigkeit) S. 129 ff. — 11. Lombroso, der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung, deutsche Bearbeitung von Fraenkel, Hamburg, Verlag v. J. F. Richter 1887 und 1890. — 12. Kirn, kritisches Referat über Lombroso's Verbrecher, Blätter f. Gefängnisskunde, Bd. 24, S. 39 ff. — 13. Versammlung des psychiatrischen Vereins zu Berlin 1890, Referat Zeitschr. f. Psych., Bd. 47, S. 678 ff. — 14. Sitzung der internationalen criminalistischen Vereinigung (deutsche Section) zu Halle 1890, Refer.: Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie (Erlenmeyer) XIII. Jahrg. Neue Folge, Bd. 1, S. 45. — 15. Jolly, über geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 44, S. 461 ff. — 16. Schaefer, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 540. — 17. Kirn, zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 46, S. 54. — 18. Schüle, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 544. — 19. Mendel, über geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 524. — 20. Grashey, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 534. — 21. Nasse u. Roller, über geminderte Zurechnungsfähigkeit, Zeitschr. f. Psych., Bd. 46, S. 336 u. 337. — 22. Koch, die psychopathischen Minderwerthigkeiten, Ravensburg 1891, Verlag von Otto Maier. — 23. Versammlung der Irrenärzte zu Weimar 1891, Refer. Zeitschr. f. Psych., Bd. 48, S. 428. — 24. Knecht, über die Unterbringung irrer Verbrecher, Blätter für Gefängnisskunde, Bd. 17, S. 148. — 25. Langreuter, angeg. Ortes, Zeitschr. f. Psych., Bd. 43, S. 392. — 26. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 2—4 und Jlling, Bl. f. Gefängnisskunde, Bd. 19, S. 35. — 27. Lombroso, a. O., Bd. II, S. 58—59. — 28. Knecht, die Irrenstation bei der Strafanstalt Waldheim, Zeitschr. f. Psych., Bd. 37, S. 155. — 29. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 4. — 30. Streng, über strafrechtliche Verfolgbarkeit jugendlicher Personen, Bl. f. Gefängnisskd., Bd. 21, S. 384 ff. — 31. Schlöss, über die Lehre vom moralischen Irrsinn, Jahrbücher für Psychiatrie (Fritsch), Bd. 8, S. 241 ff. — 32. Kirn, a. O., Blätter f. Gefängnisskd., Bd. 24, S. 56. — 33. Knecht, über die Verbreitung physischer

Degeneration bei Verbrechern, Zeitschr. f. Psych., Bd. 40, S. 594 ff. — 34. Krohne, Herstellung eines Musterformulars für Einlieferungsbogen, Bl. f. Gefängnisskd., Bd. 23, S. 292 ff. — 35. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 92. — 36, 37. Knecht, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 37, S. 156 u. 158. — 38. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 11—13. — 39. Langreuter, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 43, S. 393. — 40. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 45, S. 80. — 41. Kirn, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 46, S. 55. — 42. Naecke, Beitr. zur Anthropologie u. Biologie geisteskranker Verbrecherinnen, Zeitschr. f. Psych., Bd. 47, S. 678. — 43. Naecke, die Doppelmörderin K. B., Zeitschr. f. Psych., Bd. 47, S. 257. — 44. v. Gudden, Zeitschr. f. Psych., Bd. 39, S. 643. — 45. Binswanger, Zeitschr. f. Psych., Bd. 39, S. 646. — 46. Moeli, a. O. (über irre Verbrecher) S. 124. — 47. Knecht, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 37, S. 160. — 48. Moeli, a. O. (irre Verbrecher) S. 115. — 49. Langreuter, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 43, S. 425—426. — 50. Moeli, a. O. (irre Verbrecher) S. 155—158 u. 161. — 51. Knecht, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd 37, S. 147. 149. — Naecke, a. O., Zeitschr. f. Psych., Bd. 47, S. 680. — 53. Naecke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, Zeitschr. f. Psych., Bd. 49, S. 476 ff. 481. 471 ff., S. 448. Krankengeschichten: S. 399 ff.

